Die Schutzaufsicht im aargauischen Strafrecht

Dissertation

der juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

Jörg Hänny

von Leuzigen

Ernst Lang, Zürich 2 - 1941

Die Schutzaufsicht im aargauischen Strafrecht

Dissertation

der juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

Jörg Hänny

von Leuzigen

Ernst Lang, Zürich 2 - 1941

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Die Fakultät hat diese Arbeit am 3. Juli 1941 auf Antrag von Prof. Dr. PH. THORMANN als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Bibliographie 9
Vorwort 14
Einleitung 15

Erstes Kapitel

Das Wesen der Schutzaufsicht 17

Zweites Kapitel

Geschichte und Entwicklung der Schutzaufsicht 26
A. Geschichte und Entwicklung der Schutzaufsicht und ihrer Anwendungsgebiete im Allgemeinen 26
England 27
Amerika 31
Belgien 33
Frankreich 33
Ungarn 34
Deutschland 34
Italien 36
Schweiz 37
B. Die Geschichte der Schutzaufsicht im Kanton Aargau 39
I. Die Schutzaufsicht als Tätigkeitszweig der aargauischen Kulturgesellschaften 39
II. Die Schutzaufsicht als Aufgabe des Staates 52

Drittes Kapitel

Die Anwendungsgebiete der Schutzaufsicht im Kanton Aargau 69
C. Die verschiedenen Arten der bedingten Entlassung im aargauischen Recht 70
I. Die bedingte Entlassung Erwachsener aus der Strafanstalt Lenzburg . 70
a) Vorgeschichte 70
b) Das Wesen der bedingten Entlassung 73
c) Der Umfang der bedingten Entlassung 75
d) Die Voraussetzungen der bedingten Entlassung 75
aa) Die Dauer der Detention 75
bb) Gute Führung und Besserung 77
e) Die Probezeit 78
f) Der Widerruf 80
g) Das Verfahren 81

Seite

aa) Das Verfahren bei der bedingten Entlassung 81
bb) Das Widerrufsverfahren 83
II. Die bedingte Entlassung bei den sichernden Maßnahmen . . . 83
1. Die bedingte Entlassung aus der Zwangserziehungsanstalt Aarburg 83
2. Die bedingte Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt . . . 86
3. Die bedingte Entlassung geisteskranker Verbrecher aus der Irrenanstalt 87
4. Die Entlassung aus einer Trinkerheilanstalt 88
5. Die bedingte Entlassung aus der Verwahrungsanstalt . . . 89
D. Der bedingte Straferlaß 91
I. Allgemeines 91
II. Geschichtliches 95
III. Der Umfang des bedingten Straferlasses 97
1. Der Umfang in persönlicher Beziehung 97
2. Der Umfang in sachlicher Beziehung 98
a) Freiheitsstrafen 99
b) Geldbußen 104
c) Sichernde Maßnahmen 106
d) Nebenstrafen 107
e) Die Frage des Ausschlusses einzelner Deliktsarten . . . 109
IV. Die Voraussetzungen der Gewährung des bedingten Straferlasses . 110
1. Begrenzung auf Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten . . . 110
2. Vorstrafenlosigkeit des Täters 111
3. Die Würdigkeit des Täters 112
4. Die Wiedergutmachung des Schadens 116
V. Die Anwendung des bedingten Straferlasses 117
1. Die Gewährung des bedingten Straferlasses 117
2. Die Probezeit 118
a) Allgemeines 118
b) Die Dauer der Probezeit 118
c) Weisungen und Schutzaufsicht 119
3. Der Widerruf des bedingten Straferlasses 121
4. Die Eintragung im Strafregister 122
E. Die bedingte Begnadigung 123
F. Die definitive Entlassung 127

BIBLIOGRAPHIE

a) Abhandlungen.

ASCHROTT, Die Schutzaufsicht im neuen deutschen Strafrecht, Berlin 1912.

BAERNREITHER, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Leipzig 1905.

BRUNNER WILLY, Die Begnadigung nach eidgenössischem Recht und dem Entwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches, Diss. iur. Zürich 1923.

DELAQUIS und WIDMER, Grundlagen, Grenzen und praktische Durchführung der Entlassenenfürsorge, Zwei Vorträge, Bern, 1925, herausgegeben vom schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.

FOLTIN EDGAR M., Bedeutung und Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 18. Jahrgang, 1927, S. 289 f.

FORRER J. M., Beitrag zur Geschichte und Ausbildung der Schutzaufsicht in der Schweiz, Luzern 1870.

FUCHS ADOLF, Die Gefangenen-Schutztätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxe, Berlin 1898.

HAAG FERDINAND, Die Schutzaufsicht, Köln 1929.

HAFNER KARL, Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz, Bern 1901.

HAFNER KARL und ZÜRCHER EMIL, Schweizerische Gefängniskunde, Bern 1925.

HAFTER ERNST, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1926.

HAHN LUDWIG, Die Schutzaufsicht. Eine kritische Würdigung ihres Wesens und ihrer Stellung im deutschen Recht. Leipzig 1927.

HARTMANN, Die Strafrechtspflege in Amerika, Berlin 1906.

HERR, Strafenwesen und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Band IV.

HEUSSER JOHANN, Die bedingte Verurteilung, Heft 7 der Sozialpolitischen Zeitfragen der Schweiz, Zürich 1909.

HÜRBIN, Die Strafanstalt Lenzburg in den Jahren 1871—1875.

KUPFERSCHMID, Enquête über die verschiedenartigen Organisationen der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge in den Kantonen der Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1906.

LEDERER, Der gegenwärtige Stand des Probationssystems in den U.S.A. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 28, S. 391 f. 1908.

LENZ, Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht, Stuttgart 1908.

LISSNER PERCY HERRMANN, Historische Entwicklung der Begnadigung und ihrer Grenzen, Erlangen 1935.

v. LISZT F., in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin 1908, Allgemeiner Teil, Band III, S. 8 ff.

MANTEL H. A., Die Ergebnisse des bedingten Straferlasses in Deutschland, Belgien, Frankreich und der Schweiz, Diss. iur. Zürich 1912.

MEYER MAX, Das Progressivsystem im schweizerischen Strafvollzug, Diss. iur. Zürich 1930.
MOSER-NEF, Die Schutzaufsicht als Verbrechensbekämpfung und soziale Fürsorge im Kanton St. Gallen. St. Gallen 1913.
MOUSSON NELLY, Die bedingte Entlassung im schweizerischen Recht, Diss. iur. Zürich 1912.
MÜLLER FRITZ, Die Schutzaufsicht im schweizerischen Strafrecht, Diss. iur. Zürich 1930.
MÜLLER RUDOLF, Die neue aargauische Strafanstalt zu Lenzburg, 1864.
NEUBAUER DIETRICH, Die Schutzaufsicht nach geltendem Recht und insbesondere nach dem Strafgesetz-Entwurf 1927, Tübingen 1929.
PFENNINGER H. F., Bedingte Verurteilung oder bedingter Strafvollzug im schweizerischen Strafrecht. S.A. aus Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1928. Zürich 1928.
PFLUGER ADELRICH, Bedingter Straferlaß und Schutzaufsicht im Kanton Solothurn, Diss. iur. Bern 1933.
SCHÄFER EMMY, Die Schutzaufsicht in Bayern, Würzburg 1928.
SCHAFFROTH J. G., Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge.
SCHAFFROTH J. G., Geschichte des bernischen Gefängniswesens, Bern 1898.
SCHLATTER ARNOLD, Bedingte Verurteilung, bedingte Entlassung und Schutzaufsicht, in Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Neue Folge, Heft 15, 1936, S. 189 f.
SCHULER HERBERT, Die Schutzaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Schutzaufsicht im anglo-amerikanischen Recht. Breslau 1929.
STERK GERTRUD, Ausgestaltung und Resultate des bedingten Straferlasses im Kanton St. Gallen. Diss. iur. Bern 1931.
Strafanstalt Lenzburg, 75 Jahre, 1864—1939.
STREICHER HUBERT, Die bedingte Entlassung in Oesterreich, Graz 1923.
STREITZ RUDOLF, Die Schutzaufsicht im deutschen Recht. Breslau 1924.
STRUVE, Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England, Berlin 1914.
THORMANN PHILIPP, Der bedingte Straferlaß, S.A. aus Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1911. Basel.
THORMANN PHILIPP, Ideen über den Ausbau der Schutzaufsicht, S.A. aus Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Jahrgang 1918.
THORMANN PHILIPP, Die amtliche Schutzaufsicht im Kanton Bern, 1911—1916, in »Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht«, 30. Jahrgang 1917, 4. Heft, S. 311 f.
THORMANN PHILIPP, Welches ist die wirksamste Art, die Ueberwachung der bedingt Verurteilten oder der bedingt Freigelassenen durch den Staat, durch Vereine oder durch Privatpersonen zu regeln? Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 39. Jahrgang, 1926, Heft 3/4, S. 165 f.
THUT EMIL, Die Entlassenen-Fürsorge im Aargau. Jahresbericht über die Tätigkeit und das Ergebnis der Schutzaufsicht im Kanton Aargau pro 1925, Anhang.
THUT EMIL, Hat die Kriminalität zugenommen? Jahresbericht der Strafanstalt Lenzburg, 1931.
WACH, Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890.
à WENGEN MAX CURT, Der bedingte Strafvollzug und seine Anwendung im schweizerischen Militärstrafrecht. Diss. iur. Bern 1937.
WERNLY RUDOLF, Geschichte der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft (Gesellschaft für Vaterländische Kultur) und ihrer Bezirkszweige. 1811—1911. Aarau 1912.

WIDMER MARIA, Die bedingte Verurteilung im Kanton Zürich, Diss. iur. Zürich 1925.
ZSCHOKKE EMIL, Geschichte der Gesellschaft für Vaterländische Kultur im Kanton Aargau zur 50jährigen Gedenkfeier ihres Bestehens. Aarau 1861.
ZÜRCHER E., Bemerkungen zum Institut der bedingten Verurteilung. Festgabe für Emil Zürcher, 1920, S. 62 f. Bern 1920,
und in den Anmerkungen zitierte Literatur.

b) Zeitschriften, Berichte, Periodisches.

Aargauisches Beamtenblatt.
Berichte über den II. und III. schweizerischen Jugendgerichtstag Zürich 1930 und 1939.
Erster periodischer Bericht über die Strafanstalt Lenzburg, 1864—1867.
Erster öffentlicher Bericht über die Tätigkeit und das Ergebnis der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge im Kanton Aargau pro 1881, herausgegeben von der Justizdirektion.
Jahresberichte über die Tätigkeit und das Ergebnis der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge im Kanton Aargau, von 1890 bis 1925. (Kantonale Schutzaufsicht.)
Jahresberichte des aargauischen Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge, mit Berichten über die Tätigkeit und das Ergebnis der Schutzaufsicht im Kanton Aargau, seit 1925.
Jahresberichte der kantonalen Strafanstalt Lenzburg.
Jahresberichte der kantonalen Arbeitskolonie Murimoos.
Rechenschaftsberichte des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau.
Verhandlungen der Aargauischen Kulturgesellschaft (Gesellschaft für Vaterländische Kultur).
Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.

c) Materialien und Botschaften.

Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau, Verlag H. R. Sauerländer & Co. Aarau.
Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Großen Rat zum Gesetz über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern, vom 15. Februar 1936.
Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Großen Rat zum Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern, sowie von geisteskranken und geistig minderwertigen gemeingefährlichen Personen, vom 8. September 1930, mit Gesetzesentwurf.
Botschaft mit Vorlage zur 2. Beratung zum Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern, vom 1. Dezember 1933.
Zirkularsammlung, Weisungen der Direktion der kantonalen Strafanstalt Lenzburg, seit 1921.
Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Aargau.

d) Aargauische Rechtsquellen.

Regierungs-Beschluß vom 24. Christmonat 1804 betr. Zuchthaus-Einrichtung und Organisation (Zuchthaus-Ordnung).
Reglement für die Straf-Anstalt Aarburg vom 14. Mai 1856.

Abänderung des § 75 des Strafhausreglementes auf Aarburg vom 5. Wintermonat 1856.
Peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau vom 11. Hornung 1857.
Allgemeines Regulativ für den Strafvollzug in der Strafanstalt Lenzburg von 1864 (undatiert).
Nachtrag zum allgemeinen Regulativ für den Strafvollzug in der Strafanstalt Lenzburg von 1864 (undatiert).
Hausordnung für die Strafanstalt Lenzburg von 1864 (undatiert).
Organisations-Gesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Hornung 1868.
Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung und die Schutzaufsicht über die aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge vom 19. Hornung 1872.
Vollziehungsverordnung zum Organisations-Gesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 20. April 1868, resp. 21. Heumonat 1870.
Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung der Strafgefangenen vom 6. Januar 1869.
Verordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechtes und die Bewilligung der bedingten Freilassung vom 22. November 1897.
Verordnung betreffend Vollziehung des Organisationsgesetzes für die Strafanstalt Lenzburg vom 18. August 1906.
Gesetz über die Errichtung einer Zwangs-Arbeitsanstalt vom 19. Hornung 1868.
Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz über Errichtung einer Zwangs-Arbeitsanstalt vom 19. Hornung 1868, vom 17. April 1868.
Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868.
I. Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886.
II. Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege vom 25. November 1903.
III. Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege vom 16. Oktober 1922.
IV. Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege vom 22. März 1932.
Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden des Kantons Aargau vom 23. Brachmonat 1868.
Organisation der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Aargau. Von der Synode in dritter Beratung beschlossen am 27. September 1893.
Organisations-Dekret für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, vom 16. Mai 1893.
Reglement für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg vom 3. November 1893.
Reglement für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg vom 1. Dezember 1932.
Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 28. Dezember 1915.
Reglement betr. Trinkerfürsorge vom 29. März 1916.
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 17. Juni 1916.
Reglement der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden vom 25. Juli 1910.
Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß und die Abänderung des Zuchtpolizeigesetzes vom 13. Oktober 1919.
Organisation der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge für den Kanton Aargau vom 15. Dezember 1890.
Regulativ über die Schutzaufsicht vom 24. Juni 1918.
Regierungsverordnung betreffend den Vollzug des bedingten Straferlasses und die Führung des Strafregisters vom 16. Januar 1920.
Großratsverordnung betreffend die Schutzaufsicht vom 21. September 1920.
Dekret betreffend Leistung eines jährlichen Staatsbeitrages an den Aarg. Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge zur Gründung und zum Betrieb einer Arbeitskolonie vom 7. Oktober 1932.
Gesetz über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern vom 7. September 1936.
Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 7. September 1936 über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern, vom 28. Dezember 1936.
Staatsverfassung für den Kanton Aargau vom 23. April 1885.
Zivilprozeßordnung für den Kanton Aargau vom 12. März 1900.

e) Verzeichnis der Abkürzungen.

a.a.O.	= am angegebenen Ort
bed.E.	= bedingte Entlassung
bed.StE.	= bedingter Straferlaß
bed.V.	= bedingte Verurteilung
BGE	= Bundesgerichtsentscheid
Erg.G.	= Ergänzungsgesetz zur Strafrechtspflege
JBSch oder JB Schutzaufsicht	= Jahresbericht der Schutzaufsicht des Kts. Aargau
JBSt oder JB Strafanstalt	= Jahresbericht der kantonalen Strafanstalt Lenzburg
leg.cit.	= legis citatae = des zitierten Gesetzes
PStG	= Peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau vom 11. Hornung 1857
S.A.	= Separat-Abdruck
SchVO	= Großratsverordnung betr. die Schutzaufsicht vom 21. September 1920
StEG	= Straf-Erlaß-Gesetz = Gesetz betr. den bedingten Straferlaß vom 13. Oktober 1919
StGB	= Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StOG	= Strafanstalt-Organisations-Gesetz = Organisations-Gesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Hornung 1868
StV	= Staatsverfassung für den Kanton Aargau vom 23. April 1885
Verh.VStG	= Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht
Verh.GR	= Verhandlungen des Großen Rates des Kts. Aargau
VJS	= Vierteljahrsschrift für aargauische Rechtssprechung
VO	= Verordnung
VO 1872	= Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung und die Schutzaufsicht über die aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge, vom 19. Hornung 1872.
VO 1897	= Verordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechtes und die Bewilligung der bedingten Freilassung vom 22. November 1897
VVO	= Vollziehungs-Verordnung
ZAA	= Zwangsarbeitsanstalt
ZEA	= Zwangserziehungsanstalt
ZGB	= Schweizerisches Zivilgesetzbuch, vom 10. Dez. 1907
ZPG	= Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868 (für den Kanton Aargau).
ZPO	= Zivilprozeßverordnung für den Kanton Aargau vom 12. März 1900
ZStR	= Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

VORWORT.

Der umfangreiche Stoff und die starke zeitliche Inanspruchnahme des Verfassers durch den aktiven Militärdienst bewirkten, daß die ursprünglich geplante eingehende Darstellung der Schutzaufsicht im Kanton Aargau und der mit ihr zusammenhängenden Fragen nur zu einem Teil geschrieben werden konnte. So mußte namentlich auf eine auch die Einzelheiten umfassende Umschreibung der neueren geschichtlichen Entwicklung der Schutzaufsicht, der Aufgaben der Schutzaufsicht, des Verhältnisses von Vormundschaft und Niederlassungsfreiheit zur Schutzaufsicht, der heutigen Organisation der Schutzaufsicht (Rechte und Pflichten der Schutzaufsichtskommission, des Schutzaufsichtsbeamten, des Schutzaufsehers, des Schützlings), der Kosten der Schutzaufsicht und der Wirksamkeit des Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge verzichtet werden. Besonders interessant und wertvoll wären die Abklärung der Fragen der interkantonalen Zusammenarbeit der verschiedenen Schutzaufsichtsorganisationen und statistische Zusammenstellungen der Ergebnisse der Schutzaufsicht, die deren praktischen Wert im Dienste der Verbrechensbekämpfung zahlenmäßig belegt hätten, gewesen. Trotzdem hat sich der behandelte Stoff zu einer geschlossenen Darstellung zusammenfügen lassen, die auch nach der Einführung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches an die große vom Kanton Aargau auf diesem Gebiet geleistete Arbeit erinnern soll.

Bei der Ausführung dieser Darstellung sind mir die Herren Professor Dr. PH. THORMANN, Bern, E. THUT, Direktor der kantonalen Strafanstalt, Lenzburg, Staatsanwalt Dr. A. SCHLATTER, Aarau, und Nold HALDER, Sekundarlehrer an der kantonalen Strafanstalt, Lenzburg, mit Anregung, Rat und freundlichem Interesse zur Seite gestanden. Ich spreche ihnen dafür meinen besten Dank aus.

Lenzburg, im Oktober 1941.

Der Verfasser.

EINLEITUNG.

Die Freiheitsstrafe, die sich im Laufe der Zeit in der Häufigkeit der Anwendung an die Spitze aller Strafarten gesetzt hatte, verlor mit der fortschreitenden Entwicklung des Besserungsgedankens im Strafrecht immer mehr von ihrer absoluten Geltung. Sie hat in vielen Fällen nicht die gewünschten Wirkungen erzielt und dem Einzelnen über die beabsichtigte Wirkung hinaus häufig unbeabsichtigten Schaden zugefügt. Dies betrifft namentlich die kurze Freiheitsstrafe, die meistens weder der Besserung, noch der Abschreckung im Sinne der Spezial- oder der Generalprävention dient. Andere Nachteile haften der langen Freiheitsstrafe an. Ihr Vollzug führt naturgemäß zur Absonderung des Gefangenen von der Gesellschaft. Diese Abschließung birgt — ungeachtet der verschiedenen Haftarten — oft insofern eine erhöhte kriminelle Gefahr in sich, als sie den Häftling dem Leben entfremdet, ihn aus der Gesellschaft ausstößt und sein ehrliches Fortkommen erschwert. Auf diese Weise konnte die Freiheitsstrafe dem Ziel der Besserung, die neben der Sühne zum Hauptzweck des Strafvollzugs wurde, nicht näher kommen. Eine wirksamere Gestaltung des Kampfes gegen das Verbrechen mußte auf einem andern Weg gesucht werden.

Den Ausgangspunkt bilden die Aufspürung und die Beseitigung der Verbrechensursachen. Diese ergeben sich aus der Veranlagung des Rechtsbrechers und seinen Verbindungen und Beziehungen mit der Gesellschaft. Hier hat der Staat einzugreifen, der seine Aufmerksamkeit im eigenen Interesse dem Rechtsbrecher widmen soll. Er muß den Charakter des Menschen zu ändern versuchen und ihm durch Versetzung in ein neues Milieu andere Lebensbedingungen verschaffen. Der Staat hat dieses Ziel auf verschiedene Arten zu erreichen versucht. Durch Einführung des sogenannten Progressivsystems im Strafvollzug wollte er eine schablonenhafte Abbüßung der Strafe vermeiden und den Gefangenen je nach seinem Verhalten allmählich durch Versetzung in eine freiere Haftart dem Leben in der Freiheit wieder zuführen. Den Schlußpunkt in diesem System bildete die bedingte Entlassung aus der Strafanstalt. Wenn sich der Entlassene während einer gewissen Zeit, die

gewöhnlich dem noch zu verbüßenden Strafrest gleichkam, gut hielt, wurde ihm dieser Rest geschenkt.

Die Einführung der bedingten Verurteilung oder des bedingten Straferlasses bedeutete einen weitern Sieg der Besserungsidee. Bei dieser Einrichtung wurde namentlich an die Verurteilung jugendlicher oder erstmaliger Uebeltäter gedacht, und sie sollte die kurze Freiheitsstrafe ersetzen. Dem Verurteilten wurde der Vollzug der ausgesprochenen Strafe erlassen, wenn er sich während der an ihrer Stelle angeordneten Probezeit klaglos verhielt.

Das Progressivstrafvollzugssystem mit der bedingten Entlassung und der bedingte Straferlaß sind heute noch die Grundpfeiler der Maßnahmen zur Verbrechensverhütung durch Erzielen einer nachhaltigen Besserung. In vielen Fällen führen diese Institute allein jedoch nicht zum Ziel; ihre notwendige Ergänzung ist die S c h u t z a u f s i c h t.

Erstes Kapitel.

Das Wesen der Schutzaufsicht.

In der Schutzaufsicht vereinigen sich die Ausläufer zweier verschiedener Tätigkeitszweige und Aufgaben des Staates: der Strafrechtspflege und der Fürsorge. Die Schutzaufsicht ist jedoch nicht nur eine staatliche Angelegenheit, sondern ebenso sehr eine Sache der Gesellschaft. Ein ausschließlich staatliches Vorgehen auf diesem Gebiet müßte von Mißerfolgen begleitet sein, ausgenommen in jenen Fällen, wo der Staat sich freiwilliger Kräfte bedient.

Die Schutzaufsicht ist kein Rechtsinstitut mit einer juristisch klaren Abgrenzung, und es gibt demzufolge auch keinen allgemein gültigen Schutzaufsichtsbegriff. Definierungsversuche sind schon oft gemacht worden. Bald hat man in der Schutzaufsicht eine kriminalpolitische Maßnahme, bald eine soziale Maßnahme, bald eine sichernde Maßnahme, bald eine Erziehungsmaßnahme oder eine Kombination derselben zu erkennen geglaubt, doch fehlt diesen Untersuchungen meist jede praktische Bedeutung. Die Anschauungen, Bedürfnisse und Erfolge der einzelnen Staaten in der Strafrechtspflege sind verschieden. Die Schutzaufsicht erhält von Land zu Land, von Fall zu Fall in Bezug auf ihre Aufgaben und ihre Anwendungsgebiete eine verschiedene Ausgestaltung.

Die Stellung unter Schutzaufsicht bedeutet keine Bestrafung. Der Schutzaufsicht fehlt das der Strafe eigentümliche Zufügen eines Uebels. Sie soll im Gegenteil dem straffällig Gewordenen ein vom Staate dargebotenes Hilfsmittel sein, die Bahn des Unrechts zu verlassen und ein gesetzmäßiges Leben zu führen. Die Schutzaufsicht bewirkt auch keine Freiheitsentziehung, sondern höchstens eine Freiheitsbeschränkung. Sie ist ein unselbständiges Rechtsgebilde und reiht sich entweder der Strafe oder der sichernden Maßnahme an und soll sie ergänzen — oder sie tritt an die Stelle des Strafvollzugs und soll ihn ersetzen. Die Schutzaufsicht vermeidet daher die schädlichen Wirkungen, die von einer Freiheitsstrafe — selbst bei modernstem Vollzug — kaum zu trennen sind.

Sie vermag, um mit HAHN zu sprechen[1], die ihr zukommenden Aufgaben erfolgreich zu gestalten, da sie mit feineren Mitteln arbeitet, in der Art ihrer Ausführung mehr differenziert und dadurch je nach der Charakterveranlagung der verschiedenen Individuen bessere Wirkungen erzielt.

Nach schweizerischer Rechtsauffassung ist die Schutzaufsicht eine kriminalpolitische Maßnahme. Sie dient der Verbrechensbekämpfung. Die Schutzaufsicht bleibt aber nicht auf das rein kriminelle Gebiet (bedingte Entlassung, bedingte Begnadigung, bedingter Straferlaß) beschränkt. Sie findet auch Anwendung auf Leute, die auf administrativem Weg in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen (sichernde Maßnahme) und daraus provisorisch auf freien Fuß gesetzt worden sind, ferner auf definitiv Entlassene, die sich ihr freiwillig unterziehen. Sie ist demnach auch eine administrative Maßnahme.

Nicht im theoretischen Aufbau, sondern in ihren praktischen Leistungen liegt die Bedeutung der Schutzaufsicht. Die Praxis hat die Schutzaufsicht geformt, bevor sie Eingang in die Rechtsordnung gefunden hat. Trotz der Schwierigkeit, das Wesen der Schutzaufsicht in einem juristischen Begriff festzulegen, konnte der Gesetzgeber die Ausgestaltung dieses Institutes jedoch nicht allein der Praxis überlassen, nachdem langjährige praktische Erfahrung und Erprobung die Wichtigkeit der Schutzaufsicht für die Verbrechensbekämpfung hatten in Erscheinung treten lassen. Er mußte im materiellen Recht den Inhalt und den Umfang der Schutzaufsicht bestimmen und die Dauer der mit ihr verbundenen Freiheitsbeschränkungen abgrenzen.

Der schweizerische Gesetzgeber hat — um ein Beispiel zu nennen — neben der Festlegung der Anwendungsgebiete und organisatorischer Rahmenbestimmungen die Aufgabe der Schutzaufsicht in Art. 47 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 wie folgt umschrieben: »Der Schutzaufsicht liegt ob: die Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen; die Beaufsichtigung der ihr Unterstellten in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise.« Diese beiden Obliegenheiten »Unterstützung und Beaufsichtigung des Schützlings« ergeben sich zum Teil schon aus dem Wort »Schutzaufsicht«, das ein gut gewählter Ausdruck ist, der in treffender Formulierung auch auf

---

[1] HAHN, Die Schutzaufsicht. Eine kritische Würdigung ihres Wesens und ihrer Stellung im deutschen Recht. S. 5.

den Zweck des Instituts hinweist. Diese Bezeichnung und die allgemeine Umschreibung in Art. 47 StGB nehme ich als Ausgangspunkt für die Charakterisierung der Schutzaufsicht. Sie besteht aus folgenden Elementen:

1. Unterstützung des Schützlings mit Rat und Tat.

Diese »Fürsorge«, wie die umfassendere Bezeichnung in Art. 44 des Entwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918 lautete, »entwächst ebenso sehr einem gesunden Egoismus des Staates, wie den Anforderungen der Humanität und will gleichzeitig die staatliche Gemeinschaft wie den von ihr betroffenen Einzelnen vor den üblen Folgen einer längeren Freiheitsentziehung und vor erhöhter krimineller Gefährdung schützen«[2]. Sie besteht in materieller und auch psychischer Hilfeleistung und wird weniger bei bedingt Verurteilten als namentlich bei bedingt Entlassenen notwendig sein, um ihnen über die Schwierigkeiten nach der Entlassung hinwegzuhelfen.

2. Beaufsichtigung des Schützlings.

Die Aufgabe der Schutzaufsicht erschöpft sich jedoch nicht in der Fürsorge. »Die Schutzaufsicht im eigentlichen Sinne unterscheidet sich von bloßen Fürsorgebestrebungen dadurch, daß sie eine zu Fürsorgezwecken organisierte Aufsicht darstellt und gegebenenfalls Zwangsmaßregeln veranlassen kann.«[3] Die Beaufsichtigung besteht in der Ueberwachung des Lebenswandels, des Umgangs des Schützlings und in der Erforschung seiner Gesinnung, aus der der Schluß auf eingetretene Besserung gezogen werden kann. Der Schutzaufseher, der diese Aufgabe zu erfüllen hat, kontrolliert, ob der Schutzbefohlene die ihm auferlegten Weisungen befolgt. Von einer genauen Ueberwachung hängt es ab, ob es gelingt, den ehemaligen Rechtsbrecher vor neuer Straffälligkeit zu bewahren. Die Beaufsichtigung darf aber nicht im Vordergrund stehen und dadurch die Fürsorge erschweren. »Wird eines auf Kosten des anderen in den Vordergrund gedrängt, so wird damit unfehlbar die lebenskräftige Idee der Schutzaufsicht zu Grabe getragen.«[4]. Die Ueber-

---

[2] MÜLLER, Die Schutzaufsicht im schweizerischen Strafrecht, S. 57.

[3] THORMANN, Die amtliche Schutzaufsicht im Kanton Bern 1911—1916, »Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht«, XXX. Jahrgang, 1917, S. 350.

[4] FOLTIN, Bedeutung und Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1927, S. 293.

wachung soll auch nicht zu straff sein. Sie hat unter tunlichster Schonung der Ehre des Schutzbefohlenen zu erfolgen; sie muß unauffällig sein und darf das Fortkommen des Beaufsichtigten nicht hemmen. Die Schutzaufsicht hat eine Beaufsichtigung in der Freiheit unter Achtung der Persönlichkeit zum Inhalt. Sie ist von der Absicht durchdrungen, den Schützling den richtigen Weg selber wählen zu lassen. Darin unterscheidet sich die Schutzaufsicht in grundlegender Weise von der ältesten Form der Ueberwachung, der sog. Polizeiaufsicht, die das schweizerische Strafrecht ausdrücklich verbietet[5]. Diese muß als das Gegenteil der Schutzaufsicht bezeichnet werden. Ihr Grundgedanke ist die Gesellschaftssicherung. Die Polizeiaufsicht soll die Rechtsordnung vor weiteren Angriffen des Rechtsbrechers nach der Strafverbüßung schützen. Sie hat den Charakter einer Strafe und dient daher kaum dem Schutz und der Hilfe für den Verurteilten. Ihr Organ, die Polizei, ist regelmäßig nicht zu nützlicher Fürsorgetätigkeit geeignet. Die Polizeiaufsicht fördert den Bestraften nicht, sie hemmt ihn. Dies zeigen die Maßnahmen, wie sie z. B. das geltende deutsche Recht noch gestattet und die den unter Polizeiaufsicht Gestellten zu einem Bürger 2. Grades stempeln. Ich verweise auf die Möglichkeit der Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten, der Aufenthaltsbeschränkung im allgemeinen und der Vornahme von Hausdurchsuchungen zu jeder Tages- und Nachtzeit (§§ 38, 39 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches von 1871). Noch eingehender war die Polizeiaufsicht im italienischen Gesetz »di pubblica sicurezza« vom 30. Juni 1889, Art. 117—122, geregelt. Es enthielt das erweiterte Recht der Polizei zur Hausdurchsuchung, zur persönlichen Durchsuchung und zur Verhaftung, ferner das Gebot, sich bei der Polizei an bestimmten Tagen zu melden, den Wohnungswechsel anzuzeigen und während der Nacht zu Hause zu sein, und schließlich das Verbot des Wirtschaftsbesuches, des Waffentragens und der Zusammenrottung. Daraus geht hervor, daß durch die Polizeiaufsicht in einseitiger Weise der Schutz der Gesellschaft vor dem verbrecherischen Individuum durch das Gesetz gewährleistet wird, ohne daß man bedacht hat, daß auch der Verbrecher des Schutzes vor den Gefahren bedürftig erscheint, die sich ihm beim Verlassen der Strafanstalt, beim Hinüberwechseln aus einem Leben der Unfreiheit in ein solches der Freiheit, entgegenstellen[6].

---

[5] Vgl. Art. 379, Abs. 3 StGB, der bestimmt: »Die Schutzaufsicht darf nicht durch Polizeiorgane ausgeübt werden.«

[6] Vgl. HAFTER, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, allg. T., S. 300. — HAAG, Die Schutzaufsicht, S. 8. — BAERNREITHER, Jugendfürsorge und Straf-

3. *Erziehung des Schützlings.*

Die Schutzaufsicht will den Verletzer der Rechtsordnung zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft machen. In diesem erzieherischen Moment liegt gewissermaßen der Kernpunkt der Schutzaufsicht. Ihm wird nur ein Schutzaufseher mit einem festen Charakter genügen können. Wie bei einer engen Freundschaft, die zwei Menschen miteinander verbindet, die stärkere Persönlichkeit des einen auf den andern einwirkt, soll hier die Autorität des Schutzaufsehers den Schutzbefohlenen im günstigen Sinne beeinflussen und damit erzieherisch auf ihn wirken. Diese Aufgabe der Schutzaufsicht ist im schweizerischen Strafgesetzbuch nicht besonders hervorgehoben; sie ist aber ohne Zweifel im Ausdruck »Unterstützung mit Rat und Tat« enthalten. Ich erwähne diesen Punkt besonders, um auch die ethische Seite der Schutzaufsicht zu betonen, von der mir scheint, daß sie im Vergleich zum fürsorglichen Charakter des Instituts in vielen Fällen in den Hintergrund tritt. Die Erziehung soll den Schützling durch Umgestaltung seines Benehmens, Abgewöhnung gewisser Charakterfehler, Verhaltung zur Bescheidenheit und durch gleichzeitige Erweckung eines gesunden Selbstbewußtseins zu einem sinnvollen, innerlichen Leben und seiner sozialen Wiedereinordnung führen.

Die erzieherische Beeinflussung kommt vor allem für Jugendliche in Betracht. Bei ihnen, die mitten in der Entwicklung stehen, besteht die größte Aussicht auf Erfolg. Es ist aber durchaus unrichtig, die Erziehungsmöglichkeit für Erwachsene zu verneinen. Für die Nacherziehung eines Menschen gibt es grundsätzlich keine Altersgrenze[7].

Auch bei Anerkennung der erzieherischen Aufgabe der Schutzaufsicht braucht man nicht so weit zu gehen, wie z. B. FREUDENTHAL, der darin eine reine Erziehungsmaßnahme erblickt. Die Erziehung bildet nur einen Teil der Schutzaufsicht, dem allerdings bei wirksamer Durch-

---

rechtsreform in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 67. — SCHULER, Die Schutzaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Schutzaufsicht im anglo-amerikanischen Recht, S. 19.

[7] Dieser Meinung ist unzweifelhaft auch der schweizerische Gesetzgeber. Ich verweise auf Art. 37, Abs. 1 StGB: »Der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten.« Art. 43 StGB handelt von der Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit. Die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt erfolgt aber nur, wenn der Einzuweisende voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann.

Vgl. dagegen HAAG, a.a.O., S. 6, der behauptet, daß man bei Erwachsenen von Erziehungsfähigkeit im eigentlichen Sinne nicht sprechen könne.

führung der größte Erfolg beschieden sein kann. Es ist darum nicht verständlich, warum MÜLLER den Erziehungscharakter der Schutzaufsicht ablehnt. Er widerspricht sich ja selbst, wenn er einerseits die Schutzaufsicht als Erziehungsmaßnahme nicht gelten lassen will und andererseits schreibt, daß die Schutzaufsichtsorgane nebenbei vielleicht den Charakter ihrer Schützlinge erzieherisch zu beeinflussen vermöchten, daß aber der Erziehungszweck nicht Wesensbestandteil der Schutzaufsicht sein könne. GEIGER verneint den Erziehungscharakter der Schutzaufsicht, wenigstens für Erwachsene, hält es aber wohl für möglich, gewisse Ausstrahlungen des Charakters, die antisozialen Exzesse und Inklinationen dazu abzugewöhnen[8]. HAHN bemerkt hiezu mit Recht: »Es scheint mir abwegig, Erziehungstendenzen gegenüber Erwachsenen abzulehnen, da sich auch Erwachsene, besonders wenn es sich um weniger komplizierte Naturen handelt, in der Regel bei guter Anleitung in gewisser Hinsicht erziehen lassen. Einen Unterschied zu konstruieren zwischen Erziehung und Abgewöhnung gewisser Inklinationen scheint mir reichlich gesucht, da die erfolgreiche Betätigung beider zur Folge haben muß, daß Charakterfehler, die zu neuen Exzessen führen könnten, ausgeglichen und gemildert werden«[9].

Sind in den vorstehenden Ausführungen die Aufgaben der Schutzaufsicht umrissen worden, so soll uns in der Folge die Frage nach ihrem Zweck und Ziel, auf die ich schon oben bei einigen Punkten hingewiesen habe, kurz beschäftigen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Schutzaufsicht dar als

a) Besserungsmaßnahme.

Die Schutzaufsicht bezweckt die sittliche und religiöse Wiederaufrichtung des ihr Unterstellten. Der Schützling soll mit Hilfe der Fürsorge, der Erziehung und Beaufsichtigung zu einem andern Menschen, zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft gemacht werden, das sich aus eigenen Kräften soll durchbringen können. Der Schwerpunkt des strafgerichtlichen Vorgehens gegen jugendliche Uebeltäter darf nicht in der Strafe liegen, sondern vielmehr in dem Versuch, sie auf dem Wege der Erziehung zu bessern[10]. Durch die Schutz-

---

[8] FREUDENTHAL, Deutsche Juristenzeitung, 1911, S. 617. — Müller, a.a.O., S. 59. — GEIGER, Die Schutzaufsicht, S. 7.

[9] HAHN, a.a.O., S. 11.

[10] FUCHS, Die Gefangenen-Schutztätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxe, S. 84.

aufsicht soll die Widerstandskraft gefestigt und ein psychischer Zwang zum Wohlverhalten erzeugt werden, der den Rechtsbrecher vor einem Rückfall bewahrt. »Die deliktische Neigung wird gewissermaßen paralysiert«[11]. Die Erkenntnis und der Wille des Einzelnen sollen unter dem Einfluß der Schutzaufsicht sogenannte Gegenmotive gegen das Verbrechen erzeugen, die über die Dauer der Maßnahme hinaus wirken. FOLTIN nennt die Schutzaufsicht »eine Art Gehschule für den Gefährlichen. Er soll durchs Leben und seine Anfechtungen schreiten lernen, ohne zu straucheln.« Sie ist ein Besserungsmittel, das mit seinen vielfältigen Behandlungsmethoden den Einzelfall in seiner ganzen Eigenart zu erkennen und zu erfassen imstande ist. Aus dieser Erkenntnis der Schutzaufsicht heraus gelangt FOLTIN zur Feststellung: »Ich scheue mich nicht, sie aus den verschiedenen Gründen als das Besserungsmittel par excellence zu bezeichnen[12].«

b) Sicherungsmaßnahme.

Die Schutzaufsicht soll den antisozialen Menschen in seinem eigenen Interesse vor einem neuen Fehltritt bewahren. Bezweckt wird aber auch der Schutz des Staates vor weiteren Angriffen auf seine Rechtsordnung und die Bewahrung der Gesellschaft vor einem drohenden Schaden, der ihr aus einer Wiederholung eines Rechtsbruches durch den Pflegebefohlenen erwachsen könnte.

Die Sicherung wird in der Theorie im allgemeinen als Wesensbestandteil der Schutzaufsicht anerkannt. HAAG z. B. bezeichnet die Sicherung als einen möglichen, aber nicht erstrebten Erfolg. Wo das Schutzinteresse der Gesellschaft überwiege, sei nicht die Schutzaufsicht, sondern die sichernde Maßnahme am Platze. ASCHROTT stellt in seiner Monographie »Die Schutzaufsicht in einem neuen deutschen Strafrecht« die sichernde Wirkung im Sinne des doppelseitigen Schutzes in den Vordergrund. FOLTIN behauptet sogar, die Schutzaufsicht sei ihrem Wesen nach eine sichernde Maßnahme. Damit geht er aber nach meiner Meinung entschieden zu weit[13]. Jedenfalls zählt sie das neue schweizerische Strafrecht nicht dazu. Es weist der Schutzaufsicht eine selbständige Stellung zu und kennzeichnet sie damit »als neue und selb-

---

[11] SCHULER, a.a.O., S. 20.
[12] FOLTIN, a.a.O., S. 289.
[13] HAAG, a.a.O., S. 6. — ASCHROTT, Die Schutzaufsicht, S. 5, 19, 26. — FOLTIN, a.a.O., S. 289.

ständige Form der staatlichen Reaktion gegen antisoziales Verhalten«[14]. Die sichernden Maßnahmen finden im Gegensatz zur Schutzaufsicht, die sich mit Besserungsfähigen beschäftigt, auf Unverbesserliche, mehrfach Rückfällige, Liederliche und Arbeitsscheue und Gewohnheitstrinker Anwendung und bestehen in der Versorgung in einer Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt. Bei diesen Leuten nützen in der Regel Fürsorge und Beaufsichtigung in der Freiheit nichts. Hier hilft nur der äußerliche Zwang, die Freiheitsentziehung im Interesse der Rechtssicherheit. Wenn aus diesen Gründen die Schutzaufsicht nicht als sichernde Maßnahme gelten kann, so darf doch ihre Sicherungsfunktion keineswegs bestritten werden. Immerhin ist zuzugeben, daß nach dem Wesen der Institution die unmittelbare Wirkung der Sicherung für die Allgemeinheit nur gering ist, daß aber die Schutzaufsicht durch Erziehung und damit Besserung des Täters erheblich auch der Sicherung der sozialen Welt zu dienen vermag. In diesem Sinne ist der von DELAQUIS an der internationalen Konferenz für Entlassenenfürsorge in Bern 1925 vertretenen Meinung durchaus zuzustimmen: »Das Wesen, die Natur der Schutzaufsicht ist stark umstritten. Hier mag genügen, wenn ich betone, daß mir die Stellung, welche ihr der neueste Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetz von 1925 anweist, berechtigt erscheint. Wir finden sie dort aufgeführt unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 42). Meines Erachtens entspricht die Schutzaufsicht dem Sicherungsgedanken in zweierlei Beziehung; einmal schützt, sichert sie die Allgemeinheit vor dem Delinquenten, dann bietet sie dem zu Erprobenden auch eine Sicherung gegen sich selbst. Und in der letztgenannten Sicherung sind dann Momente erziehender, wenn Sie lieber wollen, bessernder Einwirkung enthalten. Das gleiche sagt uns unser Strafgesetzentwurf, wenn er als Ziel der Schutzaufsicht hervorhebt, dem ihr Unterstellten zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen und als Hilfsmittel zu diesem Ziel: Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, Unterstützung mit Rat und Tat, unauffällige Beaufsichtigung«[15]. Neben den bereits erwähnten kriminalpoliti-

---

[14] Vgl. MÜLLER, a.a.O., S. 60. — Siehe auch die Stellung des Art. 47 StGB unter Ziffer 3: »Gemeinsame Bestimmungen« im 3. Titel: Strafen, sichernde und andere Maßnahmen.

[15] DELAQUIS und WIDMER, Grundlagen, Grenzen und praktische Durchführung der Entlassenenfürsorge, S. 5, aus: Vorträge, gehalten an der internationalen Konferenz für Entlassenenfürsorge in Bern, am 26. Januar 1925. — Vgl. auch DELAQUIS, Der Vollzug der Maßnahmen gegen Minderjährige nach dem schweizerischen Strafgesetzentwurf, im Bericht über den II. Schweizerischen Jugendgerichtstag Zürich, 1930, S. 81.

schen Vorteilen der Schutzaufsicht gegenüber den bisherigen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung dürfen ihre wirtschaftlichen Vorzüge nicht übersehen werden. Ich möchte nun freilich nicht behaupten, daß der wirtschaftliche Gesichtspunkt, der in der heutigen Zeit immer mehr in den Vordergrund tritt, den Staat zur Einführung der bedingten Entlassung, der bedingten Verurteilung, bezw. der Schutzaufsicht veranlaßt hat. Aber der Einwand, daß in der Strafrechtspflege wirtschaftliche Erwägungen keine Rolle spielen dürfen, kann wohl von niemand erhoben werden. Umgekehrt jedoch wäre nicht einzusehen, warum nicht auch von einem wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus an das Problem herangetreten werden könnte, wenn das Ziel der Besserung und Sühne auf einem sowohl für den Staat, als auch für den Betroffenen vorteilhaften Weg erreicht wird. Die Durchführung des Strafvollzuges ist für den Verurteilten mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden: Die Einweisung in die Strafanstalt beraubt den Sträfling seiner selbständigen Existenz. Nach der Entlassung ist es für ihn meist schwer, wieder Arbeit zu finden. Seine Angehörigen fallen häufig während und oft auch nach der erstandenen Strafzeit der Oeffentlichkeit zur Last. Dem Wirtschaftsleben — ich sehe hier von der schlechten Zeitlage und auch von der Kategorie der Liederlichen und Arbeitsscheuen oder der Zwangsarbeiter ab — werden durch die Einsperrung in vielen Fällen wertvolle Arbeitskräfte entzogen. Es ist aber nicht so, daß »ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung unproduktiv in Strafanstalten erhalten werden muß«, wie HAHN dies behauptet[16]. Der Gefangene leistet auch Arbeit, aber ihre Früchte stehen in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen des Staates für die Anstalt. Der Staat braucht zur Versorgung und Bewachung der Sträflinge nicht nur kostspielige Gefängnisse, sondern auch eine relativ große Zahl von Beamten und Angestellten[17]. Vom Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses muß deshalb jedes Mittel begrüßt werden, das geeignet erscheint, an Stelle von Freiheitsstrafen Beaufsichtigung und Fürsorge treten zu lassen und damit Freiheitsstrafen erheblich einzudämmen. In diesem Sinne tragen die bedingte Entlassung, die bedingte Verurteilung und die Schutzaufsicht wesentlich auch zur finanziellen Entlastung des Staates bei.

---

[16] HAHN, a.a.O., S. 6. — Diese Feststellung mag für Deutschland zutreffen, für die Schweiz aber nicht.

[17] Die Strafanstalt Lenzburg beschäftigte im Jahre 1938 z. B. 3 Beamte und 37 bis 38 Angestellte bei einer möglichen Höchstzahl von ca. 260 Gefangenen. Vgl. Jahresbericht der kantonalen Strafanstalt Lenzburg 1938, S. 20.

Zweites Kapitel.

Geschichte und Entwicklung der Schutzaufsicht.

A. GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG DER SCHUTZAUFSICHT UND IHRER ANWENDUNGSGEBIETE IM ALLGEMEINEN.

Die Geschichte der Schutzaufsicht ist mit der Entwicklung des Besserungsgedankens und der Idee der Spezialprävention im Strafrecht und im Strafvollzug eng verbunden. Sie beginnt mit der Sorge für Galeerensträflinge, mit der Teilnahme am Los der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge und mit Reformen des Gefängniswesens. Die Entlassenenfürsorge steht am Anfang der Entwicklung zur Schutzaufsicht. Von Amerika und England gingen diese Bestrebungen aus, die auf dem europäischen Festland nach und nach Fuß fassen sollten. Sie haben in den humaneren Anschauungen, die um die Wende des 18. Jahrhunderts zugunsten der Verurteilten und aus Strafanstalten Entlassenen aufgekommen sind, einen starken Rückhalt gefunden. Auch die große Vermehrung der Sträflinge war mit ein Anlaß zur Bildung von Schutzaufsichtsvereinen. In Philadelphia gründete 1776 RICHARD WHISTER mit Gleichgesinnten den ersten Verein zur Unterstützung von Gefangenen, der ebensosehr die Anbahnung einer Gefängnisreform zum Ziele hatte, als auch die Schaffung einer leistungsfähigen Gefangenenfürsorge bezweckte. Die Engländer JOHN HOWARD (1726—1790) und ELISABETH FRY (1780—1845) bereiteten in ihrer Heimat den Boden für die Verbesserung des Gefängniswesens vor, förderten auf Reisen in England und namentlich auf dem Kontinent durch Gründung von Vereinen die Entlassenenfürsorge und betrachteten es als ihre Lebensaufgabe, die Gefangenen in den Strafanstalten zu besuchen, um daraus Kenntnisse für die Fortsetzung des Besserungswerkes, für die Fürsorge und die Verbrechensvorbeugung zu erwerben. Durch ELISABETH FRY'S Einfluß wurden in Deutschland, Dänemark, in der Schweiz und vielen andern

Staaten Organisationen geschaffen, die den Gefangenen und den Entlassenen helfend zur Seite stehen sollten und ihnen durch milde Ueberwachung ihres Tuns die Rückkehr in ein geregeltes Leben erleichterten.

Es ist ein Grundsatz der Rechtswissenschaft, eine Erscheinung des Rechtslebens niemals isoliert zu betrachten, sondern immer den geschichtlichen Hintergrund zur Erfassung des wahren Wesens mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Dies hat in verstärktem Maße für die Schutzaufsicht zu gelten. Sie, die ihre Entwicklung den guten praktischen Erfahrungen, die mit ihr gemacht worden sind, verdankt, ist in der Tat in ihrem Wesen, im Umfang ihrer Bedeutung in der modernen Strafrechtspflege nicht zu erfassen, wenn ihrer geschichtlichen Entwicklung nicht genaueste Beachtung geschenkt wird. Eine Uebersicht über die Ursprünge der Schutzaufsicht in den mir hiefür am wichtigsten scheinenden Ländern soll diese unerläßliche Grundlage schaffen[18]:

England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die auf dem Gebiet der Entlassenenfürsorge bahnbrechend wirkten, waren auch die ersten Staaten, die in der Verbrechensbekämpfung und in der Bestrafungsweise neue Wege gingen und die Strafrechtsreformen der europäischen Länder mit wichtigen praktischen Erfahrungen vorbereiteten.

In der Ausgestaltung der englischen Transportationsstrafe erkennen wir schon Ansätze der Schutzaufsicht. Durch Gesetze von 1678 und 1682 wurde der bereits bestehende Rechtszustand kodifiziert, wonach in gewissen Fällen die Todesstrafe nicht mehr vollstreckt wurde. An ihre Stelle trat die Deportation nach Amerika und später nach Australien. Die Umwandlung, die zuerst in der Praxis erfolgte und dann vom Richter schon im Urteil angeordnet wurde, war von der Bedingung abhängig, daß der Verbannte nicht mehr nach England zurückkehrte. Uebertrat er dieses Gebot, so wurde die Todesstrafe vollstreckt.

Eine Erleichterung des Loses des deportierten Sträflings brachte die Einrichtung der Urlaubsscheine, die als Vorläuferin der Polizeiaufsicht und vielleicht der Schutzaufsicht betrachtet werden darf. Ein Sträfling, der diesen Schein besaß, konnte sich in einem bestimmten Gebiet unter der Aufsicht der Ortspolizei frei bewegen. Die Einrichtung bezweckte, die Verurteilten auf ihre Führung in der Freiheit, die ihnen nur bedingt geschenkt worden war, zu beobachten und zu überwachen.

Die Transportationsstrafe bildete eine Verbindung von strafrechtlichen mit kolonialpolitischen Zwecken (Erschließung der Kolonien).

---

18 Vgl. HAFNER, Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz, S. 30 f. — MÜLLER, a.a.O., S. 9 ff. — SCHULER, a.a.O., S. 4 ff. — FORRER, Beitrag zur Geschichte und Ausbildung der Schutzaufsicht in der Schweiz.

Nach jahrelanger guter Führung hatte der Sträfling die Möglichkeit, bedingt begnadigt zu werden. Er mußte sich aber verpflichten, weiterhin in der Kolonie zu verbleiben. Es wurde ihm ein Stück Land zugeteilt, das er urbar machen und bebauen durfte. Dieses Grundstück ging nach Ablauf der Strafzeit in sein Eigentum über, wenn er sich gut gehalten hatte.

In späterer Zeit erfolgte der Strafvollzug in England selbst. Die Sträflinge wurden nun erst nach der vorläufigen Entlassung in die Kolonien gesandt. Kolonialpolitische Gründe, wie der Widerstand der freien Ansiedler gegen die Gleichstellung mit Verbrechern, drängten die Transportationsstrafe im 19. Jahrhundert zurück. Nach dem Penal servitude act von 1853 durfte sie nur noch bei Verurteilten mit einer Strafdauer von mehr als 14 Jahren angewendet werden. 1857 wurde sie aufgehoben und durch die Zuchthausstrafe ersetzt[19]. Die guten Erfahrungen, die bei

---

[19] Einen interessanten Ausschnitt aus der Geschichte des aargauischen Strafvollzuges bietet in diesem Zusammenhang das Begnadigungs- bzw. Strafumwandlungsgesuch des berüchtigten Ein- und Ausbrechers BERNHART MATTER von Muhen, das er auf der Festung Aarburg am 22. Februar 1852 unterschrieben hat. Es heißt darin u. a.: »Ich sehe wohl ein, daß es mir schwerlich je möglich würde, in meinem Vaterlande wieder mein Brot auf ehrliche Weise zu erwerben. Wer würde den Verrufenen aufnehmen? Darum flehe ich auch nicht um unbedingte Freilassung. Ich flehe vielmehr um die Gnade der Versetzung in ein anderes Land, nach einer jener fremden Strafkolonien, wo es jedem, der Willen und Kraft zur Arbeit hat, möglich ist, Gottes freie Natur und Menschen täglich zu sehen; wo es dem Willen und der Tätigkeit gelingt, weit eher selbständig zu werden, als es nach meinem jüngsten Strafurteil geschehen kann. Ich flehe in tiefster Not, ich bitte aus dem Grunde meines Herzens um die Gnade der Versetzung in eine französische oder englische Strafkolonie. Daselbst will ich wieder ein anderer Mensch werden oder untergehen.« Bemerkenswert an der Sache ist, daß der Deportationsgedanke, wie er aus dem Gesuch hervorgeht, offiziösen Einflüsterungen entsprungen ist. Zuchthausverwalter BAER aus Aarburg bekennt in einem Brief aus der gleichen Zeit, daß ihm unlängst, wohl aus Kreisen des Großen Rates, mitgeteilt worden sei, es wäre für Matter das beste, wenn er nach einer fremden Strafkolonie versetzt würde. Matter habe diesen Gedanken mit Freuden aufgenommen und bemerkt, die Versetzung wäre ihm höchst erwünscht. Er, Baer, habe darauf das Begnadigungsgesuch verfaßt und von Matter unterzeichnen lassen. Nachdem zunächst auf Antrag der Petitionenkommission das Begnadigungsgesuch vom Großen Rat abgelehnt worden war, schlug die Strafhauskommission, um der ewigen Ausbruchsgefahr ein Ende zu setzen, von sich aus dem Regierungsrat vor, Matter zu deportieren. Der Regierungsrat trat auf den Vorschlag ein und gelangte mit seinem Begehren an den Bundesrat. Infolge der zwischen der Schweiz und Frankreich in den fünfziger Jahren herrschenden Spannung leitete der Bundesrat das Gesuch nur an die englische Gesandtschaft weiter. Diese stand der Angelegenheit aber ablehnend gegenüber und bemerkte, die englischen Strafkolonien machten in letzter Zeit sogar gegen die Entsendung großbritannischer Sträflinge die hartnäckigste Opposition und nötigten die Regierung, daran zu denken, wie sie in England selbst untergebracht werden könnten. Da nun dieser Ausweg versperrt war, mußte der Kanton Aargau mit Matter selber fertig werden. Matter wurde, nachdem

der Transportationsstrafe mit der bedingten Beurlaubung gemacht worden waren, bewirkten, daß die bedingte Entlassung in der Folgezeit auch mit der Zuchthausstrafe verknüpft werden konnte. Diese wurde mit einer Probezeit verbunden, während welcher sich der Entlassene einer Reihe von Bedingungen zu unterwerfen hatte. Erfolgte während der Probezeit kein Widerruf, so galt die Strafe als verbüßt. Die Auflagen, die sich nach dem einzelnen Fall richteten, wurden in einem Entlassungsschein niedergelegt. Um überprüfen zu können, ob der Entlassene die ihm auferlegten Bedingungen befolgte, mußte eine genaue Kontrolle geführt werden. Sie wurde geschaffen durch den Habitual criminal act von 1869. Gemäß diesem Gesetz wurde der Entlassene verpflichtet, seinen Aufenthaltsort unverzüglich anzugeben, einen Wohnungswechsel sofort anzuzeigen und sich regelmäßig bei der Polizei zu melden. Der Entlassene konnte jedoch schon zu dieser Zeit an Stelle der polizeilichen Ueberwachung einem Sträflingsfürsorgeverein oder dem Arbeitgeber zur Beaufsichtigung empfohlen werden. Diese wurden dann Verbindungsorgane zwischen der Polizei und dem Entlassenen und sorgten für die Erstattung der verlangten periodischen Meldungen. Mit der Meldepflicht übernahmen Vereine und Arbeitgeber die weitere Aufgabe, in regelmäßigen Zeitabständen Führungsberichte über den Beaufsichtigten abzufassen. Durch diese unter Ausschaltung der Polizei vollzogene, weise Verbindung von staatlicher und privater Tätigkeit war der Uebergang zur Schutzaufsicht, wie wir sie heute kennen, geschaffen.

Die Idee der bedingten Verurteilung wurde in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts durch den englischen Richter MATTHEW DAVENPORT HILL in der Gerichtspraxis in Anwendung für Jugendliche erstmals verwirklicht[20]. Durch den Summary jurisdiction act von 1879 wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, bei Kindern, Jugendlichen und in leichteren Fällen (Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei) auch bei erwachsenen Angeklagten die Strafverfolgung einzustellen, ohne den Schuldspruch zu fällen, — oder den Angeklagten schuldig zu sprechen, auf die Festsetzung der Strafe aber zu verzichten. Anstelle der Bestrafung wurde der Begünstigte für unbestimmte Zeit einer Probezeit unterzogen, während welcher durch freiwillige Organe eine Art

---

er neuerdings ausgebrochen war und weiter delinquiert hatte, schließlich zum Tode verurteilt und am 24. Mai 1854 bei den Fünflinden in Lenzburg durch das Schwert hingerichtet. (Vgl. das demnächst erscheinende Werk von NOLD HALDER, Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter, Verlag Sauerländer & Cie., Aarau.)

20 Vgl. THORMANN, Der bedingte Straferlaß, S. 7 ff.

Aufsicht ausgeübt wurde. Die Erfolge, die in Amerika mit dem in Massachusetts angewendeten System der bedingten Verurteilung mit Stellung unter Schutzaufsicht erzielt wurden, veranlaßten Sir HOWARD VINCENT M. P. 1886 und 1887 zur Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfes im Unterhaus. Danach sollte bei bisher nicht vorbestraften Rechtsbrechern eine Festsetzung der Strafe nicht erfolgen, dafür aber eine ständige Ueberwachung stattfinden. Das Oberhaus hat jedoch der Einführung der Schutzaufsicht in der vorgeschlagenen Form nicht zugestimmt, da es sie für undurchführbar hielt. Deshalb wurde im hierauf geschaffenen Probation of first offenders act von 1887, der das Anwendungsgebiet der bedingten Verurteilung erweiterte, eine Ueberwachung aber nicht anordnete, der Mangel eines gesetzlichen Rückhaltes in der Tätigkeit der beaufsichtigenden Personen nicht behoben. Erst durch die Einführung des 1907 unter dem Einfluß der amerikanischen Vorbilder und Erfahrungen geschaffenen Probation of offenders act's, durch den die Gesetze von 1879 und 1887 aufgehoben wurden, trat eine Aenderung der Verhältnisse ein. Durch ihn wurde die Schutzaufsicht, die in erster Linie der Wiedereinordnung des Rechtsbrechers in die menschliche Gesellschaft dienen sollte, in England eingeführt. Nach diesem Gesetz kann das Gericht auch bei einem vorbestraften jugendlichen oder erwachsenen Angeklagten auf die Verhängung einer Strafe verzichten, ohne daß es den Täter schuldig zu sprechen braucht. Maßgebend für diesen Entschluß können der Charakter, das Vorleben, das Alter, der körperliche oder geistige Gesundheitszustand, die leichte Natur der Straftat oder andere mildernde Umstände sein. Der Angeklagte muß sich aber verpflichten, sich künftig gut zu führen und sich dem Gericht auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Es können dem Angeschuldigten besondere Bedingungen zur Erfüllung auferlegt werden, wie Verbot des Verkehrs mit Dieben und andern schlechten Elementen, Verbot des Besuches unerwünschter Orte, Enthaltsamkeit von berauschenden Getränken, und die allgemeine Verpflichtung, ein ehrliches und arbeitsames Leben zu führen.

Diesen Auflagen kann aber noch die weitere Bestimmung beigefügt werden, daß der Täter während einer gewissen Bewährungsfrist der Aufsicht einer bestimmten, im Probation order (Gerichtsbeschluß) zu nennenden Vertrauensperson unterstellt wird. Nach amerikanischem Vorbild wird in jedem Gerichtsbezirk ein Beamter (Probation officer) bestellt — auch Frauen sind wählbar —, der die Aufsicht über die Schutzbefohlenen ausübt. Für Rechtsbrecher unter 16 Jahren sollen in der Regel besondere Jugendaufseher (Childrens probation officers) er-

nannt werden. Die Aufgaben dieser Beamten sind im Gesetz genau umschrieben und bestehen in regelmäßigem Besuch des Schützlings, in der Pflicht zur Berichterstattung an das Gericht über dessen Führung, in der Beschaffung von Arbeit und schließlich in der Ueberwachung des Schutzbefohlenen in Bezug auf die Erfüllung der besonderen, ihm auferlegten Pflichten[21].

In Amerika, dem klassischen Land der Schutzaufsicht, das nicht von Traditionen beeinflußt, stets bereit ist, neue Ideen zu prüfen und aufzunehmen, beschritt man zuerst den praktischen Weg. Die Wurzeln der Schutzaufsicht finden sich hier bei der bedingten Entlassung. Diese hat von England her im amerikanischen Recht, insbesondere in den Staaten Boston und Massachusetts, als sogenanntes Parolesystem Eingang gefunden. Die bedingte Entlassung hatte zuerst den Charakter der bedingten Begnadigung, die vom Gouverneur ausgesprochen wurde. Sie entwickelte sich aber bald zum Rechtsinstitut der »bedingten Strafnachsicht«, dessen Handhabung in der Befugnis der Strafvollzugsbehörde lag. Die Entlassung war an strenge Voraussetzungen geknüpft. In Betracht fielen nur Erstverbrecher. Diese erschienen von vornherein als besserungsfähig. Mörder waren von der Vergünstigung ausgeschlossen. Die auf Grund ihres Wohlverhaltens nach Verbüßung eines Teils der Strafe entlassenen jugendlichen und erwachsenen Sträflinge kamen zum Zweck der Erprobung und Anleitung unter Aufsicht.

In der Weiterentwicklung dieses Gedankens setzte sich die Ueberzeugung durch, daß es besser sei, jugendliche Verbrecher durch geeignete Beratung, Beaufsichtigung und Beschränkung ihrer persönlichen Selbstbestimmung zu einem ordentlichen, arbeitsamen Leben anzuhalten, anstatt sie zu bestrafen. Die weitgehenden Befugnisse des amerikanischen Richters kamen diesem dabei sehr zustatten. Er konnte schon vor der Einführung des Probationssystems die Vollstreckung eines Urteils aufschieben oder ganz erlassen. So wurden im Staate Boston bei Kindern unter 16 Jahren die Gefängnisstrafen nicht mehr vollzogen. Die Kinder kamen zum Zwecke der Besserung zu geeigneten und vertrauenswürdigen Privatleuten[22]. Diese praktische Erprobung gestattete, die etwas weitergehende bedingte Urteilsaussetzung (Suspension of sentence) ohne Schwierigkeit gesetzlich einzuführen. Durch Gesetze von 1869 und 1870 hat dann zuerst der Staat Massachusetts diesen Gedanken in die Tat umgesetzt. Von der Neuerung wurden zunächst nur

---

21 Vgl. THORMANN, a.a.O., S. 7 ff. — SCHULER, a.a.O., S 4 ff.

22 Vgl. die ähnlichen Maßnahmen in Art. 84, Abs. 1 StGB und Art. 91, Ziff. 2 StGB.

Jugendliche berührt. Die damit gemachten Erfahrungen waren derart gut, daß in den folgenden Jahrzehnten fast alle amerikanischen Einzelstaaten, wenn auch in verschiedener Durchführung, dem Vorbild folgten und mit ihm die Suspension auch auf Erwachsene ausdehnten. Das gerichtliche Verfahren wird, wie schon der Name der bedingten Urteilsaussetzung verrät, nicht zu Ende geführt. Es hört mit dem Schuldspruch auf. Auf eine Strafe wird nicht erkannt. Dagegen wird der schuldig Gesprochene unter Schutzaufsicht (on probation) gestellt. Die Bewährungsfrist dauert 1—3 Jahre, oder in einzelnen Staaten höchstens so lang, wie das zulässige Höchstmaß der angedrohten Strafe. Das neue Verfahren wird charakterisiert durch die Verbindung der Suspension of sentence mit der Probation und als Probationssystem bezeichnet. Die Ueberwachung erfolgte anfänglich durch Privatpersonen, die sich freiwillig zur Verfügung stellten. Ihre Tätigkeit erwies sich bald so erfolgreich, daß 1878 in Boston, 1880 in Massachusetts und bis zur Jahrhundertwende in fast allen Staaten der USA durch Gesetz das Amt des Probation officers geschaffen wurde, neben welchem auch geeignete Persönlichkeiten als freiwillige Helfer tätig sein konnten. Ein Vergleich des Probation officers mit dem schweizerischen Schutzaufsichtsbeamten zeigt vielleicht eine gewisse Aehnlichkeit in der amtlichen Stellung, aber einen gewaltigen Unterschied in den Pflichten und Aufgaben der amerikanischen Schutzaufsicht. Der Probation officer ist an der Vorbereitung der Hauptverhandlung beteiligt, indem er durch Erkundigungen über das Vorleben des Angeklagten und die Beweggründe zur Tat dem Gericht wertvolle Unterlagen herbeischafft. Daraus ergibt sich eine Doppelstellung: Der Probation officer ist Hilfsorgan des Gerichts und zugleich Beistands- und Aufsichtsorgan für den Schützling. Die eigentliche Tätigkeit des Beamten beginnt jedoch erst nach der Entlassung des Beschuldigten aus den Gerichtsschranken, d. h. nach dem Aufschub des Strafurteils oder der Strafvollstreckung. Während der nun folgenden Probezeit hat sich der Probation officer um den Schutzbefohlenen zu kümmern, er soll sein Vertrauter sein, er hat ihm mit Rat und Tat beizustehen und soll ihn durch Beschaffung von Arbeit zu einer ordentlichen Lebensführung bestimmen. Der Schützling seinerseits hat gewisse Vorschriften und Auflagen zu befolgen, um dem Gericht Gewähr für künftiges Wohlverhalten zu bieten. Zu diesen Bedingungen gehören Aufenthaltsbeschränkungen, Anzeige des Wohnungswechsels, Verbot des Wirtschaftsbesuches und des Genusses geistiger Getränke und das Spielverbot. Der Probation officer hält den Beaufsichtigten zur Erfüllung seiner Pflichten an und wacht darüber, daß er ihnen nach-

lebt. Der Schutzbefohlene hat sich in gewissen Zeitabständen bei ihm zur Kontrolle zu melden. Der Probation officer erstattet dem Gericht regelmäßig Bericht über die Lebensführung, die Beschäftigung und das Einkommen des Schützlings. Er stellt bei Nichtbewährung Antrag auf Verlängerung der Bewährungsfrist, auf Ausfällung der Strafe oder auf Verhängung anderer Maßnahmen. Gibt das Verhalten des Beaufsichtigten während der Bewährungsfrist zu keinen Beanstandungen Anlaß, so kann das Gericht die Aufsicht aufheben und das Verfahren endgültig einstellen. Bei schlechtem Verhalten oder bei Rückfälligkeit wird die Strafe ausgesprochen und vollstreckt. Die Urteile maßgebender Organe und solcher Persönlichkeiten, die als Richter mit der bedingten Verurteilung oder als Aufsichtsbeamte mit der Schutzaufsicht zu tun hatten, äußern sich sehr beifällig über die Erfolge der Suspension of sentence in Verbindung mit der Probation. Auch das statistische Material gibt dieser günstigen Beurteilung unbedingt recht[23].

Belgien hat als erster unter den kontinentalen Staaten Europas mit der »Loi établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal« vom 31. Mai 1888 die bedingte Verurteilung in seine Strafgesetzgebung aufgenommen. Dem Gesetz fehlte jedoch die genügende Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten und die Abklärung der Frage, ob eine Beeinflussung des letztern durch die bedingte Verurteilung zu erwarten sei. Der Mangel an einer Schutzaufsicht wirkte sich sehr folgenschwer aus (hohe Zahl der Rückfälle) und machte deshalb die Absicht des Gesetzgebers teilweise illusorisch[24].

Frankreich erließ am 26. März 1891 die »Loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines«, die sogenannte »Loi Béranger«. Auch dieses Gesetz ermangelt während der regelmäßig 5 Jahre dauernden Bewährungsfrist jeder speziell organisierten Schutzaufsicht. THORMANN bemerkt dazu, es sei der reinste Zufall, ob die Begehung einer strafbaren Handlung während der erwähnten Frist bekannt werde und zur Strafverfolgung führe. Auch eine sehr genaue Aufsicht könne dieses Risiko nicht aufheben, aber doch wesentlich vermindern. Sodann fehle das moralisch hebende Element, das mit der Stellung unter Schutzaufsicht verbunden sein soll: die Möglichkeit, dem bedingt Verurteilten bestimmte Lebensregeln (z. B. Abstinenz) vorzuschreiben und ihm in der Befolgung derselben beizustehen, ihm zu ehrlicher Arbeit zu verhelfen

[23] Vgl. HAHN, a.a.O., S. 13 ff. — THORMANN, a.a.O., S. 12 ff. — SCHULER, a.a.O., S. 9 ff.

[24] Siehe THORMANN, a.a.O., S. 32.

und sein Fortkommen zu erleichtern. Das französische Gesetz überlasse den bedingt Verurteilten sich selbst, eventuell auch der gleichen schlechten Umgebung, in der er bisher gelebt hat[25].

Wenn sich auch die beiden Staaten im Zusammenhang mit der bedingten Verurteilung nicht für die Einführung der Schutzaufsicht für Erwachsene entschließen konnten, haben sie es doch zu Beginn dieses Jahrhunderts in einer neuen Art und Weise für Jugendliche getan. Nach dem belgischen Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912 und dem französischen Gesetz betreffend die Jugendgerichte und die Schutzaufsicht vom 22. Juli 1912 hat der Jugendrichter die Möglichkeit, einen angeklagten Jugendlichen unter Schutzaufsicht zu stellen. Es erfolgt dann weder eine Verurteilung, noch ein Schuldspruch. Die Schutzaufsicht hat hier den Charakter einer selbständigen Erziehungsmaßnahme, die an Stelle der Strafe tritt. Ferner kennt das belgische Gesetz in den Art. 14 und 15 auch noch die Anordnung einer Schutzaufsicht über Jugendliche, die verwahrlost sind und einen unsittlichen Lebenswandel führen.

In Ungarn bestimmte die Strafgesetznovelle vom 30. Juli 1908, durch die der bedingte Strafaufschub eingeführt wurde, in § 21, Abs. 1, daß das Gericht, ohne ein Urteil zu fällen, den Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren nach entsprechender Belehrung für die Dauer einer einjährigen Bewährungsfrist unter einer an strenge Regeln gebundenen Aufsicht bedingungsweise auf freiem Fuß belassen könne. Nach dem ungarischen Jugendgerichtsgesetz von 1913 wird während der Bewährungsfrist die Schutzaufsicht durch den Richter und die von ihm mit der Aufsicht betraute Person ausgeübt. Daneben besteht wie im belgischen und englischen Recht (Children act von 1908) die Möglichkeit, einen Jugendlichen unter 18 Jahren, der keine strafbare Tat begangen hat, aber sittlich zu verwahrlosen droht, unter die Kontrolle und Aufsicht eines Fürsorgers zu stellen, die auch Schutzaufsicht genannt wird, aber nicht in den Rahmen des Strafrechts gehört[26].

Es ist im Interesse der Idee und der Möglichkeit einer großen praktischen Erfahrung zu bedauern, daß sich in Deutschland die Schutzaufsicht nie in allgemeiner und umfassender Weise einführen ließ. Dabei haben sich wohl selten in einem Land so viele Gelehrte und Praktiker mit den Problemen der Schutzaufsicht und ihrer Anwendungsgebiete befaßt wie gerade in Deutschland. Abgesehen vom Reichsgesetz

[25] THORMANN, a.a.O., S. 27.
[26] Vgl. THORMANN, a.a.O., S. 36 f.

für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und vom Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 ist nie eine reichsrechtliche Regelung der Materie erfolgt. Die Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch, die 1909 mit einem Vorentwurf einsetzten, haben sich in allen Variationen eingehend mit der Ausgestaltung der Schutzaufsicht beschäftigt, sind aber nie Gesetz geworden. So interessant es wäre, näher auf diese Entwürfe einzutreten, ist es mir doch nicht möglich, sie in diesem Rahmen ausführlich zu würdigen. Ich habe aber die reiche Fülle ihrer Gedanken und der auf sie gestützten Literatur in dieser Arbeit oft verwendet.

In Sachsen ist durch eine Verordnung des Justizministers vom 5. August 1862 die provisorische Entlassung eingeführt worden[27]. Die Sträflinge wurden nach Verbüßung des größeren Teils der Strafe nicht bedingt entlassen, sondern bedingt beurlaubt. Der Strafrest wurde ihnen dann bei Wohlverhalten in der Urlaubszeit durch die Gnade des Königs geschenkt. Die Ueberwachung während dieser Zeit, in der man dem Freigelassenen Arbeit verschaffte, bestand in einer mit Vorsicht ausgeübten Polizeiaufsicht.

Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 regelt in den §§ 23—26 die vorläufige Entlassung, die nach Verbüßung von ¾ der Strafe, mindestens aber nach einem Jahr und guter Führung in dieser Zeit erfolgen kann. Bei Nichtbewährung und Nichterfüllung der auferlegten Bedingungen wird sie widerrufen. Eine Beaufsichtigung ist im Reichsstrafgesetzbuch selbst nicht vorgesehen; sie wurde aber in den Ausführungsverordnungen der einzelnen Bundesstaaten in voneinander abweichender Weise geordnet. SCHULER beschreibt diese Regelung folgendermaßen: »Fast durchwegs wird die Ausübung der Aufsicht der Ortspolizei übertragen, in deren Ermessen es gestellt ist, wie sie die Aufsicht ausüben will, ob durch offene oder unauffällige Nachfrage oder persönliche Meldung. Häufig findet sich auch in den Ausführungsverordnungen der Hinweis auf § 39 RStGB; der vorläufig Entlassene kann also den Haussuchungen zu jeder Tages- und Nachtzeit unterworfen werden, ihm kann verboten werden, bestimmte Orte aufzusuchen. In Wahrheit ist das also eine Aufsicht, die mit der Schutzaufsicht wenig zu tun hat. Einzig und allein Baden und Württemberg sehen die Ausübung durch Schutzvereine vor. Die untern Polizeiorgane sollen bei Ausübung der Aufsicht nicht in Er-

---

[27] Vgl. MITTERMAIER, Die vorläufige Entlassung, Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Bd. IV, S. 509 ff. — Ferner SCHULER, a.a.O., S. 14.

scheinung treten. Diese Aufsicht nähert sich schon in weit höherem Maße der Schutzaufsicht an.«[28]

Preußen hat durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 19. Oktober 1920 die bedingte Strafaussetzung in sein Recht aufgenommen. Diese soll nur gewährt werden, wenn die Straftat nicht auf verbrecherische Neigung und Verdorbenheit zurückzuführen ist. Ist die Strafaussetzung mit Aussicht auf eine spätere Begnadigung bewilligt worden, so kann neben andern Maßnahmen die Stellung unter Schutzaufsicht verfügt werden, jedoch nur fakultativ.

Im bereits erwähnten Jugendgerichtsgesetz von 1923, das für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren zur Anwendung kommt, ist in § 7 die Schutzaufsicht unter den Erziehungsmaßregeln aufgezählt. Sie kann dabei als selbständige Maßregel auftreten oder mit vorläufiger Entlassung verbunden werden. Im Vordergrund der Schutzaufsichtstätigkeit steht die Ueberwachung des Verhaltens des Minderjährigen. Sie wird als heilende Schutzaufsicht bezeichnet, im Gegensatz zur vorbeugenden Schutzaufsicht, wie sie im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 behandelt ist. Danach ist ein Minderjähriger unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint (§ 56). Diese Art von Schutzaufsicht für nicht kriminelle Jugendliche gehört aber, wie die ähnlichen Regelungen im englischen, belgischen und ungarischen Recht, nicht ins Strafrecht.

Welche Stellung die Schutzaufsicht als Mittel zur Verbrechensbekämpfung in der neuen Rechtsentwicklung des Deutschen Reiches einnehmen wird, ist noch nicht zu übersehen.

Das faschistische Italien hat sich am 19. Oktober 1930 ein neues Strafgesetzbuch gegeben, in dem ein ausgebautes System von sichernden Maßnahmen einen wichtigen Platz einnimmt. Zum Vollzug von Maßnahmen mit Freiheitsentziehung dienen eine Reihe von Anstalten, wie landwirtschaftliche Kolonien und Arbeitshäuser, Heil- und Bewahrungsanstalten für vermindert Zurechnungsfähige, Alkoholiker und Geisteskranke, und Besserungsanstalten für Jugendliche. Daneben gibt es Maßnahmen, die mit Freiheitsbeschränkungen verbunden sind, wie Aufenthaltsverbot für politische Verbrecher in bestimmten Gemeinden und Provinzen, Wirtshausverbot und Landesverweisung für Ausländer. Zu diesen Maßnahmen gehört auch ein Institut, das der Schutzaufsicht ähnlich ist, der schweizerischen Auffassung der Schutzaufsicht aber nur

---

[28] SCHULER, a.a.O., S. 15. — Vgl. auch MITTERMAIER, a.a.O., S. 512, 514.

teilweise entspricht. Es ist die sogenannte »libertà vigilata«, wie sie in Art. 288 ff. behandelt wird. Sie gilt als eine besonders ausgebildete italienische Spezialität. Sie kommt zur Anwendung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von bestimmter Höhe, bei der vorzeitigen bedingten Entlassung, in gewissen Fällen auch nach dem Vollzug einer Freiheitsentziehung bei sichernden Maßnahmen, oder als selbständige Maßnahme. Die »libertà vigilata« will den Ueberwachten wieder in die Gesellschaft eingliedern, was ihm durch Zuweisung regelmäßiger Arbeit erleichtert werden soll. Sie wird durch den Richter verhängt, der dem Beaufsichtigten Verhaltungsmaßregeln auferlegt, die nach Bedürfnis geändert werden können. Der Gesetzesentwurf hatte zur Ueberwachung einen besonderen Patronatsrat vorgesehen. Durch das Gesetz wurde aber die Ausübung der Schutzaufsicht der »autorità di pubblica sicurezza« übertragen, was im Grund auf eine Polizeiaufsicht herauskommt. Sie entspricht der Auffassung des italienischen Gesetzgebers, der »das Interesse am Einzelnen und den Schutz des Einzelnen zwar keineswegs preisgibt, aber doch vor dem Gesamtinteresse in den Hintergrund treten läßt.«[29].

Die Entwicklung der Schutzaufsicht in der Schweiz war für die Gesamtentwicklung der Schutzaufsicht nicht von großer Bedeutung. Hier blieb der englisch-amerikanische Rechtskreis führend. Die Kleinheit des Landes, die Zersplitterung in 25 kantonale Rechte und die in den Anfängen stehende Wissenschaft vermochten andere Staaten kaum zu beeinflussen. Anders war es später bei den Entwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, deren Ideen im Ausland stark beachtet und auch verwertet wurden. Obwohl das schweizerische Recht vom englischen Strafvollzug starke Eindrücke erhalten hat, sind schweizerische Kantone — ein Vorteil der Eigenstaatlichkeit — unter Verarbeitung der empfangenen Ideen frühzeitig eigene Wege gegangen, wie St. Gallen, das schon 1838 für definitiv entlassene Sträflinge die obligatorische Schutzaufsicht angeordnet, oder wie der Aargau, der 1864 als erster Staat des europäischen Kontinents das Progressivsystem eingeführt und dessen letzte Stufe, die bedingte Entlassung, mit der obligatorischen Schutzaufsicht verknüpft hat.

An der Spitze der schweizerischen Entwicklung der Schutzaufsicht stehen Reformbestrebungen im Gefängniswesen, die das Zeitalter der Aufklärung brachte und durch den Einfluß bedeutender Engländer, die

[29] Siehe HAFTER, Betrachtungen zum neuen italienischen Strafgesetzbuch. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Neue Folge, Heft 11, 1933, S. 25 ff.

zu jener Zeit die Schweiz bereisten, gefördert wurden. JOHN HOWARD besuchte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf seinen beiden durch den Kontinent führenden Reisen die schweizerischen Gefängnisse, das erste Mal in den Jahren 1775/76. Die Ergebnisse seiner Studien veröffentlichte er im berühmt gewordenen Buche »State of prisons«. FRANCIS CUNNINGHAM, Mitglied der britischen Gesellschaft zur Besserung der Gefangenen, studierte im Jahre 1820 die schweizerischen Gefängniseinrichtungen und legte die gemachten Beobachtungen in einem Buche nieder, das den Titel führt: »Notes recueillis en visitant les prisons de la Suisse et remarques sur les moyens de les améliorer«. CUNNINGHAM und ELISABETH FRY, die 1839 die Gefängnisse unseres Landes besuchte und sich namentlich für die Behandlung der weiblichen Gefangenen interessierte, gaben hauptsächlich den Anstoß zur Gründung von Schutzaufsichtsvereinen. Ein 1818 in Genf entstandenes »Comité de surveillance morale« und die 1821 in Basel gegründete »Kommission zur Mitwirkung an löblicher Zuchtanstalt« beschäftigten sich mit der Verbesserung der Gefängnisse. Es entstanden 1834 in der Waadt, 1834 in Genf in Umwandlung der früheren Gesellschaft, 1837 in Bern, 1838 in Neuenburg, 1838/39 in St. Gallen, 1839 in Zürich und mit der Zeit auch in andern Kantonen Vereine mit und ohne staatliche Unterstützung, die sich in wechselvollem Schicksal um die entlassenen Sträflinge kümmerten. Der Erweiterung der Anwendungsgebiete der Schutzaufsicht folgte die Ausgestaltung bisheriger oder die Schaffung neuer Organisationen, derer sich der Staat in vermehrtem Maße annahm, da diese seinen Interessen dienlich waren. Nach dem aargauischen Beispiel führten die meisten Kantone die obligatorische Schutzaufsicht in Verbindung mit der bedingten Entlassung ein. Unter der Führung der welschen Kantone wurde seit der letzten Jahrhundertwende die bedingte Verurteilung, verbunden mit der fakultativen Schutzaufsicht, in die Gesetzgebungen der Stände aufgenommen. Sichernde Maßnahmen, wie die Versorgung liederlicher Elemente, von Gewohnheitsverbrechern und Trinkern vergrößerten die Aufgaben. Heute sind für alle Kantone Organisationen vorhanden, die die Schutzaufsicht in irgend einer Form ausüben[30].

[30] Vgl. die ausführliche Darstellung über Geschichte und Organisation der Schutzaufsicht in den schweizerischen Kantonen, bei MÜLLER, Die Schutzaufsicht im schweizerischen Strafrecht, S. 34 ff., und das reiche Material, das in den Heften »Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht« niedergelegt ist.

B. DIE GESCHICHTE DER SCHUTZAUFSICHT IM KANTON AARGAU.

Der junge Kanton Aargau erkannte schon die Notwendigkeit, die aus dem Gefängnis entlassenen Sträflinge nicht einfach ihrem Schicksal preiszugeben, sondern in der Freiheit weiter überwachen zu lassen. Im Regierungsbeschluß vom 24. Christmonat 1804 betreffend Zuchthaus-Einrichtung und Organisation (Zuchthausordnung) wurde in § 42 bestimmt: »Diejenigen Züchtlinge, deren Strafzeit zu Ende ist, werden nach vorläufiger Anzeige an die Regierung und auf sohinige Anordnung des Oberamtmanns aus dem Zuchthause entlassen mit einem von dem Verwalter ausgestellten Entlassungsschein versehen, auch den betreffenden auswärtigen Behörden oder den Gemeinden des Kantons durch den Oberamtmann Nachricht gegeben, und selbe ihrer Aufsicht anempfohlen[31].«

Von einer andern Art der Ueberwachung spricht ein obergerichtliches Urteil aus dem Jahre 1835. Damals wurde ein gewisser JAKOB LEONZ KOLLER »wegen eines im Mai 1831 verübten Betruges und Bleichediebstahls zu achtjähriger Zuchthausstrafe verfällt und im Hinblick auf die später in zurechnungslosem Zustande verübte Ermordnung zweier eigener Kinder der nachwärtigen gewahrsamlichen Aufsicht des Kleinen Rates unterstellt[32].«

In beiden Fällen handelte es sich um eine amtliche Beaufsichtigung, die einer Polizeiaufsicht wohl sehr nahe kommen mochte.

I. *Die Schutzaufsicht als Tätigkeitszweig der aargauischen Kulturgesellschaften.*

Die Ideen der Verbesserung des Gefängniswesens, der Gefangenenfürsorge und der Unterstützung entlassener Sträflinge sind in der Regenerationszeit in den Aargau gekommen. Um die Verbreitung der neuen Gedanken haben sich die kantonale Gesellschaft für vaterländische Kultur und die Bezirkskulturgesellschaften, denen die führenden Männer des Kantons als tätige Mitglieder angehörten, besonders ver-

[31] Neue rev. Ausgabe der aarg. Gesetzessammlung von 1847, Nummer 213. — Vgl. ferner THUT, Die Entlassenen-Fürsorge im Aargau, 24. Bericht über die Tätigkeit und das Ergebnis der Schutzaufsicht im Kanton Aargau pro 1925, S. 5 im Anhang.

[32] Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau von 1839, S. 169 ff. Ein Begnadigungsgesuch Kollers wurde am 6. November 1839 vom Großen Rat abgewiesen.

dient gemacht. Mit der Gründung eines Schutzvereins für entlassene Sträflinge beschäftigte sich um 1830 die Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg, jedoch ohne daß sie das Ziel erreicht hätte[33]. Die Gesellschaft für vaterländische Kultur befaßte sich in den dreißiger Jahren mit der Verbesserung der Lage der Sträflinge in den Gefängnissen und gleichzeitig auch mit der Frage ihres Schicksals nach dem Austritt aus der Gefangenschaft. An der Generalversammlung vom 26. August 1835 wurden diese Probleme behandelt. Die Beratungen gaben ein erfreuliches Bild des fortschrittlichen Geistes, der jene Zeit beherrschte und der in den folgenden Sätzen zum Ausdruck kommt:

»Wir haben im Aargau Zucht- und Strafanstalten; leider sind sie keine Besserungsanstalten für die Unglücklichen. In England und Nordamerika, auch in einigen Schweizerkantonen bestehen zweckmäßiger eingerichtete. Aber nur in wenigen haben die vortrefflichsten Schöpfungen dieser Art ihre wahre Vollendung dadurch erhalten, daß auf zweckmäßige Weise für Unterkommen, Versittlichung und nützliche Beschäftigung der aus der Strafanstalt Entlassenen, andauernde Fürsorge getragen wird. Dies durchzuführen liegt auch beim besten Willen einer Regierung außer ihrem Vermögen. Das kann nur durch Edelsinn von Privatgesellschaften geleistet werden, die sich nicht damit begnügen, den entlassenen Sträfling bloß unter obrigkeitliche Polizeiaufsicht gestellt zu sehen. Sie wollen Seelen retten; wollen die in den Staub Niedergetretenen wieder aufrichten und Verlorene wieder in die bürgerliche Gesellschaft, als würdige Mitglieder, zurückführen. Wäre eine solche Aufgabe nicht der Ueberlegung oder des Versuchs einer Gesellschaft würdig, wie die unsrige ist?[34]«

Leider blieb es vorläufig bei dieser Anregung. Erst 1843 brachte der Vorort Aarau an der Generalversammlung die Angelegenheit wieder zur Sprache: »Einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit möchte der Ausschuß der gesamten Kulturgesellschaft zur Beratung empfehlen, nämlich die moralische Besserung junger, noch nicht ganz verdorbener Sträflinge, nachdem sie ihre Strafzeit überstanden haben, durch Aufsicht und nützliche Beschäftigung. Voraus aber sei Verbesserung der Strafgesetze und Strafanstalten dringendstes Bedürfnis, welchem abzuhelfen Sache der Staatsbehörden wäre. Doch sollte, auch ehe diesem

[33] ZSCHOKKE, Geschichte der Gesellschaft für vaterländische Kultur im Kanton Aargau zur 50jährigen Gedenkfeier ihres Bestehens, 1861, S. 61.

[34] WERNLY, Geschichte der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft. 1811 bis 1911. S. 128. — Verhandlungen der Gesellschaft für vaterländische Kultur vom 26. August 1835, S. 15.

Bedürfnis abgeholfen sei, das Rettungswerk an einzelnen nicht aufgeschoben werden, wie man denn auch im Kanton Freiburg bei auch noch unvollkommenen Strafgesetzen und Strafanstalten gegenwärtig mit der Bildung einer Société de patronage en faveur des détenus libérés beschäftigt sei[35].« Nach dieser Tagung wurde an den Großen Rat eine Eingabe mit dem Ersuchen gerichtet, eine Verbesserung der aargauischen Strafanstalten zu beschließen und durchzuführen. Doch scheint in dieser Sache nicht viel gegangen zu sein. An der Versammlung in Baden 1844 wurde im Beisein von Regierungsrat WALLER und dem durch die Klösteraufhebung bekannten aargauischen Staatsmann AUGUSTIN KELLER an Hand eines Berichtes von HEINRICH ZSCHOKKE über die Beaufsichtigung und Besserung entlassener Sträflinge und über die Verbesserung der Zuchthäuser und Gefängnisse beraten. Der Berichterstatter beantragte damals 1. die »Einladung an alle Bezirksgesellschaften, sich dem nützlichen Vorhaben anzuschließen, und an jeden wohlgesinnten, gemeinnützigen Bürger des Aargau«, und 2. die Unterbreitung einer Bittschrift an die hohe Regierung, »worin dieselbe, mit Angabe des Zwecks der Gesellschaft ersucht würde, diesen Zweck begünstigen, und zu dem Ende die Verwaltung der Straf- und Zuchtanstalten beauftragen zu wollen, daß sie regelmäßig Bericht an den Verein für sittliche Besserung junger Sträflinge erstatte über Namen, Alter, Religion, Eltern, Heimat, letzten Aufenthaltsort, Beschaffenheit ihres genossenen religiösen und Schulunterrichtes, ihres Verbrechens, ihres ehemaligen Broterwerbs, Dauer ihrer Strafzeit, und über die Beschäftigungsart, durch welche jeder der Gefangenen nach seiner Entlassung aus der Anstalt am besten geeignet wäre, seinen Lebensunterhalt ehrlich zu verdienen.« Der 3. Vorschlag handelte von der Organisation der zu gründenden Vereinigung: »Gleichzeitig könnte und sollte ein Reglement über das Verfahren der Gesellschaft entworfen werden, auf welche Art und Weise die sittliche Besserung, Beaufsichtigung und Leitung der jungen Sträflinge vor und nach ihrer Freilassung zu bewerkstelligen sei, wozu auch notwendig gehört, daß die Direktion des ganzen Geschäftes von derjenigen Bezirksgesellschaft oder, in Ermangelung derselben, von einer eigenen Kommission in derjenigen Stadt übernommen werde, wo sich Strafanstalten befinden.« Das vorzügliche Referat des berühmten Schriftstellers und Staatsbürgers schien Eindruck gemacht zu haben. So kam denn das erfreuliche Ergebnis der Tagung

[35] Protokoll der Gesellschaft für vaterländische Kultur von der Generalversammlung in Aarau vom 11. Oktober 1843, S. 5.

im Beschluß der Versammlung zum Ausdruck, welcher lautete: »1. Es soll von der vaterländischen Kulturgesellschaft ein Hülfsverein für austretende Sträflinge gegründet werden. 2. Der Ausschuß der vaterländischen Kulturgesellschaft ist ersucht und ermächtigt, die Statuten der zu gründenden Vereine zu entwerfen und zugleich festzusetzen[36]«. Im folgenden Jahre 1845 wurde der von Bezirksverwalter KELLERSBERGER, Mitglied der Strafhauskommission, verfaßte Entwurf der »Statuten über Beaufsichtigung und Unterstützung entlassener Sträflinge«, dessen Inhalt leider unbekannt ist, vorgelegt. Der Ausschuß erhielt den Auftrag, »denselben innerhalb 14 Tagen sämtlichen Bezirksgesellschaften zur Prüfung zu übermitteln, nach Gutheißung dann dem hohen Kleinen Rate zur Sanktion zu präsentieren, auf daß mit Anfang des nächstkünftigen Jahres dieselben in Wirksamkeit träten«. Leider scheiterte das gute Vorhaben zum zweiten Mal. Diese bedauernswerte Tatsache geht aus dem Bericht von 1847 hervor: »Die letzten unglücksvollen Zeiten haben manche der schönsten Bestrebungen, wo nicht gänzlich vereitelt, doch in ihrem Fortgang gelähmt und zurückgehalten, wohin besonders auch die Gründung des so wünschenswürdigen Fürsorgevereins für sittliche Besserung und Lebensweise entlassener Sträflinge unseres Kantons gehört. Aber das für ruhigere Tage Aufgeschobene soll darum nicht aufgegeben und vergessen sein[37]«. Die Erfüllung dieses Wunsches ließ nicht allzu lange auf sich warten. An der Generalversammlung vom 22. Oktober 1856 in Aarau wurde wiederum der Gedanke geäußert, einen Schutzaufsichtsverein zu gründen, und zugleich beschlossen: »1. Die aargauische Kulturgesellschaft erkennt das Bedürfnis eines Schutzaufsichtsvereins über entlassene Sträflinge im Kanton Aargau. 2. Die anwesenden Mitglieder erklären sich mit Namensunterschrift bereit, einen solchen Verein zu begründen und als Mitglieder in denselben einzutreten. 3. Der Vorstand ist beauftragt, eine Elferkommission aus Männern aller Bezirke zu erwählen, welche den Statutenentwurf zu beraten und zur Ausführung zu bringen hat.« Die Namen hervorragender Männer des öffentlichen Lebens im Kanton und in der Eidgenossenschaft, die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Bezirksgesellschaften in die Kommission gewählt wurden, zeigen die große Bedeutung, die man dieser Sache in jener Zeit beimaß. Die Kommission setzte sich aus den folgenden Herren zusammen: Regierungsrat WELTI, Justizdirektor, in Aarau; Regierungsrat HANAUER in Aarau (für Baden); Ständerat WEISSENBACH in Brem-

[36] WERNLY, a.a.O., S. 129 f. — Protokoll von 1845, S. 4.
[37] WERNLY, a.a.O., S. 130. — Protokoll von 1847, S. 4.

garten; Fürsprech VÖGTLIN in Brugg; Pfarrer ZSCHOKKE in Gontenschwil (für Kulm); Regierungsrat Dr. SCHIMPF in Aarau (für Laufenburg); Amtsstatthalter Dr. HÄUSLER in Lenzburg; Alt-Regierungsrat SUTER auf Horben (für Muri); Fürsprech STÄUBLE in Rheinfelden; Bezirksamtmann SENN in Zofingen; Fürsprech und Nationalrat HAUSER in Zurzach.

Der offizielle Charakter, den die Schutzaufsicht damals schon hatte, wird offenbar im Schreiben, das Regierungsrat WELTI am 15. März 1858 an die einzelnen Kulturgesellschaften des Kantons Aargau geschickt hat. WELTI legte in seiner Eigenschaft als Justizdirektor und wahrscheinlich auch als Präsident der genannten Kommission als Ergebnis ihrer Beratung den Kulturgesellschaften den neuen Statutenentwurf vor und forderte sie auf, zur Erreichung des Vereinszweckes »Beaufsichtigung entlassener Sträflinge, um dieselben vor dem Wiederbetreten der verbrecherischen Laufbahn zu schirmen«, eine genügende Anzahl tüchtiger Männer — auch außerhalb des Kreises jener Persönlichkeiten, die Mitglieder der Kulturgesellschaft waren — als Schutzaufseher zu finden. WELTI, »des guten Erfolges sicher«, legte die Sache damit wieder in die Hände der Kulturgesellschaft. Diese erließ eine öffentliche Einladung zum Beitritt. Die Begeisterung für den neuen Verein war aber offenbar nicht überall vorhanden. Die Kulturgesellschaft Baden äußerte beispielsweise in ihrem Bericht vom Jahre 1857, »daß sie erst dann dem Schutzverein beitreten wolle, wenn der Staat eine wirkliche Besserungsanstalt werde errichtet haben. Sie glaube, daß eine Gesellschaft Sträflinge nicht bessern könne, die der Staat mit seinen ausgedehnteren Kräften ungebessert aus der Anstalt entlassen habe, und möchte ihre Sorgfalt eher den verwahrlosten Kindern zugewendet wissen, um zu verhüten, daß sie nicht den Strafanstalten anheimfallen.« In ähnlicher Weise betonte die Kulturgesellschaft des Wynentals, daß sie an der Sache ein reges Interesse habe, aber nur dann an die Erzielung eines günstigen Resultates glaube, wenn der Verein an der Organisation der zukünftigen Strafanstalt seine gehörige Anlehnung finde. Bremgarten berichtete 1858, daß die meisten Mitglieder dem Schutzverein beigetreten und daß die ersten Maßnahmen zur Wirksamkeit des Vereins getroffen seien. Ein späterer Bericht lautete dagegen weniger günstig. In Brugg fand 1858 die Anregung allgemeine Zustimmung, daß für die weiblichen Sträflinge die Beiziehung und Mitwirkung weiblicher Mitglieder wünschenswert sei. Die Kulturgesellschaft Lenzburg schreibt im Bericht von 1858, sie habe sich mit der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge beschäftigt und dabei schöne Resultate bewirkt. Im Bericht

von 1861 verlautet aus Lenzburg, »der Schutzaufsichtsverein sei dort, wo sich der neue Bau einer Pönitentiaranstalt erhebe, wie billig zuerst zu Stande gekommen und stehe, während der übrige Kanton bisher noch an den Statuten laboriere, bereits im erfreulichsten Gedeihen. Schon seien 24 Sträflinge — 18 männliche und 6 weibliche — der Aufsicht der Gesellschaft unterstellt. Die bis jetzt von den Aufsehern der Gesellschaft eingegangenen Berichte lauteten über die meisten Schützlinge günstig.«

Regierungsrat und Justizdirektor WELTI, der spätere Bundesrat, hätte an der Generalversammlung von 1858 einen Bericht über die bisherige Wirksamkeit des Schutzvereins für entlassene Sträflinge abgeben sollen. Da er aber abwesend war, wurde WELTI ersucht, 1859 das Referat zu übernehmen; er erklärte jedoch, er habe nie einen solchen Bericht zugesagt und sei »zugleich von dem Gedanken eines aargauischen Schutzvereins abgekommen, indem man einer Korporation, resp. der menschlichen Gesellschaft nicht zumuten könne, sich der Besserung solcher Menschen anzunehmen, welche durch die schlecht eingerichteten Strafanstalten, den Hochschulen der Verbrecher, noch verschlimmert worden seien; der Staat müsse vorerst durch geeignete Besserungsanstalten vorangehen.«

Die Bezirkskulturgesellschaft Lenzburg hatte am 2. Juni 1859 in einer Zuschrift an den Kantonalvorstand beantragt, daß 1. von der Gründung eines Kantonal-Schutzvereins Umgang zu nehmen sei, bis die neue Strafanstalt erstellt und durch geeignete Organisation und Administration die Wirksamkeit des Vereins unterstützt sei, und 2., daß die einzelnen Bezirksgesellschaften, die in den ihnen angewiesenen Schranken Segensreicheres zu wirken vermöchten, als ein Gesamtverein, den Gegenstand selbständig zur Hand nehmen und für den Zweck wirken sollten. Die Generalversammlung von 1859 stimmte aber den weitergehenden Anträgen von Regierungsrat AUGUSTIN KELLER zu, welche lauteten: es sei von der Gründung eines Kantonal-Schutzvereins überhaupt abzusehen; dagegen würden die Bezirksgesellschaften eingeladen, sich als Bezirksschutzvereine zu konstituieren. Diese Ansicht wurde an der darauffolgenden Generalversammlung vom 3. Oktober 1860 in Laufenburg bei den Beratungen über den Statutenentwurf mit der Begründung unterstützt, eine zweckmäßige Beaufsichtigung entlassener Sträflinge könne wohl nur Sache der einzelnen Bezirkskulturgesellschaften sein. Aus diesem Grunde fand der Entwurf die Genehmigung durch die Versammlung noch nicht. Er wurde zur Umarbeitung dem Vorstand übergeben, welcher die Statuten im Einvernehmen mit der Justizdirektion

im Sinne der gefaßten Beschlüsse umgestaltete. Sie wurden im Herbst 1861 den einzelnen Bezirksgesellschaften erneut zur Prüfung übersandt; ihre Mehrzahl hat sie ausdrücklich angenommen. Die Justizdirektion erließ darauf, gestützt auf diese Tatsache, am 19. April 1862 an die Zuchthausverwaltungen von Baden und Aarburg ein Schreiben mit der Anweisung, die Guthaben der Sträflinge nicht mehr — wie bisher — an die Pfarrämter, sondern an die Präsidenten der Bezirkskulturgesellschaften zu überweisen[38]. Ferner seien ihnen vier Wochen vor der Entlassung folgende Mitteilungen zu machen: 1. Die Anzeige des Austrittstages. 2. Notizen über die Vergangenheit des Sträflings, namentlich über sein Verbrechen, die Dauer der Strafe, Beschäftigung und Verhalten vor und während der Strafzeit. 3. Bemerkungen über das, was der Sträfling zunächst beabsichtige und allfällige Wünsche desselben. (Daß diesem letztern eine geeignete Belehrung vorauszugehen habe, verstehe sich von selbst.)

Die 21 Artikel umfassenden Statuten wurden von der Generalversammlung zu Aarau am 26. Mai 1862 definitiv genehmigt. Es ist daraus ersichtlich, daß der frühere Beschluß, die Schutzaufsicht ausschließlich den Bezirksvereinen zu übertragen, wieder fallen gelassen worden ist. Es wurde ein kantonaler Verein gegründet mit Mitgliedern in allen Bezirken, die sich bei genügender Anzahl zu einem Bezirksverein zusammenschließen konnten. Trotzdem auch dieser neuen Gesellschaft keine längere Dauer beschieden war, soll uns doch ein Ueberblick dartun, wie sie ihre Aufgabe anpacken wollte:

Der Schutzaufsichtsverein bezweckt, den entlassenen Sträfling vor dem Wiederbetreten einer verbrecherischen Laufbahn zu schirmen. Er dehnt sich zunächst über Angehörige des Kantons Aargau aus. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Versammlung, die alle zwei Jahre stattfindet. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über dessen Anträge oder diejenigen einzelner Mitglieder. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Schreiber und einen Kassier. Er bezeichnet für jeden Bezirk einen oder mehrere Korrespondenten. Mitglied des Vereins ist, wer sich verpflichtet, für den Zweck des Vereins tätig mitzuwirken und einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Das Mitglied ist verpflichtet, im gegebenen Fall die besondere Schutzaufsicht über einen ihm vom Vorstand hiefür zugewiesenen Sträfling zu übernehmen. Jedoch kann es der Vorstand unter

[38] Verhandlungen der Aargauischen Kulturgesellschaft 1862, S. 14 und Beilage 2, S. 23. — Vgl. auch die übrigen Jahresberichte von 1858, 1859/60, 1861, 1863.

besonderen Umständen von dieser Verbindlichkeit befreien. Der Vorstand setzt sich mit der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt (Strafhauskommission) in Verbindung, um sich selbst und zu Handen der Schutzaufseher eine genauere Kenntnis der Sträflinge zu verschaffen. Der Austritt eines Sträflings aus der Anstalt ist dem Vorstand zwei Monate vor der Entlassung zu melden. Gleichzeitig ist ihm über Alter, Stand, Konfession, Beruf, Verbrechen, Dauer und Verhalten während der Strafzeit und den sittlichen Charakter des Sträflings Bericht zu erstatten. Der Vorstand entscheidet über die Dauer der Schutzaufsicht innerhalb allfälliger gesetzlicher Bestimmungen. Er überläßt Sträflinge, welche er nicht gehörig zu versorgen und zu beaufsichtigen vermag oder welche die Schutzaufsicht ablehnen, der Kantonspolizei. Er erstattet alljährlich im Februar einen ausführlichen Bericht über seine Wirksamkeit und über die Aufführung und die Verhältnisse der Schützlinge, ohne diese mit Namen zu nennen. Der Bericht ist den Mitgliedern des Vereins und dem Regierungsrat gedruckt zu übergeben. Der Vorstand verfügt über das in der Strafanstalt ersparte Eigentum der Sträflinge (Pekulium), die allfälligen Beiträge der Armenpflegen der betreffenden Gemeinden und die Vereinskasse, welche aus den Beiträgen der Mitglieder, wohltätiger Privatleute und den Zuschüssen des Staates gebildet wird.

Der Schutzaufseher hat so rasch als möglich dafür zu sorgen, daß er für den ihm zugewiesenen Schützling einen Arbeitsplatz finde, wo er sein Brot auf ehrliche Weise verdienen kann. Dabei soll er darauf Rücksicht nehmen, daß der Schützling nicht wieder in seine frühere Umgebung kommt. Er leistet seinem Schutzbefohlenen aus den ihm überwiesenen Beträgen je nach Bedürfnis Unterstützung an Kleidern und Geld zur Ermöglichung einer selbständigen Berufsausübung oder auch zur Verköstigung, wenn er sein Brot nicht hinlänglich verdienen sollte. Der Schutzaufseher wacht über das sittliche Betragen des Schützlings, zieht fleißig Erkundigungen über ihn ein und steht ihm mit Rat und Hülfe kräftig bei. Er soll sich in allen Fällen, wo er selbst Rat und weitere Hülfe braucht, an den Vorstand wenden. Er hat ihm sofort anzuzeigen, wenn ihm die Uebernahme oder längere Beibehaltung einer Schutzaufsicht nicht möglich ist.

In diesen Statuten erkennen wir wohldurchdachte Satzungen, die auch heute noch Beachtung verdienen. Die Zuversicht der Schöpfer und Befürworter dieses Werkes spiegelte sich in dem bei Genehmigung dieser Statuten allgemein geäußerten Wunsch, »es möge das neue Institut dem Kanton zur Ehre und zum Nutzen recht lange und segensreich wir-

ken![39]«. Leider ist diese Aeußerung nur ein frommer Wunsch geblieben, der im Rahmen der Kulturgesellschaft nicht in Erfüllung gegangen ist. Schon an der Generalversammlung von 1863 in Lenzburg wurde geklagt, die einzelnen Bezirksvereine berichteten in einer Weise, der man es leicht anmerke, daß die Sache noch jung sei und auf schwachen Füßen stehe. Die eine Gesellschaft (Baden) hatte »mehr Arbeit gefunden, als ihr lieb war, indem sie 7 Sträflinge unter Schutzaufsicht zählt«; einer anderen (Wynental) fehlten die richtigen Leute und Mittel zu einer ersprießlichen Tätigkeit. Sie fand, »der gute Zweck sei gar nicht leicht zu erreichen«; eine dritte (Laufenburg) »hofft, im nächsten Jahr Erfreuliches melden zu können«, und die Schutzaufsichtskommission in Brugg ließ sogar verlauten, sie habe Ferien, »weil keine entlassenen Sträflinge sich finden«. Die anfängliche Zuversicht ist also schon bald wieder einem lähmenden Pessimismus gewichen, der begründet war im oft erfolglosen Bemühen um die Besserung der Schutzbefohlenen und vielleicht auch in der Ungewißheit über die beabsichtigten Strafvollzugsreformen. Mit treffenden Worten kennzeichnet der Berichterstatter am Schlusse seiner Ausführungen den ganzen Mißerfolg der Schutzaufsichtstätigkeit: »Es ist demnach von der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge noch nicht viel zu rühmen, sie bedarf vielmehr selbst noch einer speziellen Schutzaufsicht und wird dazu den einzelnen Gesellschaften bestens empfohlen. Wenn einmal die neue Strafanstalt bezogen und eine tüchtige Verwaltung sich dort eingelebt hat, so sollte von dort her auch für diese Tätigkeit unserer Gesellschaften neuer Antrieb und kräftige Förderung zu erwarten sein[40]«.

In Lenzburg war am 22. August 1864 nach längerer Vorbereitungs- und Bauzeit die neue kantonale Strafanstalt — ein Muster panoptischer Bauweise, auf welche bald die interessierten Kreise ganz Europas aufmerksam wurden — eröffnet worden. Die Mitglieder der Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg, die das Werden der Anstalt beinahe täglich vor Augen hatten, ergriffen nun — wie der Berichterstatter erhofft hatte — die Initiative zu einer den veränderten Verhältnissen angepaßten Neugestaltung der Schutzaufsicht. Diese sollte bei der vorgesehenen Einführung der bedingten Freilassung auf Wohlverhalten eine wesentliche Erweiterung erfahren. Die Kulturgesellschaft Lenzburg hatte in dem neugewählten Strafhausdirektor RUDOLF MÜLLER einen hervorragenden Sachverständigen gefunden, dem sie die Ausarbeitung

[39] Verhandlungen der Aargauischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, 1862, S. 15.

[40] Verhandlungen der Aargauischen Kulturgesellschaft, 1863, S. 12.

eines neuen Statutenentwurfes übertrug und der sich seiner Aufgabe in meisterhafter Weise entledigte. Dieser Entwurf wurde den einzelnen Bezirksgesellschaften zur Einsichtnahme übermittelt und endlich am 30. Oktober 1864 dem Regierungsrat zugestellt, um »dessen Zustimmung und unentbehrlichen Beistand« zu erhalten. Das Begleitschreiben enthielt eine kurze Begründung der Eingabe, die ich hier auszugsweise wiedergebe: Es ist eine Erfahrungstatsache, daß eine Strafanstalt ihren Zweck nicht erreicht, wenn nicht dem Sträfling nach der Entlassung auf irgend eine Weise an die Hand gegangen wird, um ihm ein sicheres und ehrenhaftes Fortkommen zu verschaffen. Da dem Entlassenen überall Mißtrauen und Vorurteile der Bevölkerung begegnen, nützen ihm auch die besten Vorsätze nichts. Daher ist die Schutzaufsicht ins Leben gerufen worden. Wenn diese aber bisher nicht die erwarteten Erfolge gehabt hat, so muß dies dem Mangel an einer leistungsfähigen Organisation zugeschrieben werden. Aber auch der Umstand ist nicht zu übersehen, daß die Sträflinge meist schlechter das Zuchthaus verließen, als sie hinein gekommen sind. Dieser Uebelstand ist nun mit dem Bezug der neuen Strafanstalt behoben worden. Es handelt sich daher nur noch um eine wirksame Organisation des Schutzaufsichtsvereins.

Der Leitgedanke des Verfassers des neuen Entwurfes, die Schutzaufsicht einer polizeilichen Ueberwachung möglichst fern zu halten und die Privattätigkeit möglichst viel, den Staat möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, deckt sich mit den neuesten Bestrebungen der aargauischen Schutzaufsicht und zeigt im Vergleich mit dem Ausland und andern Kantonen, die die Polizeiaufsicht damals noch befürworteten, den aufgeschlossenen, weitblickenden Geist der verantwortlichen Männer. Es lohnt sich, den Gedanken dieses neuen Organisationsentwurfes für die Schutzaufsicht zu folgen[41]:

Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge hat zum Zweck: 1. Fürsorge für ein redliches Fortkommen der aus der Strafanstalt Entlassenen, sei es durch vorübergehende Unterstützung, Verschaffung von Arbeit oder auch nötigenfalls durch Beihülfe zu deren Auswanderung. 2. Ueberwachung der Entlassenen hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens, insbesondere aber in bezug auf Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten.

Die Schutzaufsicht erstreckt sich: 1. Ueber alle provisorisch Freigelassenen, welche heimats- oder aufenthaltshalber dem Kanton Aargau angehören. Ueber solche, welche dieser Klasse nicht angehören, verfügt

[41] Siehe Regierungsratsakten Kriminaljustiz I, No. 2, 1866, Actum 125 im Staatsarchiv Aarau, und Entwürfe dieser Statuten im Stadtarchiv Lenzburg (Akten der Kulturgesellschaft).

der Regierungsrat, bzw. die Justizdirektion, das den Umständen Angemessene. 2. Ueber alle nach Ablauf ihrer Strafzeit Entlassenen, welche sich entweder freiwillig der Schutzaufsicht unterziehen oder für welche das Zentralkomité die Schutzaufsicht zu verfügen für gut findet.

Die Schutzaufsicht dauert: 1. Für provisorisch Freigelassene wenigstens ein Jahr; beträgt aber der Zeitraum der provisorischen Entlassung mehr als ein Jahr, bis zu Ende derselben, sei es bis zur definitiven Entlassung oder bis zur Wiedereinbringung in die Strafanstalt. 2. Für diejenigen, deren Strafzeit abgelaufen ist oder die vom Großen Rat begnadigt sind, solange, bis entweder der Zweck der Schutzaufsicht erreicht ist oder sich als unerreichbar erwiesen hat.

Die Organe, welche die Schutzaufsicht ausüben, sind das Zentralkomité, die Bezirkskulturgesellschaften oder besondere Schutzaufsichtsvereine, die Amtsstatthalter der Bezirke, Pfarrämter und Gemeindeammänner. Das Zentralkomité soll seinen Sitz in Lenzburg haben, um mit der Strafanstalt in unmittelbarer Verbindung zu stehen. Es entscheidet, ob ein nach Ablauf seiner Strafzeit Entlassener unter Schutzaufsicht zu stellen sei oder nicht. Es vermittelt eine auswärtige geeignete Schutzaufsicht, wenn die Unterbringung des Schutzbefohlenen in einem Bezirk nicht möglich ist. Es verfügt über die Staatsbeiträge, erstattet Bericht an die Justizdirektion und behandelt allgemeine, die Schutzaufsicht betreffende Fragen. Die Amtsstatthalter üben die Schutzaufsicht aus über die provisorisch Freigelassenen. Sie überwachen dieselben möglichst genau, teils selbst auf einem geeigneten, von einer sogen. Polizeiaufsicht sich möglichst fern haltendem Wege, teils durch das Mittel der Schutzaufsichtsvereine (Patrone), Pfarrämter und Gemeindeammänner. Sie bewilligen auf den gutächtlichen Bericht des Pfarramtes und des Gemeindeammanns die Veränderung des Wohnortes des provisorisch Freigelassenen, unter Anzeige an die betreffenden Kirch- und Einwohnergemeindebeamten, bzw. auch an den Amtsstatthalter des Bezirks des neuen Wohnortes. Wohnungsänderungen außerhalb des Kantons bewilligt die Justizdirektion.

Die Schutzaufsichtsbefohlenen teilen sich in 2 Klassen: a) Die mit Beendigung ihrer Strafzeit Entlassenen. b) Die provisorisch Freigelassenen. Für jede dieser Klassen findet ein besonderes Verfahren statt. Bei den definitiv zu Entlassenden hat sich die Strafhausdirektion zwei Monate vor der Entlassung die Gewißheit zu verschaffen, ob sie sich freiwillig unter Schutzaufsicht stellen wollen oder ob sie durch das Zentralkomité unter Schutzaufsicht gestellt werden. Wenn die Schutzaufsicht verlangt wird, so muß der Schutzaufsichtsverein oder das Zentralkomité

benachrichtigt werden, damit bis zum Tag der Entlassung die erforderlichen Vorkehren getroffen werden können. Widerspenstigkeit, liederlicher Lebenswandel, eigenmächtiges Verlassen des dem Schutzaufsichtsbefohlenen angewiesenen Dienstes oder Arbeitsplatzes verwirken für ihn die Wohltat der Schutzaufsicht. Die provisorische Freilassung wird nach § 28 des provisorischen allgemeinen Regulativs für den Strafvollzug in der Anstalt Lenzburg von 1864[42] vom Regierungsrat ausgesprochen, dieselbe durch die Justizdirektion sowohl der Strafhausdirektion als auch dem zuständigen Bezirksamt, bzw. Amtsstatthalter zu Handen der Kirch- und Zivilgemeindebeamten zur Kenntnis gebracht, oder im Falle der zu Entlassende kein Kantonsangehöriger ist, der zuständigen Landesbehörde. Die Strafhausdirektion leitet in gleicher Weise wie für den definitiv Entlassenen die Entlassung und Schutzaufsicht für den provisorisch Freigelassenen ein. Die Entlassung ist den für die Schutzaufsicht zuständigen Organen unter Angabe der dem Entlassenen zukommenden Verhaltungsregeln mitzuteilen.

Von großem Interesse sind die ausführlich genannten Pflichten der provisorisch Freigelassenen: 1. Sie sollen einen eingezogenen ehrbaren Lebenswandel führen und den Anordnungen des Schutzaufsehers Folge leisten. 2. Sie sollen, wenn sie Familienväter oder Familienmütter sind, sich als treue Hausväter und Hausmütter bewähren, für ihre Angehörigen nach Kräften sorgen und vor Mißhandlung oder Vernachlässigung derselben sich hüten. 3. Das nämliche gilt für Väter oder Mütter unehelicher Kinder. 4. Unverheiratete sollen, wenn sie hülfs- und unterstützungsbedürftige Eltern haben, dieselben nach Kräften unterstützen und sich nötigenfalls darüber ausweisen. 5. Unverheiratete, die für sich allein zu sorgen haben, sollen sich nach Maßgabe ihres Verdienstes über gemachte Ersparnisse ausweisen. Leichte Uebertretungen dieser Verhaltungsregeln haben im Wiederholungsfall, schwere dagegen sofortige Wiedereinbringung in die Strafanstalt zur Folge. Sie erfolgt auf polizeilichem Weg. Die Schutzaufsicht erlischt mit der Verfügung der Wiedereinbringung.

Die Justizdirektion kam erst nach Verlauf von zwei Jahren dazu, sich mit diesem »Lenzburger Entwurf« abschließend zu befassen. Der Nachfolger von Justizdirektor WELTI, der eine andere Regierungsdirektion übernommen hatte, Regierungsrat Dr. BRENTANO, rechtfertigte die Verzögerung in einem Bericht vom 13. November 1866 an den Regie-

---

[42] Vgl. Aktensammlung zur Geschichte der kantonalen Strafanstalt Lenzburg, Bd. I, S. 101 (im Archiv der Strafanstalt Lenzburg).

rungsrat[43]. Er führte darin aus, die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge sei ein Gegenstand, welcher die Justizdirektion wohl schon seit einem Jahrzehnt beschäftige. Wenn trotzdem der Stand der Angelegenheit auch jetzt noch nicht derjenige sei, wie er auch bei nur bescheidenen Ansprüchen zu wünschen wäre, so liege die Ursache davon hauptsächlich in dem neuen Strafhausbau, dessen Vollendung einen besseren Strafvollzug und damit eine erfolgreichere Schutzaufsicht erwarten lasse. In Bezug auf den vorgelegten Entwurf fand Dr. BRENTANO, er enthalte »Vorschriften, welche sich über die Tätigkeit der Behörden verbreiten und nicht in die Statuten gehören«. Er war der Ansicht, daß die Regelung dieser Fragen einer besonderen Regierungsverordnung überlassen werden müsse. Insbesondere sollte nach seiner Meinung dem Zentralkomité eine Verfügung über Sträflinge, welche sich der Schutzaufsicht nicht unterziehen wollten, nicht eingeräumt, sondern die Schutzaufsicht in den freien Willen der Betreffenden (bei definitiv Entlassenen) und in die Bestimmung des Gesetzes (bei provisorisch Freigelassenen) gelegt werden. Den Grundsatz, daß die Schutzaufsicht keinem Sträfling aufgedrungen und sie durch ihre eigenen Vorteile von den Sträflingen eher als Wohltat, denn als Last betrachtet werden soll, glaubte der Justizdirektor dem in die Statuten aufgenommenen gegenteiligen Prinzip gegenüber nicht noch besonders rechtfertigen zu müssen, weil nach seiner Ansicht das Verhältnis zwischen Schützling und Schutzverein die Gestalt eines freien Vertrages hat, welchen der Schutzbefohlene eingeht um den Preis einer ihm angebotenen Wohltat. Dr. BRENTANO betonte deshalb, es genüge, darauf aufmerksam zu machen, daß eine aufgedrungene Schutzaufsicht schon an und für sich wenig wirken werde. Nur bei der provisorischen Freilassung, wo die Schutzaufsicht zugleich Bedingung der Beurlaubung sein soll, gestalte sich die Sache anders, ohne aber auch hier in das Gehässige eines eigentlichen Zwangs zu verfallen.

Die Justizdirektion pflichtete dagegen der Ansicht der Schöpfer des Entwurfes völlig bei, daß die Schutzaufsicht einer polizeilichen Ueberwachung fern zu halten und der Staat möglichst wenig in Anspruch zu nehmen sei.

Dr. BRENTANO wollte sogar noch weiter gehen und den Schutzaufsichtsverein ganz auf die Privattätigkeit beschränken, den Staat aber nur zur finanziellen Unterstützung und zur Fürsorge für das Unterkommen der Gefangenen bei ihrem Austritt aus der Strafanstalt heranziehen.

[43] Kriminaljustiz I, No. 2, 1866, Actum 125, Regierungsratsakten, Staatsarchiv Aarau.

Der Justizdirektor verband die Antwort auf die Eingabe der Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg mit der Einladung, die Statuten im Sinne seiner Ausführungen und der vorliegenden Entwürfe über den Strafvollzug und den Vollzug der provisorischen Freilassung zu ändern und dann wieder vorzulegen, damit der Regierungsrat die genannte Verordnung erlassen könne. Die Kulturgesellschaft antwortete darauf, daß sie nicht in der Lage sei, eine Umarbeitung des Entwurfs oder eine definitive Aufstellung von Statuten für den Schutzaufsichtsverein vorzunehmen, solange nicht durch die erforderlichen gesetzgeberischen und vollziehenden Erlasse eine bestimmte Grundlage gegeben sei.

Der Staaat hat einige Jahre später diese Grundlage geschaffen und — ohne die große Arbeit der Kulturgesellschaften auf diesem Gebiet zu verkennen oder gar hinfällig machen zu wollen — die Aufsicht über die entlassenen Sträflinge den Gemeindeammännern und den Kirchenpflegen übertragen. Diese Neuordnung der Dinge hat dem in der Theorie eifrigen, in der Praxis leider nicht immer erfolgreichen Wirken der aargauischen Kulturgesellschaften auf dem Gebiet der Schutzaufsicht den Todesstoß versetzt. Dies beleuchtet ein letzter Bericht von der Generalversammlung in Lenzburg vom 15. Oktober 1872: »Es liegt ein Schreiben des Comité de patronage du Canton de Vaud vom Mai 1868 mit Berichten und Reglementen vor, welches, wie der Vorstand der Kulturgesellschaft des Wynentals bemerkt, Veranlassung böte, im Anschluß an die neue Strafanstalt Lenzburg die schlafen gegangenen Schutzaufsichtsvereine für entlassene Sträflinge wieder in fruchtbare Tätigkeit zu setzen. Wir beantragen Ihnen mit Rücksicht darauf, daß die kantonale Schutzaufsicht gesetzlich geordnet ist und der Verein schweizerischer Strafhausbeamten die Frage einer interkantonalen Schutzaufsicht auf seine Traktanden gesetzt hat, auch von der Beratung dieses Gegenstandes Umgang zu nehmen.[44]«

II. Die Schutzaufsicht als Aufgabe des Staates.

Schon vor der Eröffnung des neuen Zuchthauses hat der Große Rat des Kantons Aargau, »in der Absicht, der neuerbauten Strafanstalt bei Lenzburg eine zeitgemäße, den Ergebnissen der Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Einrichtung zu geben«, ein Dekret über Aufstellung der Beamten und Angestellten der neuen Strafanstalt vom 25.

[44] Verhandlungen der Kulturgesellschaft, 1872, S. 43.

Wintermonat 1863 erlassen. Die auf Grund dieses Erlasses frühzeitig vorgenommene Wahl von Pfarrer RUDOLF MÜLLER in Densbüren zum neuen Strafhausdirektor hat sich nicht nur in persönlicher, sondern auch in sachlicher Hinsicht als ausgezeichnet erwiesen[45]. Der neue Direktor bekam den Auftrag zur Schaffung von Entwürfen, damit auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt auch die gesetzlichen Grundlagen zu ihrem Betrieb — wenn auch nur provisorisch — vorhanden seien. Diese Entwürfe, ein allgemeines Regulativ für den Strafvollzug, ein Reglement über die Organisation und eine Hausordnung für die Strafanstalt Lenzburg, wurden nach der Beratung im Schoß der Strafhauskommission und des Regierungsrates mit den vorgeschlagenen Abänderungen auf Antrag des Justizdirektors Dr. BRENTANO Ende Juni 1864 versuchsweise eingeführt. Sie sollten aber vor Ablauf von zwei Jahren einer neuen Beratung unterstellt und dann durch ein neues Gesetz ersetzt werden. Das Regulativ ordnete unter anderem im Rahmen des Progressivsystems die provisorische Freilassung. Die Schutzaufsicht war darin merkwürdigerweise nirgends erwähnt, obschon sie ganz bestimmt in diesem Zusammenhang verfügt wurde. Nur im »Nachtrag zum allgemeinen Regulativ für den Strafvollzug in der Strafanstalt Lenzburg« wurde in § 6 gesagt, daß der Grundsatz provisorischer Freilassung auf die zuchtpolizeilich bestraften Gefangenen keine Anwendung finde; sie würden bei ihrer Entlassung auch nicht unter Schutzaufsicht gestellt, außer in Fällen, wo diese von den Entlassenen selbst gewünscht werde oder wo die Justizdirektion in Verbindung mit dem Direktor der Strafanstalt die Schutzaufsicht für den zu Entlassenden als notwendig erachte.

Das Reglement über die Organisation der Strafanstalt auferlegte dem Strafhausdirektor die Pflicht, »für das Unterkommen des Gefangenen bei seinem Austritt durch das Mittel der Behörden und Schutzaufsichts-

---

[45] Ueber das eigenartige Lebensschicksal Müllers lesen wir in der Schrift »75 Jahre kantonale Strafanstalt Lenzburg 1939«, S. 19 f.: »Direktor Rudolf Müller hat in achtjähriger Wirksamkeit der Anstalt über die unvermeidlichen Kinderkrankheiten hinweggeholfen. Er war eine genial veranlagte, aber unstete, improvisatorische und impulsive Natur, die seinem weiteren Wirken schließlich hinderlich war. Von Beruf Pfarrer, ließ er sich später als Fabrikant in Bergamo nieder, gewann und verlor rasch ein Riesenvermögen und wanderte schließlich 60jährig als Journalist nach Amerika aus. Als Mitbegründer des Schweizerischen Vereins für Gefängniswesen wurde er 1872 für seine Verdienste zu dessen Ehrenmitglied ernannt. Sein weiteres Schicksal blieb bis vor kurzer Zeit im Dunkeln: jetzt vernimmt man, daß er im Auftrage des Staates Paraguay die Leitung einer Expedition übernommen hatte und am 20. Mai 1894 auf der Reise am Gelben Fieber verstorben war; er wurde mit militärischen Ehren in Asuncion begraben.«

vereinen« zu sorgen (§ 9, Ziff. 6), welche Bestimmung dann als § 47, Ziff. 7 in das definitive Organisationsgesetz vom 19. Hornung 1868 aufgenommen wurde und heute noch zu Recht besteht. Eine ganze Reihe von Bestimmungen über die Entlassung der Sträflinge enthält die zitierte Hausordnung (HO) der Strafanstalt. Sie zerfallen in zwei Gruppen: Fürsorge vor der Entlassung und Fürsorge nach der Entlassung. Das erstgenannte Gebiet ist in die Hand des Direktors gelegt. Er hat sich gemäß § 29 HO sechs Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen, um ihn angemessen versorgen, bekleiden und ausrüsten zu können, mit dessen Angehörigen oder Verwandten, Heimatsbehörden und Pfarrämtern oder auch mit den bestehenden Schutzaufsichtsvereinen in Verbindung zu setzen. Er gibt provisorisch Entlassenen bei ihrem Austritt Verhaltungsregeln, die zugleich auch ihrem Patron oder der für sie bestimmten Aufsichtsstelle mitgeteilt werden (§ 34 HO). Die Rechtsnormen, die die Fürsorge nach der Entlassung regeln, sind zu Unrecht von der definitiven Gesetzgebung nicht restlos übernommen worden. Es betrifft dies namentlich die Bestimmung, daß jeder zu Entlassende, welcher durch aargauische Gerichte in die Anstalt verurteilt worden ist, und infolge Begnadigung oder provisorischer Freilassung entlassen werden soll, sich unter Schutzaufsicht zu stellen hat (§ 31 HO). Diese Bestimmung macht deutlich, daß die provisorische Freilassung als Maßnahme des Strafvollzuges und der Gnadenakt der Begnadigung auseinander zu halten sind. Die Begnadigung wird durch die Anfügung von Bedingungen, wie z. B. hier, daß sich der Begnadigte der obligatorischen Schutzaufsicht zu unterziehen hat, bedeutend wirksamer gemacht — eine Tatsache, die schon längst erkannt wurde, aber erst kürzlich durch extensive Auslegung der aargauischen Begnadigungsnormen durch den Großen Rat erneut gesetzgeberische Anerkennung gefunden hat[46]. Dagegen bleibt es solchen Gefangenen, die nach Ablauf ihrer Strafzeit entlassen werden, freigestellt, sich unter Schutzaufsicht zu begeben oder nicht[47]. Unter Schutzaufsicht Gestellte werden an den Ort ihrer Bestimmung gebracht. Sträflinge, die sich der Schutzaufsicht nicht zu unterziehen haben, werden in ihren Heimatort entlassen. Sie können ihre Pekulien beim Heimats- oder Wohnortspfarramt erheben (§ 32 HO). Schweizerbürger oder Ausländer, welche die Schutzaufsicht ablehnen oder ihr nicht

[46] Großratsbeschluß vom 23. November 1938. Vgl. Abschnitt E dieser Arbeit betr. bedingte Begnadigung.

[47] Welche Erwartungen Strafhausdirektor Müller an die neue Einrichtung der probeweisen Entlassung der Gefangenen vor Ablauf der Strafzeit mit Stellung unter Schutzaufsicht geknüpft hat, geht aus seiner aufklärenden Schrift über »Die neue

unterstellt werden können, werden der zuständigen Polizeibehörde zur Verfügung gestellt (§ 33 HO).

Das Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Hornung 1868 (StOG) ist heute noch in Kraft. Es regelt in einläßlicher Weise die Freilassung auf Wohlverhalten. Von der Schutzaufsicht ist — wie erwähnt — bei den Aufgaben des Direktors die Rede und noch bei der Frage der Verfügung über das Pekulium. Nach § 13 dieses Gesetzes hat sich der bedingt Freigelassene den Vorschriften zu unterziehen, welche eine hierüber zu erlassende Verordnung des Regierungsrates aufstellt. Diese »Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung der Strafgefangenen« ist am 6. Januar 1869 erlassen worden. Sie ersetzte die erwähnten Normen der Hausordnung von 1864 über die Schutzaufsicht und übertrug die Ueberwachung des Schützlings dem Gemeindeammann und der Kirchenpflege des Wohnortes des Entlassenen, zu denen sich noch ein Schutzaufseher gesellte. Wer diesen wählte, geht nicht aus der Verordnung hervor. Sie ermangelte zudem einer ausführlichen Regelung der Schutzaufsicht und einer bestimmten Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeindeammann, Kirchenpflege und Schutzaufseher und wäre schon aus diesem Grunde auf die Dauer unhaltbar geworden, wenn man sie nicht schon nach drei Jahren ersetzt hätte. Diesen Mangel suchte eine besondere Verordnung betreffend die Schutzaufsicht, wie sie im Winter 1871/72 von Justizdirektor STRAUB der Strafhauskommission und dem Regierungsrat vorgelegt wurde, zu beheben. Dem Regierungsrat mißfiel aber diese Zersplitterung in zwei Teile, die nur Unklarheit schaffen konnte. Er beschloß deshalb, diesen Entwurf mit der Verordnung von 1869 zu verschmelzen und genehmigte am 19. Februar 1872 die so entstandene neue »Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung und die Schutzaufsicht über die aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge«, die in 24 Paragraphen eine eingehende Regelung der Materie brachte. Sie ist mit Ausnahme von

---

aargauische Strafanstalt zu Lenzburg, 1864«, S. 23, hervor: »Wir begrüßen diese Bestimmung als entschiedenen Fortschritt unserer Strafgesetzgebung (mag dasselbe immerhin durch die Vollziehung anticipiert sein) und als den glücklichsten Wurf, den wahren Glanzpunkt des Regulativs für den Strafvollzug und die Organisation der Anstalt. Es wird durch diese eine Bestimmung Mehrfaches erzielt. Fürs erste gewinnt der Gefangene durch dieselbe den stärksten Antrieb, durch sein Verhalten während der Strafzeit sich die Anwartschaft auf frühere Freilassung zu erwerben, und eine Zeitlang wenigstens liegt auf ihm auch noch im Zustande der Freiheit die Nötigung, ein wohltätiger äußerer Zwang, dessen er bedarf, sich der Freiheit würdig zu beweisen. Die Schutzaufsicht wird im Stande sein, eine Macht und Wirksamkeit bei den Entlassenen zu üben, zu der sie bis jetzt beim besten Willen nicht befähigt waren.«

zwei Paragraphen[48] eigentlich heute noch formell in Kraft, doch wird ihr, was die Schutzaufsicht anbetrifft, in den meisten Punkten nicht mehr nachgelebt. Sie ist durch neue Erlasse und die Praxis auch schon längst überholt. Die Verordnung stützte sich auf die Ermächtigung im genannten § 13 StOG und auf § 19 des aufgehobenen Gesetzes über die Organisation der Kirchgemeinden des Kantons Aargau vom 23. Brachmonat 1868, der verfügte: »Entlassene Sträflinge nimmt die Kirchenpflege unter ihre besondere Aufsicht[49]«. Diese Behörde sollte nach einem Kreisschreiben der reformierten Synode vom 30. Herbstmonat 1868 den gefallenen, aber der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegebenen Mitbrüdern zu redlichem Fortkommen jede tunliche Hülfe und Stütze bieten und dadurch, sowie durch möglichste moralische Ueberwachung, Schutz gegen Rückfälligkeit gewähren. Der 2. Abschnitt der Verordnung von 1872 handelt ausschließlich »Von der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge«. Sein Inhalt sei hier wiedergegeben: Der Schutzaufsicht werden alle Sträflinge unterstellt, welche die Wohltat der provisorischen Freilassung genießen, und alle übrigen Entlassenen, welche die Schutzaufsicht ansprechen. Nur wer im Kanton Wohnsitz nimmt, kann sich freiwillig unter Schutzaufsicht begeben. Sie dauert bei den provisorisch Freigelassenen bis zur Umwandlung der Beurlaubung in unbedingte Entlassung, bei den Freiwilligen ein Jahr über die Entlassung aus der Strafanstalt hinaus. Die Kirchenpflegen üben als vollziehende Organe der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen (später auch der christkatholischen) Kirchgemeinden des Kantons Aargau die Schutzaufsicht aus über alle aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge, welche in der betreffenden Kirchgemeinde ihren Wohnsitz nehmen und der Schutzaufsicht unterliegen. Die zuständige Kirchenpflege bestellt für jeden provisorisch, wie auch für jeden definitiv entlassenen Sträfling, der der Schutzaufsicht unterliegt, auf Begehren der Strafhauskommission schon vor der Entlassung einen Schutzaufseher innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte. Dabei kann jedes Mitglied der Kirchenpflege verpflichtet werden, das Amt eines Patrons anzunehmen. Die Kirchenpflege überwacht den Beurlaubten. Sie hat sich auf geeignetem schonenden Wege Kenntnis über sein Verhalten zu verschaffen und setzt sich zu diesem Zweck auch mit dem Schutzaufseher ins Einvernehmen. Sie erteilt bei leichteren Uebertretun-

[48] Die Großratsverordnung betreffend die Schutzaufsicht vom 21. September 1920 hat die §§ 12 und 14 aufgehoben.

[49] Diese Bestimmung wurde wortgetreu übernommen in § 20 der Organisation der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, vom 27. September 1893; sie fehlt jedoch in der revidierten Organisation vom 20. Januar 1930.

gen der Verhaltungsmaßregeln dem Fehlbaren eine Mahnung. Wiederholte Verstöße gegen die Weisungen sind dem Bezirksamtmann anzuzeigen. Bei schweren Uebertretungen ist er sofort zu verständigen. Der Bezirksamtmann überwacht die gewissenhafte Pflichterfüllung der Kirchenpflegen eines Bezirks. Er führt über alle im Bezirk wohnhaften, unter Schutzaufsicht stehenden Personen eine Kontrolle. Die Oberaufsicht über das Schutzaufsichtswesen des Kantons hat die Justizdirektion. Die Kirchenpflegen haben halbjährlich über das Verhalten und Befinden ihrer Schutzbefohlenen dem Bezirksamt und dieses der Justizdirektion Bericht zu erstatten. Der Schutzaufseher ist verpflichtet, unverzüglich dafür zu sorgen, daß der Schützling nach seiner Entlassung ein Unterkommen findet, wo er sein Brot auf redliche Weise verdienen kann. Er hat Rücksicht zu nehmen, daß der Sträfling nicht in eine frühere, ihm nachteilige Umgebung gerät. Er wacht über dessen sittliches Betragen, zieht fleißig Erkundigungen über ihn ein und steht ihm mit Rat und Hülfe kräftig bei. Der Schützling hat sich zu der in einem Urlaubspaß bezeichneten Zeit beim Gemeindeammann und dem Präsidenten der Kirchenpflege seines Wohnsitzes, sowie bei seinem Schutzaufseher persönlich zu stellen. Er darf diesen Wohnsitz ohne Erlaubnis der Justizdirektion nicht ändern. Zur finanziellen Unterstützung des Schutzbefohlenen stehen dem Schutzaufseher folgende Mittel zur Verfügung: 1. das Pekulium des Sträflings, welches nach Abzug eines Vorschusses für die Reise an seinen Wohnort von der Strafhausdirektion dem Patron zu übermitteln ist. 2. Beiträge von Vereinen und Stiftungen. 3. Beiträge von Verwandten des Schützlings, an welche sich der Schutzaufseher nötigenfalls zu wenden hat. Reicht der Verdienst des Schützlings zu seiner Existenz nicht aus und sind auch die vorgenannten Geldmittel erschöpft, so wendet sich der Schutzaufseher an die heimatliche und staatliche Armenbehörde, die beide zu gleichen Teilen einzustehen haben. Ueber das Maß der Inanspruchnahme entscheidet die Direktion des Innern und eventuell der Regierungsrat[50].

Die in Form und Inhalt vorzügliche Verordnung zeitigte zunächst nur teilweise die erwarteten Früchte. Im ersten öffentlichen Bericht über die Tätigkeit und das Ergebnis der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge im Kanton Aargau pro 1881 klagt der Justizdirektor Dr. BRENTANO darüber, daß das Institut der Freilassung Strafgefangener auf Wohlverhalten trotz seiner auch durch die Praxis bestätigten innern Berechtigung weder bei den Behörden, noch im Volke Anerkennung und richtiges In-

[50] Vgl. die §§ 9—21 der Verordnung vom 19. Februar 1872 (VO 1872).

teresse gefunden habe. Und doch sei es das beste Mittel, den Sträfling schon während seiner Strafzeit für das Leben zu erziehen, indem es ihm Gelegenheit biete, unter dem Schutze, aber auch unter dem Drucke der Schutzaufsicht sich im Leben zu bewähren. Auch das völlige Ausbleiben von Beiträgen durch Vereine und Stiftungen zur Unterstützung der Freigelassenen zeige den Mißerfolg der Verordnung. Die Hauptschuld trage die geringe Anwendung der bedingten Entlassung durch die Begnadigungsbehörden selbst. Im Zeitraum von 1872—1881 seien bei 2008 Entlassungen nur 103 bedingte Entlassungen vorgekommen gegenüber 269 Begnadigungen, was ein Verhältnis von 5 % zu 13 % darstelle, währenddem es besser wäre, das Verhältnis wäre ein umgekehrtes; denn die ersteren dienten neben dem Strafzweck auch der Besserung, die letzteren aber seien ein Eingriff in die rechtsprechende Gewalt, indem sie die von Gesetzes wegen den Verbrecher treffende Strafe einfach aufhebe. Ein Grund zu dieser Praxis sei nicht vorhanden. Von den erwähnten 103 bedingt Entlassenen seien wegen vorschriftswidrigem Verhalten bloß 8 oder 7,8 % wieder in die Strafanstalt zurückgekommen. 1881 seien von 24 bedingt Entlassenen, 18 kriminell Bestraften und 6 Zwangsarbeitern, nur 2 Kriminelle wieder eingebracht worden, ein erfreuliches Resultat, besonders in Bezug auf die Zwangsarbeiter[51].

Dieser Bericht scheint Eindruck gemacht zu haben. Der zweite Bericht über die Jahre 1882—1891 zeigt ein Anwachsen der bedingten Entlassungen gegenüber den Begnadigungen. Die ersteren betragen in diesem Zeitraum 117 Fälle, die letzteren 120 Fälle. Beide sind also ungefähr gleich viel angewendet worden. Rückfällig wurden von den bedingt Entlassenen nur 9 oder 7,7 %.

Daß der ganzen bisherigen Handhabung der Schutzaufsicht noch nicht der rechte Erfolg beschieden war, beweist der Beschluß der reformierten Synode vom 3. Dezember 1888, der dazu Veranlassung bot, daß sich die Ausschüsse der reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Kirchensynoden in Verbindung mit der Strafhausdirektion zusammentaten »zur besseren Ausübung der in § 19 des Gesetzes über Organisation der Kirchgemeinden des Kantons Aargau vom 23. Brachmonat 1868 den Kirchenpflegen übertragenen besonderen Aufsicht über entlassene Sträflinge«. Zu den geltenden Erlassen wurden zusätzliche

[51] Strafhausdirektor THUT äußerte sich in einem Vortrag über die Entlassenenfürsorge im Aargau, diese eigentlich naheliegende und gegebene Ordnung der Schutzaufsicht in der Hand der Kirchenpflegen habe nie richtig funktioniert. Im Schoße der Aufsichtskommission sei wiederholt und bitter über das vollständige Versagen derselben geklagt worden. (24. Schutzaufsichtsbericht pro 1925.)

organisatorische Bestimmungen beschlossen. Diese Neuorganisation fand am 15. Dezember 1890 die Genehmigung durch den Regierungsrat. Die dadurch ermöglichte Gründung einer kantonalen Schutzaufsichtskommission ist von großer Bedeutung, da sie die aargauischen Schutzaufsichtsbestrebungen unter eine einheitliche Leitung brachte. Die Kommission bestand ursprünglich aus 5 Mitgliedern, von denen zwei durch den reformierten Synodalausschuß, zwei durch den römisch-katholischen Synodalrat und eines durch den christkatholischen Synodalausschuß gewählt werden. Sie konstituiert sich selbst und kann ihre Mitgliederzahl durch Adoption erweitern. Sie überwacht die Ausführung der den Kirchenpflegen auferlegten Verpflichtungen und setzt sich zu diesem Zweck in direkte Verbindung mit den Kirchenpflegen, den von ihnen bestimmten Schutzaufsehern und Korrespondenten einerseits und mit den Staatsbehörden (Strafhausdirektion, Justizdirektion, Bezirksämter) andererseits. Die Kommission entscheidet über Unterstützungsgesuche der Schützlinge und ihrer Angehörigen. Sie erläßt Anfragen und Weisungen an die Korrespondenten und Schutzaufseher betreffend Plazierung und Patronierung zu entlassender Sträflinge. Die Kirchenpflege erstattet halbjährlich, oder wenn es verlangt wird, Bericht an die Kommission. Diese berichtet ihrerseits den Synoden und der Justizdirektion. Die Kommission tritt mit außerkantonalen Schutzaufsichtsorganen in Verbindung und erledigt die von diesen ihr zukommenden Aufträge und Aufgaben. Die zu ihrer Tätigkeit notwendigen Mittel nimmt sie aus den Erträgnissen des bei der Aargauischen Bank (Kantonalbank) deponierten und damals Fr. 4500.— betragenden Fonds für entlassene Sträflinge. Die Kommission verfügt auch über allfällige Staatsbeiträge, Liebesgaben und Legate.

Die Stellenvermittlung, die mit der zunehmenden Industrialisierung immer wichtiger wurde, bereitete den damit betrauten Organen häufige Sorge. Es mangelte ihnen an Zeit und notwendigen Beziehungen. 1910 wurde eine Lösung getroffen, wodurch die Stellenvermittlung auf 4 Jahre dem kantonalen Arbeitsamt übertragen wurde. Die Erwartungen erfüllten sich nicht. Nach Auffassung des Vermittlers lag der Fehler in der Schwierigkeit des Arbeitsmarktes, nach der Meinung der Strafanstaltsdirektion in der zu wenig rechtzeitigen Fürsorge. Die Schutzaufsichtskommission schrieb im Bericht für 1914/15: »Die Verbindung mit dem kantonalen Arbeitsamt erwies sich nicht als praktisch und glücklich. Die mit äußerster Sorgfalt zu führende Arbeit der Placierung kann nicht im Nebenamt betrieben werden«.

Durch den im Herbst 1915 erfolgten Beitritt des Aargaus zum zentralschweizerischen Konkordat für Anstellung eines Schutzaufsichtsbeam-

ten, dem die Kantone Baselland, Baselstadt, Luzern, Solothurn und Zug angehörten, besserten sich die Verhältnisse bedeutend.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts waren der Schutzaufsicht in allen fortschrittlichen Kantonen neue Aufgaben erwachsen, die den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung trugen. So war es auch für den Aargau gegeben, eine Revision der Schutzaufsichtsorganisation von 1890 durchzuführen. Die Schutzaufsichtskommission schuf in den ersten Weltkriegsjahren einen Entwurf, der nach Prüfung durch die Strafhauskommission und die Aufsichtskommission für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg am 24. Juni 1918 vom Regierungsrat genehmigt wurde[52]. Dieses Regulativ enthält keine neuen Grundsätze und brachte nur eine Erweiterung der schon in der Praxis erfüllten Aufgaben. Da seit langem der Mangel an einem Schutzaufsichtsverein, der vermehrte Mittel und durch Hebung des Interesses und Verständnisses in der Bevölkerung auch neuen Schwung in die Sache gebracht hätte, fühlbar war, wurde in § 4 des Reglements die Gründung eines solchen Vereins durch die Kommission vorgesehen. Die Kommission war der Ansicht, daß die bisher durch die kirchlichen Organe ausgeübte Schutzaufsicht durch diesen Schutzaufsichtsverein übernommen werden könnte. Dies habe sich überall als die beste Lösung herausgestellt. In Bezug auf die Zusammensetzung der Schutzaufsichtskommission legte das Regulativ den schon seit Jahren gehandhabten Grundsatz fest, wonach die Anstaltsdirektoren von Lenzburg und Aarburg der Kommission von Amtes wegen angehören sollen. Bei den durch Selbstergänzung zu wählenden Mitgliedern empfahl es, die Anstaltsgeistlichen, sowie die leitenden Persönlichkeiten der mit der Schutzaufsicht über männliche und weibliche Entlassene beschäftigten Vereine zu berücksichtigen[53]. Der Aufgabenkreis wurde in verschiedener Hinsicht vergrößert. Einmal übt die Schutzaufsichtskommission die Aufsicht über die Stellenvermittlung für die bedingt und definitiv entlassenen Sträflinge und Zöglinge aus und sorgt für die geeignete Ueberwachung der Placierten. Dann errichtet sie Unterstützungsstellen, um bedürftige Entlassene mit Kleidern, Reisegeld usw. zu versehen und armen Angehörigen von Gefangenen, unter Umständen mit Inanspruchnahme der Armenbehörden, zu helfen. Schließlich sorgt sie für ein besseres Verständnis des Patronagewesens im Publikum und fördert durch rege Propaganda alle Bestrebungen, die ihr zur Besserung der Gefangenen und Entlassenen dienlich erscheinen und pflegt die Be-

---

[52] Vgl. Protokoll des Regierungsrates No. 2246, vom 24. Juni 1918.
[53] Im Jahre 1916 war eine solche Frauenorganisation gegründet worden.

ziehungen zu den andern kantonalen Schutzaufsichtsorganen und dem schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht. Die Kirchenpflegen bleiben weiterhin im Dienste der Schutzaufsicht.

Im Dezember 1919 hat das aargauische Volk der Einführung des bedingten Straferlasses in die kantonale Strafgesetzgebung mit großem Mehr zugestimmt. § 10 dieses Gesetzes »betreffend den bedingten Straferlaß und die Abänderung des Zuchtpolizeigesetzes vom 13. Oktober 1919« auferlegte dem Großen Rat die Verpflichtung, auf dem Verordnungswege Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Schutzaufsicht für die mit bedingtem Erlaß des Strafvollzuges Verurteilten aufzustellen. Dies bot den Anlaß, die Institution der Schutzaufsicht auch noch in anderer Beziehung auszubauen und den kirchlichen Organen auch dieses Tätigkeitsgebiet einzuräumen. Die geforderte Verordnung wurde am 21. September 1920 vom Großen Rat erlassen und trat noch im gleichen Monat in Kraft. Es erfolgte darin eine umfassende und feste Umschreibung der Anwendungsgebiete, Aufgaben und Organisation der Schutzaufsicht. Wegleitend für den Gesetzgeber waren dabei folgende Gedanken: Die Schutzaufsicht soll nach wie vor mehr den Charakter einer gemeinnützigen als den einer staatlichen Organisation haben. Sie soll dem Schutzbefohlenen an die Hand gehen und ihm helfen, seine guten Vorsätze zu verwirklichen. Nicht das Schreckgespenst der Polizei soll ihn auf seinen besseren Wegen geleiten, sondern die väterliche Fürsorge einer Kommission, von deren Tun und Handeln die nicht eingeweihte Umgebung des Schützlings gar nichts ahnen soll, die aber sein Fortkommen fördert und seine Rückkehr ins soziale Leben ermöglicht und erleichtert. Die staatlichen Behörden sollen lediglich Kontrollorgane sein und nur eingreifen, wenn sich ein Schützling den Weisungen der Aufsichtsorgane widersetzt[54]. Diese Verordnung bildet die Grundlage der heutigen Schutzaufsichtstätigkeit. Ich gebe sie daher im Wortlaut wieder:

Großratsverordnung
betreffend
die Schutzaufsicht.

Vom 21. September 1920.

Der Große Rat des Kantons Aargau, in Vollziehung des § 10 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß und die Abänderung des Zuchtpolizeigesetzes vom 13. Oktober 1919;

---

[54] Vgl. Verh. GR. 1917—1921, Art. 931.

des § 13 des Organisationsgesetzes für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Hornung 1868;
sowie des § 19 des Gesetzes über Organisation der Kirchgemeinden des Kantons Aargau vom 23. Brachmonat 1868,
beschließt:

I. Aufgaben der Schutzaufsicht.

§ 1.

Der Schutzaufsicht werden unterstellt:

a) Diejenigen Verurteilten, über welche vom Strafrichter (gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß und die Abänderung des Zuchtpolizeigesetzes vom 13. Oktober 1919) die Schutzaufsicht erkannt wurde;
b) die (nach § 13 des Organisationsgesetzes für die Strafanstalt vom 19. Hornung 1868) bedingt freigelassenen Strafgefangenen;
c) die bedingt, auf Wohlverhalten, vor Ablauf der Detentionszeit aus einer Zwangserziehungsanstalt Entlassenen;
d) entlassene Sträflinge, die im Kanton wohnen und sich freiwillig unter Schutzaufsicht begeben;
e) geisteskranke aus der Irrenanstalt versuchsweise entlassene Verbrecher.

Die Strafvollzugsbehörden haben die Sträflinge rechtzeitig auf die Schutzaufsicht aufmerksam zu machen, so daß sie sich noch während der Strafzeit mit ihr in Verbindung setzen können.

§ 2.

Die Schutzaufsicht besteht:

a) In der Fürsorge für die ihr Unterstellten durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Unterkunft; durch Verbringung in eine den Schützling fördernde Umgebung; in der Unterstützung mit Rat und Subsistenzmitteln;
b) in einer unauffälligen, das Fortkommen des Schützlings nicht erschwerenden Beaufsichtigung, ohne Inanspruchnahme der Polizei, aber wenn angezeigt, unter Mithilfe der Arbeitgeber.

Die Schutzaufsicht kann auch die definitiv entlassenen Gefangenen in ähnlicher Weise unterstützen.

§ 3.

Der Schützling ist verpflichtet, den Weisungen der Schutzaufsichtsorgane nachzuleben. Die Genehmigung des Wegzuges des Schützlings (§ 1 a, b und c) in einen andern Kanton erfolgt durch die Schutzaufsichtskommission. Ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern steht das Beschwerderecht an die Justizdirektion bzw. an den Regierungsrat zu.

§ 4.

Kommt der Schützling den ihm vom Richter erteilten Weisungen (§ 3 des Gesetzes betreffend bedingten Straferlaß) nicht nach, widersetzt er sich der Schutzaufsicht oder mißbraucht er deren Hilfe, so ist er in leichtern Fällen zu verwarnen. Bei erfolgloser Verwarnung, sowie in schweren Fällen, ist der Justizdirektion zu Handen der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft § 6 lit. b und § 7 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß; Regierungsrat § 15 des Org. Ges. für die Strafanstalt Lenzburg) Bericht zu erstatten.

§ 5.

Die Schutzaufsichtskommission errichtet Auskunfts- und Unterstützungsstellen, um bedürftige Schützlinge mit Kleidern, Geld usw. zu versehen und armen Familienangehörigen der Gefangenen mit Inanspruchnahme der gesetzlichen und freiwilligen Armenpflege Hilfe angedeihen zu lassen.

Sie pflegt Beziehungen zu den Schutzaufsichtsorganen anderer Kantone und dem schweiz. Verein für Strafwesen, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.

II. Organisation der Schutzaufsicht.

§ 6.

Die Schutzaufsicht untersteht der Justizdirektion und wird ausgeübt und geleitet durch die kantonale Schutzaufsichtskommission.

§ 7.

Die Schutzaufsichtskommission setzt sich wie folgt zusammen: Zwei Mitglieder werden vom reformierten Kirchenrat, zwei vom römisch-katholischen Synodalrat und ein Mitglied vom christkatholischen Synodalausschuß ernannt (§ 19 des Gesetzes über die Organisation der

Kirchgemeinden); die Direktoren der Strafanstalt Lenzburg und der Zwangserziehungsanstalt Aarburg gehören ihr von Amtes wegen an. Der Regierungsrat kann auf Vorschlag der Kommission weitere Mitglieder wählen.

§ 8.

Als ausführendes Organ wählt die Kommission aus ihrer Mitte den aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß. Dessen Aktuar führt über sämtliche Schutzbefohlenen eine genaue Kontrolle.

§ 9.

Die Kommission übt die Schutzaufsicht aus unter Beiziehung geeigneter Vertrauenspersonen, sowie der Amtsvormünder.

Für jeden Schützling ist von der Kommission ein Schutzaufseher zu bestellen, wozu ehrenhafte Personen beiderlei Geschlechts, die sich für die ihnen zugedachte Aufgabe eignen, ernannt werden können.

§ 10.

Die Schutzaufseher erstatten alljährlich auf 31. Dezember, oder so oft es die Umstände erfordern, ihre Berichte.

Die Kommission legt alljährlich bis 1. Februar dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

§ 11.

Ueber jeden gemäß § 3 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß unter Schutzaufsicht Gestellten, hat das urteilende Gericht der Justizdirektion zu Handen der Schutzaufsichtskommission ein motiviertes Urteil zu übermitteln. (§ 2 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß.)

§ 12.

Die Kommission ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat berechtigt, der interkantonalen Vereinbarung für die Anstellung eines Schutzaufsichtsbeamten beizutreten.

§ 13.

Die Kommission verfügt über:

a) Die Erträgnisse des vorhandenen Fonds für entlassene Sträflinge;
b) die ihr von der Justizdirektion gemäß Jahresbudget zugewiesenen Beiträge;

c) ihr zukommende Geschenke und Legate;
d) allfällige Vereinsbeiträge.

Sie legt alljährlich dem Regierungsrate Rechnung ab.

III. Schlußbestimmung.

§ 14.

Durch diese Verordnung werden die §§ 12 und 14 der regierungsrätlichen Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung und die Schutzaufsicht über die aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge vom 19. Hornung 1872 aufgehoben.

Aarau, den 21. September 1920.

Der Präsident des Großen Rates:
Dr. Bollag.

Der Staatsschreiber:
Dr. Karl Renold.

Das Jahr 1925 brachte die schon längst erwogene und notwendige Gründung des aargauischen Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge. Die Schutzaufsichtstätigkeit erfuhr durch diese Organisation eine kräftige Förderung. Der Schutzaufsichtsgedanke fand nun endlich einen festen Rückhalt im Volk. Während es früher immer schwierig gewesen war, geeignete Schutzaufseher zu finden, verursachte dies jetzt keine Mühe mehr, da man die Patrone aus den Reihen der Vereinsmitglieder ziehen konnte[55]. Nach der Vereinsgründung stieg auch die finanzielle Leistungskraft der Schutzaufsicht gewaltig an. Die vorhandenen Geldmittel erlaubten es dem Kanton Aargau, aus dem Konkordat für Anstellung eines Schutzaufsichtsbeamten auszutreten und im Frühjahr 1928 einen eigenen Schutzaufsichtsbeamten anzustellen, der eine außerordentlich fruchtbare Tätigkeit entfaltet und dessen Besoldung von der kantonalen Schutzaufsichtsorganisation und vom Schutzaufsichtsverein zu gleichen Teilen bestritten wird. Die steigende Zahl der Schutzbefohlenen

[55] Der Verein zählt heute 1437 Einzel- und 265 Kollektivmitglieder, deren Mitgliederbeiträge sich 1939 auf Fr. 9134.— beliefen. JBSch 1939, S. 13.

verlangte neben der geistigen Betreuung auch eine vermehrte finanzielle Unterstützung, zu der der Verein wesentlich beiträgt. Ueber den Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben der aargauischen Schutzaufsicht, die Zahl der Schützlinge und die Höhe der ausbezahlten Unterstützungen sollen vier auf Grund der Schutzaufsichtsberichte von 5 Stichjahren zusammengestellte Tabellen Auskunft geben, die die Entwicklung der Schutzaufsicht in den beiden letzten Jahrzehnten veranschaulichen:

1. Vermögensstand.

Stichjahr (31. Dezember)	Kantonaler Schutzaufsichtsfonds	Aargauischer Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge
	Fr.	Fr.
1922	17 265.39	—
1923	17 703.42	—
1925	18 204.22	1 947.65
1937	20 329.42	5 760.28
1939	30 798.26	8 693.40

2. Einnahmen und Ausgaben der kantonalen Schutzaufsichtsorganisation und des Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge.

	Einnahmen			Ausgaben		
Stichjahr	Kantonale Schutzaufsichtsorganisation	Verein für Schutzaufsicht	Total	Kantonale Schutzaufsichtorganisation	Verein für Schutzaufsicht	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1922	5 189.24	—	5 189.24	4 762.67	—	4 762.67
1923	4 479.12	—	4 479.12	3 759.—	—	3 759.—
1925	5 182.27	5 248.60	10 430.87	4 599.90	4 300.95	8 900.85
1937	6 773.14	15 175.48	21 948.62	5 995.42	11 482.95	17 478.37
1939	21 999.96	13 766.57	35 766.53	21 227.42 (inkl. Kapitalanlagen von Fr. 15312.75)	9 277.56	30 504.98

3. *Zahl der Schützlinge.*

Stichjahr	Bedingt Entlassene aller Kategorien, inkl. bedingt Begnadigte	Bedingt Verurteilte	Definitiv Entlassene	Total
1922	26	49	—	75
1923	27	57	1	85
1925	38	81	2	121
1937	33	177	—	210
1939	38	218	—	256

4. *Ausgaben für Unterstützungen.**

Herkunft des Geldes	1922	1923	1925	1937	1939
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Vereinskasse . . .	—	—	1 552.55	4 302.45	2 794.10
Kant. Schutzaufsicht .	—	—	660.60	328.40	528.45
Unterstützungskasse der Strafanstalt . .	—	—	1 176.60	1 303.05	992.90
Budgetkredit der Strafanstalt . .	—	—	518.85	507.25	505.10
Verschied. Herkunft .	610.75	663.—	—	—	—
Total	610.75	663.—	3 908.60	6 441.15	4 820.55

Eine Statistik über die Ergebnisse der Schutzaufsicht im Kanton Aargau liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Ich verweise aber auf die umfangreichen Zusammenstellungen von SCHLATTER in seiner Abhandlung »Bedingte Verurteilung, bedingte Entlassung und Schutzaufsicht«, auf die tiefgründige, mit vielen Tabellen versehene Darstellung von THUT, »Hat die Kriminalität zugenommen?« und auf die statistischen

* Die Verminderung der Unterstützungsausgaben im Jahr 1939 gegenüber 1937 und 1938, in denen sie Fr. 6441.15 bzw. Fr. 6381.50 betrugen, ist von den Organen der Schutzaufsicht und der Entlassenenfürsorge durchaus nicht beabsichtigt worden. Der auffällige Rückgang ist dadurch zu erklären, daß sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 1939 weitgehend gebessert hat, daß durch die Generalmobilisation der Armee am 2. September 1939 eine Anzahl von Schützlingen in den Aktivdienst einberufen und nicht dienstpflichtige Entlassene in vermehrter Weise von Angehörigen oder früheren Arbeitgebern in ihren Betrieben beschäftigt wurden. Ferner bewirkten im Dezember 1938 aus der Unterstützungskasse der Strafanstalt gemachte Aufwendungen im Betrage von Fr. 600.— für Kleider, die erst 1939 verbraucht wurden, eine Verringerung der Ausgaben dieser Kasse im Jahre 1939.

Angaben in den Jahresberichten der kantonalen Strafanstalt und des Schutzaufsichtsvereins[56].

Im Herbst 1932 konnte durch eine vorbildliche Zusammenarbeit von Staat, Gemeinden und namentlich von Privaten mit Hilfe eines zu diesem Zweck gegründeten Vereins die Arbeitskolonie Murimoos, ein dem bernischen »Tannenhof« ähnliches Heim, gegründet werden, das der aargauischen Entlassenenfürsorge zum großen Segen geworden ist. Zu einer nochmaligen Erweiterung der Aufgaben der Schutzaufsicht kam es durch das Gesetz über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern vom 7. September 1936, das eine bedingte Entlassung aus der Verwahrungsanstalt mit obligatorischer Schutzaufsicht verband. Damit sind wir in die letze Phase der selbständigen aargauischen Schutzaufsicht getreten.

Das neue schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 hat die Gebiete bezeichnet, in denen die Schutzaufsicht zur Anwendung kommt. Es betrifft dies die bedingte Entlassung (Art. 38), den bedingten Strafvollzug (Art. 41), die bedingte Entlassung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42), die bedingte Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt (Art. 43), die Entlassung aus Trinkerheil- und anderen Anstalten (Art. 44 und 45) und die ähnlichen Maßnahmen bei Jugendlichen. Die Kantone haben die Schutzaufsicht für diese Fälle einzurichten. Sie können die bestehenden Organisationen der neuen Gesetzgebung anpassen und sie in der bisherigen Form der amtlichen oder halbamtlichen Schutzaufsicht bestehen lassen. Es ist ihnen aber auch gestattet, die Schutzaufsicht freiwilligen Vereinigungen, welche die erforderlichen Garantien bieten, zu übertragen. Diese Vereine stehen unter der Kontrolle des Staates. Es sind ihnen jedoch alle gesetzlichen Kompetenzen eingeräumt. Ausgeschlossen ist die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane (Art. 379 StGB).

Im Kanton Aargau besteht — wie dies auch aus einem 1938 verfaßten Revisionsentwurf der Großratsverordnung betreffend die Schutzaufsicht von Strafhausdirektor THUT hervorgeht — die Absicht, im künftigen Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch die Schutzaufsicht dem aargauischen Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge zu übertragen. Möge diese Lösung, die der getrennten staatlichen und privaten Schutzaufsichtstätigkeit ein Ende setzt, den erhofften Erfolg zum Wohl der Schützlinge, des Staates und der Gesellschaft bringen!

[56] SCHLATTER, Verh.VStG, Heft 15, 1936, S. 202 ff. — THUT, JBSt 1931, im Anhang.

Drittes Kapitel.

Die Anwendungsgebiete der Schutzaufsicht im Kanton Aargau.

Die Großratsverordnung vom 21. September 1920 betreffend die Schutzaufsicht kennt in § 1 fünf Kategorien von Rechtsbrechern, die der Schutzaufsicht unterstellt werden. Es handelt sich hierbei nach der Aufzählung der Verordnung um

a) diejenigen Verurteilten, über welche vom Strafrichter gemäß § 3, Absatz 3 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß und die Abänderung des Zuchtpolizeigesetzes vom 13. Oktober 1919 die Schutzaufsicht erkannt wurde;
b) die nach § 13 des Organisationsgesetzes für die Strafanstalt vom 19. Hornung 1868 bedingt freigelassenen Strafgefangenen;
c) die bedingt auf Wohlverhalten vor Ablauf der Detentionszeit aus einer Zwangserziehungsanstalt Entlassenen;
d) entlassene Sträflinge, die im Kanton wohnen und sich freiwillig unter Schutzaufsicht stellen;
e) geisteskranke aus der Irrenanstalt versuchsweise entlassene Verbrecher.

Diese Aufzählung ist nicht befriedigend und weder in systematischer, noch in chronologischer Hinsicht, d. h. in Bezug auf die Einführung der Institute in die aargauische Gesetzgebung, gerechtfertigt. Ich habe versucht, eine gewisse Systematik mit der nun folgenden Behandlung der einzelnen Anwendungsgebiete der Schutzaufsicht zu verbinden und außerdem die beiden kürzlich hinzugekommenen Fälle der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und der bedingten Begnadigung zu berücksichtigen.

C. DIE VERSCHIEDENEN ARTEN DER BEDINGTEN ENTLASSUNG IM AARGAUISCHEN RECHT.

I. Die bedingte Entlassung Erwachsener aus der Strafanstalt Lenzburg.

a) Vorgeschichte.

Der Kanton Aargau besaß um die Mitte des 19. Jahrhunderts die beiden Strafanstalten Aarburg (für die Kettensträflinge) und Baden (für die Zuchthäusler). Diese waren nicht nur in mangelhafter Weise eingerichtet, sondern es lag ihnen auch ein ungenügendes Strafvollzugssystem zu Grunde. Die Kulturgesellschaften hatten sich schon seit Jahren mit diesen schlechten Anstaltsverhältnissen und Maßnahmen zu ihrer Besserung befaßt. FRANZ XAVER BRONNER schrieb 1844: »Die Vollziehung gerichtlicher Strafurteile läßt den Kleinen Rath nicht vergessen, wie nötig die Verbesserung unserer unvollkommenen Strafanstalten zu Baden und auf der Festung Aarburg sei und gibt ihm oft wiederkehrende Mahnungen, eine zweckmäßigere Einrichtung derselben zu betreiben[57]«. 1855 fiel das Zuchthaus Baden einem Brand zum Opfer. Dieses Ereignis gab neben andern Gründen[58] endlich den Anstoß zum Bau einer neuen Strafanstalt; die Vorarbeiten zu ihrer Errichtung wurden 1856 begonnen. Ein neues Reglement vom 14. Mai 1856, ergänzt durch einen Abänderungsbeschluß des Regierungsrates vom 5. Wintermonat 1856, sollte vorerst die Verhältnisse auf der Festung Aarburg bessern. Der Strafvollzug verlor nun wenigstens in Bezug auf die Verabreichung des Pekuliums seine schematische Art. Der sogenannte Ueberverdienst, d. h. »was über die Kost hinaus per Sträfling verdient wird«, wurde den Gefangenen teilweise gutgeschrieben. Die Sträflinge wurden zu diesem Zweck je nach Betragen, Fleiß, Aufmerksamkeit, gutem Willen und Dauer der Strafzeit in 4 Lohnklassen eingeteilt, innerhalb derer sie vorrücken oder zurückversetzt werden konnten. Bei der Entlassung hatte der Zuchthausverwalter den Gefangenen das Pekulium auszubezahlen, die Strafbestimmungen über den Rückfall zu verlesen und sie zu ermahnen, von der Bahn des Rechtes und der Tugend nicht abzuweichen, bösen Umgang zu meiden und sich einem ehrlichen Erwerb zu widmen. Doch brachten diese Neuerungen nicht den gewünsch-

---

[57] BRONNER, Der Kanton Aargau, Zweiter Band, S. 211 f.
[58] Vgl. HALDER, Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter.

ten Erfolg. Noch am 30. August 1864, als die neugebaute Strafanstalt Lenzburg bereits eröffnet war, bezeichnete der Regierungsrat in einem Bericht an den Großen Rat das Zuchthaus Aarburg wie folgt: »Sie war keine Besserungsanstalt, sondern wie alle derartig eingerichteten Institute, eine Diebs- und Verbrecherschule[59]«. Der Neubau von Lenzburg brachte eine gründliche Aenderung der bisherigen Zustände. Die Anstalt — ein panoptischer Bau mit 5 Flügeln (3 für Männer, 1 für Frauen, 1 für die Verwaltung) und 238 Gefangenenzellen, wovon sich 193 in der Männerabteilung und 45 in der Frauenabteilung befinden (Mitteilung von Herrn Strafhausdirektor E. Thut in Lenzburg) — bekam nicht nur die neuzeitlichsten Einrichtungen, sondern gewährte auch die Möglichkeit zur Einführung eines den schweizerischen Verhältnissen entsprechenden modernen Strafvollzugssystems. Mit ihr war — wie HAFNER sagt[60] — eine Musteranstalt geschaffen worden, welche die übrigen Kantone zu möglichster Nacheiferung anspornte. Zu jener Zeit lagen die Ergebnisse von jahrzehntelangen Erfahrungen vor, die in den Vereinigten Staaten von Amerika mit zwei bisher als absolut gegensätzlich betrachteten Systemen gemacht worden waren. Das eine, das sog. Pennsylvanische Isoliersystem (solitary system), sah eine konsequente Durchführung der Einzel- oder Zellenhaft bei allen Gefangenen und während der ganzen Strafzeit vor[61]. Das andere, das sog. Auburn'sche Schweigesystem (silent system) kannte die Zellenhaft nur während des Schlafens, Essens und am Sonntag; das Hauptgewicht lag in der Arbeit in gemeinsamen Sälen mit dem stetigen Gebot des Schweigens. In der Strafanstalt Lenzburg wurde das sog. Progressivsystem eingeführt, eine Verbindung des Pennsylvanischen mit dem Auburn'schen System, der Einzelhaft mit der gemeinsamen Haft und zugleich mit dem

---

[59] J. No. 2 c, Fasc. III, Actum 2, Staatsarchiv Aarau.

[60] HAFNER, Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz, S. 66.

[61] MÜLLER, Die neue aargauische Strafanstalt zu Lenzburg, 1864, S. 17. — HAFNER und ZÜRCHER, Schweizerische Gefängniskunde, S. 277 f. — HALDER, Der Strafvollzug zur Zeit der Helvetik, ZStR, Bd. 49, S. 149 f. — HALDER, Die helvetische Zentralzuchtanstalt Baden 1801—1803, S. 118, macht auf einen Bericht des helvetischen Justizministers KUHN vom August 1802 aufmerksam, in dem wir das Pennsylvanische System in einer bisher in der Literatur nicht bekannten Form kennen lernen: »Die zu Philadelphia in den nordamerikanischen Freistaaten gemachten Erfahrungen haben bewiesen, daß die Gefängnisstrafe das einzige unter allen Strafmitteln ist, das seinen Zweck erfüllt. Die ganze Einrichtung des dortigen Gefängnisses ist auf den Zweck der moralischen Besserung der Gefangenen berechnet, und alle möglichen Mittel, denselben zu erreichen, werden darin in Tätigkeit gesetzt. Absonderung der Verbrecher und enge Einschließung im Anfange, Stillschweigen unter denen, die gemeinschaftlich arbeiten, und eine sogar die physische Natur des Verbrechers verändernde Kost sind mit dem Unterricht und der Arbeit verbunden.«

Schweigesystem — wie MÜLLER schreibt[62] — oder eine Nachbildung des irischen Systems — wie sich HOLTZENDORFF[63] ausdrückt. Dies geschah durch das Allgemeine Regulativ für den Strafvollzug in der Anstalt Lenzburg, das der Regierungsrat auf den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Strafanstalt erließ, und das ich in anderem Zusammenhang erwähnt habe. Dem Kanton Aargau gebührt der Ruhm, mit diesem Regulativ und dem Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Hornung 1868 (StOG) als erster Staat des europäischen Kontinents das Progressivsystem mit dem Schlußstein der bedingten Entlassung eingeführt und angewendet zu haben[64]. Das Regulativ nennt 4 Klassen, 1. die Zellenhaft, dann 3 Klassen der gemeinsamen Haft: 2. die Versuchsklasse, 3. die Mittelklasse und 4. die Oberste Klasse mit der Anwartschaft auf provisorische Freilassung (§§ 2—29). Diese kommt nur für zu mehr als zwei Jahren Verurteilte in Betracht. Ihr muß ein Aufenthalt von mindestens 8 Monaten in der Obersten Klasse vorangehen. Eine Zwischenanstalt, wie sie das irische System kennt, kam wegen der Kleinheit unserer Verhältnisse nicht in Betracht. Strafhausdirektor MÜLLER charakterisierte das in Lenzburg angewendete System folgendermaßen: »Nicht nur bleiben alle Gefangenen während der Zeit des Schlafens und Essens isoliert, sodaß gemeinsame Schlafsäle ganz ausgeschlossen sind, sondern es gibt nach der Beschaffenheit und nach dem Verhalten ein stufenmäßiges Fortschreiten von der streng bei Tag und Nacht durchgeführten Einzelhaft, bis zu jener gemeinsamen Haft, die, soweit es in einer Detentionsanstalt zulässig und möglich ist, an die Grenze der Freiheit streift. Auf solche Weise soll der Verbrecher Schritt für Schritt wieder für die Freiheit befähigt und für das Gemeinschaftsleben erzogen werden[65].« Das Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg von 1868 kennt für den Strafvollzug nur drei Klassen: die Zellenhaft (§§ 3—6), eine 1. und eine 2. Klasse gemeinsamer Haft (§§ 7—8) und als 4. Stufe die bedingte Freilassung (§§ 11—18). Diese sei im folgenden in ihren Grundzügen dargestellt:

---

[62] MÜLLER, Die neue aargauische Strafanstalt zu Lenzburg, 1864, S. 21.

[63] HOLTZENDORFF, Kritische Untersuchungen über das irische System, S. 121. — Betreffend das Progressivsystem vgl. HAFNER und ZÜRCHER, S. 300 f. — MEYER, Das Progressivsystem im schweizerischen Strafvollzug. — THUT, Freiheitsstrafe und Progressivsystem, JBSt 1932, im Anhang.

[64] HAFTER, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, allg. T., S. 275. — HAFNER und ZÜRCHER, a.a.O., S. 301. — MATHERON, Etudes sur les penitenciers suisses et allemands, I. Lenzbourg (Genève 1868).

[65] MÜLLER, Die neue aargauische Strafanstalt zu Lenzburg, 1864, S. 21; zitiert auch bei HAFNER und ZÜRCHER, a.a.O., S. 302.

b) Das Wesen der bedingten Entlassung.

Die bedingte Entlassung (bed.E.) mit der ihr folgenden Probezeit ist die letzte Stufe im System des progressiven Strafvollzugs. Der Gefangene wird vor Beendigung der von ihm noch zu verbüßenden Strafzeit in der Annahme und Voraussetzung, daß er sich in der Freiheit wohl verhalten werde, aus der Strafanstalt entlassen. Er hat sich einer Probezeit zu unterziehen, die in der Regel dem unverbüßten Strafrest gleichkommt oder länger andauert. Nach tadelloser Führung während dieser Bewährungsfrist wird der Sträfling definitiv entlassen. Verstößt er im gleichen Zeitraum gegen die ihm auferlegten Verhaltungsvorschriften oder begeht er eine neue Straftat, so erfolgt die Rückversetzung in die Strafanstalt.

Die bedingte Entlassung ist ein Institut von großer kriminalpolitischer Bedeutung, was nicht nur in zahlreichen Schriften zum Ausdruck kommt, sondern auch die im Kanton Aargau in 75 Jahren gemachten guten Erfahrungen darlegen. Die bedingte Entlassung unterscheidet sich vom Gnadenakt der Begnadigung, der in der Regel nicht auf dem Besserungsgedanken beruht, in grundlegender Weise. »Das Begnadigungsrecht gewährt in dem Konflikt der starren Rechtsnormen mit der Idee der Gerechtigkeit die Möglichkeit, diese Rechtsnormen im Einzelfall nicht anzuwenden, wenn ihre Durchsetzung auf Grund sorgfältiger Untersuchungen sich als Ungerechtigkeit erweisen würde[66].« Die Begnadigung soll einem starren »fiat iustitia« entgegenwirken und durch materielle Gerechtigkeit die Härten formalen, aber ungerechten Rechtes beseitigen oder mildern. Demgegenüber ist die bed.E. nicht ein Institut der Gnade, sondern eine Maßnahme des Strafvollzugs, die dem Sträfling gewährt wird, wenn er bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese Auffassung der bedingten Entlassung war im Kanton Aargau seit der Einführung des Instituts vorherrschend. An der Sitzung der Strafhauskommission vom 25. Juni 1864 wurde ausdrücklich betont, daß die bed.E. nicht als Begnadigung, sondern als »ein bestimmter Modus des Strafvollzuges« zu betrachten sei[67]. In konsequenter Fortsetzung dieses Gedankens sollte nach § 28 des Regulativs von 1864 die Gewährung der provisorischen Freilassung nicht von der Begnadigungsbehörde, sondern auf Antrag der Anstaltsleitung vom Regierungsrat ausgespro-

---

66 MOUSSON, Die bedingte Entlassung im schweizerischen Recht, S. 22.

67 Aktensammlung zur Geschichte der kantonalen Strafanstalt Lenzburg, S. 105 (Archiv der Strafanstalt Lenzburg).

chen werden. Trotzdem hat das Organisationsgesetz von 1868 die Befugnis zur Anordnung der bedingten Entlassung dem Großen Rat eingeräumt, dem sie aber durch die Verordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechtes und der Bewilligung der bedingten Freilassung vom 22. November 1897 entzogen und erneut dem Regierungsrat übertragen wurde.

Die Tatsache, daß die Begnadigungsbehörde während fast 30 Jahren die bed.E. anordnete und der Mangel an einer klaren Abgrenzung der Begriffe, der sich auch in einer regierungsrätlichen Verordnung bemerkbar macht[68], ließ die Meinung aufkommen, als hätte es sich bis zum Zeitpunkt des Uebergangs der Entlassungsbefugnis an die vollziehende Behörde bei der bed.E. um eine bedingte Begnadigung gehandelt[69]. Diese Ansicht ist unrichtig. Der Große Rat durfte Gefangene, so wie es heute der Regierungsrat tun muß, nur bei Vorhandensein der in den §§ 11 und 12 StOG aufgezählten Voraussetzungen bedingt entlassen, und dies zum Unterschied von der Begnadigung, die an sich an keine zeitlichen und moralischen Voraussetzungen geknüpft war. Wohl mutet es merkwürdig an, daß die bed.E. als anerkannte Angelegenheit des Strafvollzugs nicht von einer Verwaltungsbehörde, sondern von der gesetzgebenden Behörde und Begnadigungsinstanz, die der Behandlung der Fälle oft nicht einmal die nötige Aufmerksamkeit schenken konnte, angeordnet wurde. Die Lösung erleichterte jedoch den Uebergang zur neuen Entlassungsart[70]. Wie notwendig seinerzeit die Einführung der bed.E. in die aargauische Gesetzgebung war, zeigen die befreienden Worte von Strafhausdirektor MÜLLER: »Endlich wird dadurch dem Unfug der nach Willkür und Laune bedingungslos erteilten Begnadigungen ein Ende gemacht. Diese Begnadigungen, deren oft die Unwürdigsten teilhaftig wurden, wenn sie jemand fanden, der für sie die Feder oder das Wort der Fürsprache führten, bei welchen oft die Rücksicht mitspielte,

[68] § 9 der VO betreffend Vollziehung des Organisationsgesetzes für die Strafanstalt Lenzburg vom 18. August 1906 spricht anstatt vom Austritt infolge bed.E. vom Austritt infolge definitiver oder bedingter Begnadigung!

[69] MÜLLER, Die Schutzaufsicht, S. 127. — MOUSSON, a.a.O., S. 23.

[70] Im Rechenschaftsbericht von 1900 wurde die Uebertragung der Befugnis zur bed.E. an den Regierungsrat folgendermaßen begründet: »Die prov. Entlassung auf Wohlverhalten wird mit Recht immer mehr angewendet. Daß der Große Rat das Recht, dieselbe in Anwendung zu bringen, dem Regierungsrat abgetreten hat, war nach zwei Richtungen zweckmäßig. Einmal ist die Organisation dafür einfacher und beweglicher geworden. Die Petenten müssen nicht mehr so lange auf die Entscheidung warten. Sodann werden durch die Strafhauskommission die einzelnen Fälle gründlicher untersucht und in den Sitzungen reiflicher besprochen.«

für den Staat eine Last ab- und auf die Gemeinde zurückzuwälzen, sie haben mit Recht bei uns vielfach böses Blut gemacht[71].«

c) Der Umfang der bedingten Entlassung.

Die bed.E. von Sträflingen erstreckt sich auf die Kategorien der peinlich und der zuchtpolizeilich bestraften Gefangenen. § 21 StOG sagt zwar: »Auf die zuchtpolizeilich bestraften Gefangenen findet der Grundsatz der bedingten Freilassung in der Regel keine Anwendung.« Diese Vorschrift ist nicht etwa als eine Härte gegenüber dieser Gefangenenkategorie aufzufassen. Sie ergibt sich aus der verhältnismäßig (d. h. im Vergleich zu den schweren kriminellen Fällen) niederen Höchststrafe von 2 Jahren, die gemäß dem Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868 (§ 13 ZPG) durch das Bezirksgericht verhängt werden kann. Die bed.E. kommt aber in der Regel nur bei einer Strafzeit von 3 Jahren in Betracht. Trotzdem wurden seit 1877 korrektionelle Züchtlinge in kleiner Zahl, aber doch regelmäßig entlassen[72].

Die bed.E. kann ferner angeordnet werden im Jugendstrafrecht (Entlassung aus einer Zwangserziehungsanstalt) und bei den sichernden Maßnahmen (Entlassung geisteskranker Verbrecher aus einer Irrenanstalt und Entlassung von Gewohnheitsverbrechern aus der Verwahrungsanstalt). Ueber diese Fälle, sowie über die Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt und der Trinkerheilanstalt, siehe die folgenden Abschnitte unter II, Ziff. 1—5.

d) Die Voraussetzungen der bedingten Entlassung.

aa) Die Dauer der Detention.

Der Sträfling muß zum Zweck der Erziehung und der Sühne eine gewisse Zeit in der Strafanstalt zugebracht haben, bevor er bedingt entlassen wird, d. h. die bed.E. kann erst dann bewilligt werden, wenn der verbüßte Teil der Freiheitsstrafe zum unverbüßten Strafrest in einem bestimmten Verhältnis steht und zugleich eine gesetzlich vorgeschriebene

[71] MÜLLER, Die neue aargauische Strafanstalt zu Lenzburg, 1864, S. 24.
[72] Vgl. die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates seit 1877.

Mindestlänge erreicht hat. Deshalb bestimmt § 11 a StOG, daß der Gefangene zur Erlangung der bed.E. zwei Drittel der gesamten ihm auferlegten Strafzeit erstanden haben muß. Ferner schreibt § 12 StOG, um eine längere Erprobung des Häftlings sicherzustellen, vor, daß die Freilassung auf Wohlverhalten in der Regel nur in solchen Fällen stattfinden soll, wo die Strafzeit wenigstens drei Jahre beträgt. Der Sträfling muß demnach mindestens zwei Jahre in der Strafanstalt verbracht haben. Diese Vorschrift hat sich schon seit langer Zeit als zu streng erwiesen. Strafhausdirektor THUT bemerkt dazu[73], daß diese Bestimmung des aus dem Jahre 1868 stammenden Gesetzes zweifellos den damals gültigen und üblichen Strafmaßen angepaßt worden sei. Die seither erlassenen Ergänzungsgesetze (Erg.G.) betreffend die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886, 25. November 1903 und 16. Oktober 1922, welche eine systematische Reduktion der Strafen mit sich brachten, hätten zwangsläufig zur Folge gehabt, daß die im Gesetz verankerte Ausnahmebestimmung »in der Regel« in immer weitergehendem Maß zur Anwendung kommen mußte. Dieses Vorgehen habe sich aufgedrängt, wenn man nicht einen offenbar mit dem Willen des Gesetzgebers in Widerspruch stehenden Zustand schaffen wollte, der die bedingte Freilasssung nur noch in ganz vereinzelten Fällen ermöglicht hätte.

Mit der neuen Praxis hat man dann die bedingte Entlassung schon bei Strafen in der Dauer von 15 Monaten zugelassen. Nach Erlaß des IV. Erg.G. vom 22. März 1932 ging man sogar noch weiter und wendete die bed.E. bei Strafen an, die nur 10 Monate betrugen. Diese den gesetzlichen Rahmen überschreitende Anwendung der bed.E. auf verhältnismäßig niedere Strafen, die sich längst nicht mehr auf den Ermessensausdruck »in der Regel« stützen konnte, hat kürzlich mit der Einführung der bedingten Begnadigung ein Ende gefunden[74]. Die Aenderung besteht darin, daß § 12 StOG wieder volle Geltung bekommen hat. Die bed.E. soll deshalb künftig nur in den Fällen bewilligt werden, wo die Strafzeit mindestens drei Jahre beträgt. Zum teilweisen Erlaß einer kürzeren Strafe dient heute die bedingte Begnadigung, die den großen Vorteil besitzt, daß die Probezeit nicht dem für die Bewährung meist zu

[73] Jahresbericht der kantonalen Strafanstalt Lenzburg, 1934, S. 9.

[74] Wegleitend für die neue Praxis ist § 17, Abs. 2 des durch den Großen Rat teilweise als anwendbar erklärten Entwurfes des Regierungsrates zu einer Verordnung über die Begnadigung und die bedingte Freilassung vom 4. Februar 1938, welcher lautet: »Die bedingte Freilassung soll in der Regel nur ausgesprochen werden, wenn die Strafzeit wenigstens drei Jahre beträgt und die übrigen im Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Hornung 1868 hiefür aufgestellten Vorschriften erfüllt sind.«

kurzen Strafrest gleichkommt, sondern nach freiem Ermessen der Behörde festgesetzt werden kann.

Eine eigentliche bed.E. von zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten kennt das aargauische im Gegensatz zum neuen eidgenössischen Strafrecht, gemäß dem ein solcher Gefangener laut Art. 38, Ziff. 1, a.E. StGB nach Erstehung von 15 Jahren Zuchthaus bedingt entlassen werden kann, nicht. Dagegen besteht im Kanton Aargau die Möglichkeit, durch Begnadigung die lebenslängliche in eine zeitlich begrenzte Strafe umzuwandeln und gestützt hierauf die bed.E. auszusprechen. (Beispiel: Der Mörder S., der seinerzeit zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden war, wurde kürzlich zu 24 Jahren Zuchthaus begnadigt und nach Erstehung von zwei Dritteln, d. h. nach Verbüßung einer Strafzeit von 16 Jahren, bedingt entlassen.)

bb) Gute Führung und Besserung.

Es liegt im Wesen des Progressivssytems, daß die bed.E. noch viel mehr als das Vorrücken in eine höhere Haftstufe an ein mustergültiges Verhalten in der Strafanstalt geknüpft wird. Die Gefangenen müssen sich während der Strafzeit »so gut betragen haben, daß daraus der Schluß auf eingetretene Besserung gezogen werden darf« (§ 11 b StOG). Es ist freilich zu sagen, daß eine gute Führung auf Grund des Anstaltszwanges über die innere Wandlung des Sträflings nichts zu beweisen vermag. Es haben sich aber in der Beurteilung dieser Frage später selten grobe Täuschungen herausgestellt. Andererseits darf die vermutliche Besserung erwarten lassen, daß der Entlassene den Verlockungen des Lebens widerstehen und sich in der wiedergewonnenen Freiheit bewähren wird. Die Gefangenen müssen deshalb als weitere Voraussetzung »den Willen und die Fähigkeit besitzen, auf redliche Weise ihr Auskommen zu finden« (§ 11 c StOG).

Eine in der Praxis gehandhabte Bedingung zur bed.E. ist regelmäßig das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheit und Unterkunft. Aus der Strafanstalt Lenzburg wird, mit Ausnahme der Entlassung in geordnete Verhältnisse, kein Sträfling bedingt entlassen, wenn er nicht eine Arbeitsstelle in Aussicht hat oder in ein Uebergangsheim (z. B. Arbeitskolonie Murimoos) eintreten kann.

Da die Einleitung des Verfahrens der bed.E. nicht von Amtes wegen, sondern nur auf ein Gesuch des Sträflings hin erfolgt, kennt das aargauische Recht das Erfordernis der Zustimmung des Gefangenen nicht. Ebenso ist das Moment der Schadensdeckung nicht erforderlich.

e) Die Probezeit.

Der Staat verzichtet auf den Vollzug des Strafrestes unter der Voraussetzung, daß sich der Entlassene während einer gewissen Frist — es ist dies die Probezeit — in der Freiheit bewährt. Die Probezeit ist juristisch als ein Teil der Strafzeit aufzufassen. Dies ergibt sich aus den zahlreichen Freiheitsbeschränkungen (Weisungen, Schutzaufsicht, Widerrufsmöglichkeit), denen der Entlassene in Fortsetzung der in der Strafanstalt begonnenen Besserungsmaßnahmen unterliegt[75]. Dafür spricht aber auch die Tatsache, daß im Kanton Aargau die Dauer der Probezeit immer der Länge des unverbüßten Strafrestes gleichkommt. Diese Auffassung wird unterstützt durch § 17 StOG, der bestimmt, daß die Zeit der Freiheit als Strafzeit zählt, wenn der bedingt Entlassene zur Wiedereinbringung nicht Anlaß gibt. Bei Widerruf hat die Verbüßung ex tunc zu erfolgen, d. h. sie wird auf den Entlassungstag zurückbezogen.

Die Probezeit bezweckt, das während der Strafverbüßung in Angriff genommene Erziehungswerk am Entlassenen weiterzuführen. Der Gefangene war in der Strafanstalt einem physischen und psychischen Zwang unterworfen. Die Bewährungsfrist dient nun dazu, den Uebergang des Sträflings »vom Stadium voller Unfreiheit zur vollen Freiheit«[76] zu erleichtern, was namentlich bei Verurteilten, die eine lange Strafe zu erstehen hatten, notwendig ist. Der Entlassene steht während der Probezeit unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates (obligatorische Schutzaufsicht) und ist — wie erwähnt — in dieser Frist zahlreichen Bedingungen und Freiheitsbeschränkungen unterworfen. Obschon die Bewährungsfrist juristisch als Strafzeit zu werten ist, dürfen diese Maßnahmen keinen Strafcharakter tragen. Sie sollen namentlich für Außenstehende nicht erkennbar sein. Der Entlassene braucht zu seiner Bewährung möglichst viel Freiheit und darf nicht das Gefühl haben, unter einem steten hemmenden Zwang zu stehen. Als freier Mensch soll er während der Probezeit den an ihn herantretenden Gefahren widerstehen und im Kampf mit ihnen erstarken. Andererseits soll der drohende Widerruf vor einem übermäßigen Gebrauch der Freiheit warnen. In seinem Bestreben hilft die Schutzaufsicht dem entlassenen Sträfling in unauffälliger Weise.

---

[75] Vgl. auch THORMANN, ZStR, 39. Jahrgang, 1926, S. 166: »Welches ist die wirksamste Art, die Ueberwachung der bedingt Verurteilten oder der bedingt Freigelassenen durch den Staat, durch Vereine oder durch Privatpersonen zu regeln?« (Bericht für den internationalen Gefängniskongreß in London.)

[76] STREICHER, Die bedingte Entlassung in Oesterreich, S. 58.

Die Obliegenheiten des Bewährungspflichtigen ergeben sich aus § 13 StOG (»Der bedingt Freigelassene hat sich den Vorschriften zu unterziehen, welche eine hierüber zu erlassende Verordnung des Regierungsrates aufstellt.«) und aus den in § 14 StOG aufgezählten Widerrufsgründen. Die regierungsrätliche Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung und die Schutzaufsicht über die aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge, vom 19. Hornung 1872 enthält aber hauptsächlich Vorschriften über das Verfahren und die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane. Als Vorschriften für den Entlassenen sind daraus, sowie aus der Großratsverordnung betreffend die Schutzaufsicht vom 21. September 1920 (SchVO) lediglich folgende Pflichten hervorzuheben: Der bedingt Freigelassene hat sich seinem Schutzaufseher persönlich zu stellen, ihm regelmäßig Bericht zu erstatten und sich den Anordnungen der Schutzaufsichtsorgane zu unterziehen, deren Hilfe er nicht mißbrauchen darf (§ 4 SchVO). Er darf seinen Wohnsitz ohne Genehmigung durch die Schutzaufsichtskommission nicht in einen andern Kanton verlegen[77].

Die folgenden in § 14 StOG aufgezählten und die bereits genannten Verhaltungsmaßregeln sind genereller Natur und für jeden bedingt Entlassenen obligatorisch: Er hat die Vorschriften über die bed.E. zu befolgen. Er darf sich nicht arbeitslos herumtreiben oder in unredlicher Weise seinen Unterhalt bestreiten. Er soll nicht mit schlecht beleumdeten Personen (frühere Sträflinge z. B., Anstaltsbekanntschaften) verkehren oder ein leichtsinniges Leben führen. Er hat sich vor dem Begehen neuer strafbarer Handlungen zu hüten. Diese Vorschriften können unter dem Ausdruck: Gebot guter Führung, als selbstverständlicher Forderung zusammengefaßt werden. Daneben gibt es aber noch Sondervorschriften, die den Bedürfnissen des Einzelfalls gerecht werden. Dies sind die Weisungen. Zu ihrer Erteilung ist die Schutzaufsichtskommission zuständig (§ 3 SchVO). Es kann sich dabei, wie in Art. 38, Ziff. 3 StGB, handeln um die Weisungen, sich geistiger Getränke zu enthalten, sich an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeitskolonie) oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten. Möglich wären auch Auflagen, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben oder den durch die Tat verursachten Schaden zu ersetzen. Es fehlen in diesen Fällen jedoch genauere gesetzliche Vorschriften.

---

[77] Vgl. § 3 SchVO in Abänderung des § 9 VO 1872, gemäß dem auch eine Wohnsitzänderung innerhalb des Kantons ohne Bewilligung durch die Justizdirektion nicht zulässig war.

Die Probezeit entspricht — wie erwähnt — in der Dauer dem unverbüßten Rest der Strafzeit. Der Entlassene steht während dieser ganzen Bewährungsfrist unter obligatorischer Schutzaufsicht. Der Regierungsrat hat sich in § 15 seiner VO 1872 folgendermaßen ausgedrückt: »Die Schutzaufsicht dauert bei den provisorisch Freigelassenen bis zur Umwandlung der Beurlaubung in unbedingte Entlassung.« § 15 gilt de facto längst nicht mehr. Eine Umwandlung der Beurlaubung in unbedingte Entlassung wird seit Jahren nicht mehr vorgenommen. Die Strafe gilt mit Ablauf der vollen Strafzeit ohne weiteres als verbüßt, wenn nicht schon vorher ein Widerrufsgrund entstanden ist. Nach dem StOG sollte eine Probezeit von einem Jahr genügen (höchstens ein Drittel der dreijährigen Strafzeit). Die bis vor wenigen Jahren praktizierte Zulassung der bed.E. auf kürzere Strafzeiten bewirkte aber in der Folge eine zu knappe Probezeit von nur wenigen Monaten, die weder eine genügende Garantie für die Bewährung bot, noch eine befriedigende Ausübung der Schutzaufsicht ermöglichte. Es ist deshalb die Bestimmung in Art. 38, Ziff. 2 StGB zu begrüßen, wonach die Probezeit dem Strafrest gleichkommt, aber mindestens ein Jahr beträgt.

Die Probezeit endigt durch Ablauf der Strafzeit. Eine vorzeitige Endigung der Probezeit tritt ein durch Widerruf der bed.E. gemäß § 14 StOG und durch Kürzung der Bewährungsfrist gemäß § 18 StOG. Darnach bleibt es der Begnadigungsbehörde (Großer Rat) vorbehalten, bei besonders befriedigendem Betragen des Freigelassenen die Zeit abzukürzen oder gänzliche Begnadigung eintreten zu lassen.

f) Der Widerruf.

Wenn der bedingt Entlassene die in ihn gesetzten Erwartungen in Bezug auf gute Führung nicht erfüllt, so wird die Entlassung rückgängig gemacht oder widerrufen. »Der Widerruf ist ein notwendiges Pressionsmittel für den Entlassenen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und eine Stütze, um den allenfalls an ihn herantretenden Verlockungen, die ihn wieder auf die Bahn des Verbrechens treiben könnten, zu widerstehen[78].« Die Widerrufsgründe sind im StOG abschließend aufgezählt. Nach § 14 leg.cit. verwirkt der bedingt Freigelassene die Vergünstigung der bed.E., wenn folgende Voraussetzungen, die ich bereits unter den Verpflichtungen während der Probezeit angeführt habe, gegeben sind:

[78] STREICHER, a.a.O., S. 75.

a) wenn er die Vorschriften über die bedingte Freilassung nicht befolgt;
b) wenn er ein Verbrechen oder ein solches Vergehen verübt, welches die Annahme, daß Besserung eingetreten sei, aufhebt;
c) wenn er arbeitslos herumstreicht, oder gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
d) wenn er mit übelberüchtigten Personen umgeht, oder ein leichtsinniges Leben führt.

Der Widerruf kann während oder nach Ablauf der Probezeit erfolgen, doch muß der Widerrufsgrund während der Bewährungsfrist entstanden sein. Der Widerruf bewirkt, daß der resolutiv bedingte Verzicht des Staates auf die Vollstreckung eines Teils der Freiheitsstrafe dahinfällt. Der Entlassene wird zur Erstehung der Strafzeit wieder in die Strafanstalt zurückversetzt und muß den gesamten Strafrest, der am Tag der bed.E. noch ausstehend war, verbüßen. Die Zeit, während der der Sträfling in Freiheit war, wird ihm demgemäß nicht abgerechnet (§ 16 StOG). Bewährt sich der bedingt Freigelassene und gibt er zur Wiedereinbringung nicht Anlaß, so zählt die Zeit der Freiheit als Strafzeit (§ 17 StOG).

g) Das Verfahren.

aa) Das Verfahren bei der bedingten Entlassung[79].

Unter den in den §§ 11 und 12 StOG genannten Voraussetzungen der Erstehung von zwei Dritteln der Strafzeit, des guten Verhaltens in der Strafanstalt und der vermutlichen Fähigkeit, nach der Entlassung ein redliches Auskommen zu finden, kann ein Sträfling, der glaubt, daß diese Erfordernisse bei ihm zutreffen, das Begehren um bed.E. stellen. Der Gefangene hat, nach vorausgegangener Unterredung mit dem Anstaltsvorsteher, auf besonderem Formular ein an den Regierungsrat gerichtetes Gesuch bei der Strafhausdirektion einzureichen. Denkbar wäre auch die Stellung des Gesuches durch Angehörige oder einen Anwalt, aber doch nur mit Zustimmung des Gefangenen. Das Verfahren wird nie von Amtes wegen eingeleitet. Die Strafhausdirektion wird dem Gefangenen rechtzeitig zur Leistung der genannten Nachweise behilflich sein. Der Direktor legt die Eingabe hierauf der allmonatlich stattfindenden Beamtenkonferenz vor, referiert selber darüber oder läßt einen von

[79] Ich stütze mich hier zum großen Teil auf Angaben von Herrn Strafhausdirektor THUT, da die Bestimmungen der immer noch geltenden VO 1872 veraltet sind.

ihm mit dem Studium des Falles beauftragten Beamten referieren. Die Beamtenkonferenz, bestehend aus Direktor, Verwalter, den beiden Geistlichen, Lehrer und Arzt, begutachtet das Gesuch, in den meisten Fällen unter Beiziehung der Gerichtsakten und des Gefangenendossiers. Das Gutachten enthält in der Regel Angaben über das Betragen, die Leistungen, Charaktereigenschaften und Familienverhältnisse des Gefangenen, sowie auch eventuelle weitere Begründungen der in der Konferenz beschlossenen Anträge. Dann wird das Gesuch mit dem Befund der Konferenz und dem Antrag auf vollständige oder teilweise Entsprechung oder Abweisung an die Justizdirektion weitergeleitet. Diese hat zuerst das Gutachten der Strafhauskommission einzuholen. Darauf richtet sie nach formeller und materieller Prüfung der Vorlage ihre Vorschläge an den Regierungsrat, der »unter Beobachtung der hiefür bestehenden Vorschriften« als einzige Instanz endgültig über das Gesuch entscheidet[80].

Wenn der Regierungsrat dem Gesuch des Sträflings entsprochen hat, wird der Strafhausdirektion unter Beifügung eines doppelten Protokollauszuges vom Beschluß der Behörde Mitteilung gemacht. Der Direktor ruft hierauf den betreffenden Gefangenen zu sich, setzt ihn über den ergangenen Entscheid in Kenntnis, gibt ihm einen der Protokollauszüge, macht ihn mit den Pflichten eines bedingt Entlassenen bekannt, teilt ihm die allfälligen besonderen Verhaltungsmaßregeln und Bedingungen mit und macht ihn auf die Folgen der Nichtbeachtung aufmerksam. Er hat ihn auch rechtzeitig über die Schutzaufsicht zu informieren, sodaß er sich noch während der Strafzeit mit ihr in Verbindung setzen kann (SchVO § 1, a.E.). Der Sträfling wird hierauf vom Schutzaufsichtsbeamten aufgesucht, der sich bei ihm über seine Wünsche hinsichtlich künftiger Arbeit und Unterkunft erkundigt und die nötigen Schritte unternimmt. Dann schickt der Direktor zum Zweck der Orientierung die Entlassungsanzeigen an das Bezirksamt des Bezirks, in dem seinerzeit das Strafurteil gefällt worden ist (in Kriminalfällen immer an das Bezirksamt Aarau), an die Heimatgemeinde und an den gemäß Art. 371 ZGB bestellten Vormund des Sträflings. Schließlich geht, meist am Tage vor der Entlassung, ein Schreiben an den Präsidenten der Schutzaufsichtskommission mit dem Ersuchen, für den Entlassenen »im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen bis zum Strafablauf« die Schutzaufsicht zu bestellen, mit der Angabe des durch den Schutzaufsichtsbeamten ge-

[80] Vgl. § 39, Ziff. 8, § 44, Ziff. 4 StOG, §§ 1—3 VO 1872, §§ 1 und 8 VO 1897, JBSt 1931, S. 15.

fundenen Arbeitsplatzes und einem Vorschlag für die Person des künftigen Schutzaufsehers. Am vorgesehenen Tag wird der Sträfling nach Aushändigung eines vom Justizdirektor und vom Strafhausdirektor unterschriebenen Entlassungsscheins, der an Stelle des früher gebräuchlich gewesenen Urlaubspasses getreten ist, aus der Strafanstalt entlassen[81]. Während der Probezeit haben sich nur noch die Schutzaufsichtsorgane mit ihm zu befassen.

bb) Das Widerrufsverfahren.

Es liegt in der erzieherischen Natur und im Besserungszweck der bed.E., daß nicht jede Pflichtverletzung und kleine Uebertretung der Weisungen sogleich den harten Widerruf der bed.E. nach sich zieht. Meist wird bei leichteren Uebertretungen dem Fehlbaren eine Mahnung erteilt, wie das früher die Kirchenpflege getan hat (§ 21 VO 1872). Heute ist der Schützling gemäß § 4 SchVO bei seiner Weigerung, den ihm auferlegten Weisungen nachzukommen, bei Widersetzlichkeit gegenüber den Schutzaufsichtsorganen oder ganz allgemein bei Mißbrauch der Schutzaufsicht durch die Schutzaufsichtskommission zu verwarnen.

In schweren Fällen, bei Vorliegen der in § 14 StOG aufgezählten Gründe, bei Wiederholung leichterer Uebertretungen und erfolgloser Verwarnung wird der Widerruf ausgesprochen. Die Schutzaufsichtskommission ist von einem Widerrufsgrund durch den Schutzaufseher unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie erstattet der Justizdirektion Bericht über den Vorfall und stellt allein den Antrag auf Widerruf. Die Wiedereinbringung in die Strafanstalt wird vom Regierungsrat verfügt[82]. Es gibt kein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid. Der Regierungsrat ist seit 1897 Entlassungs- und Wiedereinbringungsbehörde. Die in der Theorie geforderte Einheit des Vollzugs ist somit gewahrt.

II. Die bedingte Entlassung bei den sichernden Maßnahmen.

1. Die bedingte Entlassung aus der Zwangserziehungsanstalt Aarburg.

In der aargauischen Zwangserziehungsanstalt Aarburg befinden sich gerichtlich verurteilte und administrativ eingewiesene Zöglinge. Sie

[81] Vgl. für Einzelheiten § 9 VVO des StOG vom 18. August 1906.

verfolgt den Zweck, Jugendliche, die gegen das Strafgesetz verstoßen haben oder die sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet sind, zu bessern und zu lebenstüchtigen Menschen zu erziehen (§ 1 des Reglementes für die Zwangserziehungsanstalt (ZEA) vom 1. Dezember 1932). Die Anstalt ist durch ein großrätliches Dekret vom 16. Mai 1893 eingerichtet worden. In diesem Erlaß ist weder von bedingter Entlassung, noch von Schutzaufsicht die Rede. Dagegen bestimmte § 17 des in Vollziehung dieses Dekretes erlassenen und nun aufgehobenen Reglementes für die ZEA vom 3. November 1893, daß die Entlassung von Sträflingen stattfindet »nach Abbüßung der gerichtlich verhängten Strafen, eventuell nach der vom Großen Rat ausgesprochenen Begnadigung oder provisorischen Freilassung«. Gemäß § 8 VO 1897 ist auch hier das Recht, über die bedingte Freilassung zu entscheiden, auf den Regierungsrat übergegangen, der sich dabei auf den Antrag der Justizdirektion und das Gutachten der Beamtenkonferenz und der Aufsichtskommission für die ZEA zu stützen hatte. Diese Ordnung galt bis 1932, in welchem Jahr sich der Kanton Aargau ein eigenes Jugendstrafrecht gab. Bis 1920 konnten die auf diese Weise entlassenen Zöglinge ohne ihr Einverständnis der Schutzaufsicht nicht unterstellt werden. Eine ganze Reihe von ihnen hat sich ihr aber freiwillig unterzogen und war dankbar für die Unterstützung, die Beschaffung von Lehrplätzen und passender Arbeitsgelegenheit durch die Schutzaufsichtskommission. Durch § 1, lit. c SchVO wurden auch sie, »die bedingt, auf Wohlverhalten, vor Ablauf der Detentionszeit aus einer Zwangserziehungsanstalt Entlassenen«, der obligatorischen Schutzaufsicht unterstellt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Ausdrucksweise die Nennung der ZEA Aarburg absichtlich vermieden. Auf der Festung Aarburg sind nur die männlichen Delinquenten untergebracht. Die Schutzaufsicht soll sich aber auch auf weibliche Zöglinge erstrecken, für welche die Justizdirektion im einzelnen Fall die Anstalt bestimmt. Ich erinnere hier z. B. an die unter der Aufsicht der Eidgenossenschaft stehende Mädchenerziehungsanstalt Bellevue-Marin am Neuenburgersee — ein Werk des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht —, in deren Stiftungsrat sich gegenwärtig zwei aargauische Mitglieder befinden.

Eine durchgreifende Aenderung in der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher brachte das IV. Erg.G. betreffend die Strafrechtspflege vom 22. März 1932, in dem die schon genannten Bestimmungen über die Bestrafung von Jugendlichen enthalten sind (§§ 11—17). Darin

---

[82] Vgl. § 15 StOG, § 22 VO 1872, § 4 SchVO.

wird festgestellt, daß der Richter an die durch Gesetz festgesetzten Strafen weder nach Art, noch nach Dauer gebunden ist, wenn er durch Jugendliche unter 18 Jahren begangene Verbrechen und Vergehen zu beurteilen hat. Der Richter ist vielmehr befugt, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern oder bei sittlicher Verwahrlosung, Verdorbenheit oder Gefährdung an Stelle der Strafe die mindestens ein Jahr, höchstens vier Jahre dauernde Einweisung in eine Zwangserziehungsanstalt auszusprechen (§§ 11, 12). Der Anstaltsversorgung kann nun auch hier durch die bed.E. vorzeitig ein Ende gesetzt werden (§ 13). Voraussetzung dazu ist, daß sich der Eingewiesene mindestens ein Jahr lang in der betreffenden Anstalt aufgehalten hat. Der Zögling oder sein gesetzlicher Vertreter können beim Gericht, das auf Einweisung in die ZEA erkannt hat, den Antrag auf bed.E. stellen. Das Gericht hat vor dem Entscheid die Anstaltsleitung (Gutachten der Beamtenkonferenz gemäß § 28, lit. b des Reglements vom 1. Dezember 1932) und die Staatsanwaltschaft anzuhören. Der in § 8 VO 1897 geforderte Bericht der Aufsichtskommission für die ZEA ist nicht mehr vorgeschrieben. Nach Anhörung der genannten Behörden kann das Gericht die bed.E. aus der ZEA bewilligen oder ablehnen. Dieses Verfahren unterscheidet sich von demjenigen, welches wir bisher kennen gelernt haben, dadurch, daß die Befugnis zur bedingten Entlassung nicht einer administrativen Instanz, sondern der richterlichen Behörde zukommt, die die Einweisung in die Erziehungsanstalt verfügt hat. Der aargauische Staatsanwalt Dr. SCHLATTER schreibt hiezu: »Man läßt sich dabei von der Auffassung leiten, daß der Jugendrichter sich über die Person des Jugendlichen vor der Urteilsfällung ein so gutes und vollständiges Bild gemacht habe, daß er eine solche Aenderung im Urteilsvollzug besser zu beurteilen vermöge als die Verwaltungsbehörde. Es ist aber auch zu berücksichtigen, daß die bed.E. im Jugendstrafrecht das Analogon zur nachträglichen Verlängerung der ursprünglich ausgesprochenen Detentionsdauer bezw. zur nachträglichen Versetzung des Jugendlichen von der Erziehungs- in die Strafanstalt bildet (z. B. §§ 14 und 15 des aarg. IV. Ergänzungsgesetzes), worüber ebenfalls der Richter zu befinden hat[83].«

§ 13 IV. Erg.G. enthält die obligatorische Vorschrift, daß jeder be-

[83] Vgl. den Vortrag von Staatsanwalt Dr. A. Schlatter über »Bedingte Verurteilung, bedingte Entlassung und Schutzaufsicht«, gehalten an der Konferenz der kantonalen Schutzaufsichtsbeamten vom 16. März 1936 in Olten, abgedruckt in den »Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht«, Neue Folge, Heft 15, Jahrgang 1936, S. 195.

dingt entlassene Jugendliche der Schutzaufsicht unterstellt wird. Neu ist bei dieser Regelung, daß die Schutzaufsicht nicht für den erlassenen Rest der Einweisungszeit angeordnet werden kann, sondern während der ganzen Dauer der vom Gericht ausgesprochenen Bewährungsfrist auszuüben ist. Dieser Vorzug, die Dauer der Probezeit und der Schutzaufsicht je nach Charakter und Gefährdung des Jugendlichen frei festsetzen zu können, ist auch für die bedingte Begnadigung bezeichnend. Wenn der bedingt entlassene Jugendliche den ihm gestellten Bedingungen zuwiderhandelt, so wird die bed.E. vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft widerrufen.

Eine bed.E. ist nur möglich bei den gerichtlich eingewiesenen Zöglingen. Die administrativ eingewiesenen Jugendlichen werden gewöhnlich nach Ablauf der Einweisungsdauer oder auch nach Beendigung der Lehrzeit definitiv entlassen (§ 8 des zit. Reglementes von 1932).

2. Die bedingte Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

Mit Gesetz vom 19. Hornung 1868 hat der Kanton Aargau eine Zwangsarbeitsanstalt (ZAA) errichtet und sie der Strafanstalt Lenzburg angegliedert. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hätte sie »in abgesonderten Räumlichkeiten« errichtet werden sollen. Die ZAA ist aber von den andern Teilen der Strafanstalt räumlich nicht getrennt; doch ist in Wirklichkeit jeder Zwangsarbeiter in einer Einzelzelle untergebracht. In der ZAA werden arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Personen beiderlei Geschlechts untergebracht, die sich der Landstreicherei oder einem leichtsinnigen ausschweifenden Lebenswandel ergeben (Vernachlässigung der Familienpflichten[84], Gewohnheitsbettel, Unterstützungsmißbrauch), in ihrer Verkommenheit andere Leute anstecken und den Angehörigen oder der Oeffentlichkeit zur Last fallen oder zur Last zu fallen drohen. Der Zwangsaufenthalt soll erstmals 6—18 Monate und im Wiederholungsfall 1—3 Jahre dauern. Die Einweisung, die erst nach fruchtloser Verwarnung und Androhung der Klage auf Versetzung in die ZAA erfolgen darf, erfolgt durch das Bezirksgericht des Heimatortes des Beklagten auf Begehren der Armenbehörden, Gemeinderäte, Kirchenpflegen, Eltern und Vormünder nach Ueberweisung des Falles

[84] Durch § 2, III des I. Erg.G. betreffend die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886 ist die Vernachlässigung der Familienpflichten als Zuchtpolizeidelikt erklärt worden. Seither kam eine Versetzung in die ZAA infolge eines derartigen Vergehens nicht mehr in Frage.

durch die Direktion des Innern. § 10 des Gesetzes sieht eine zeitweilige oder vollständige Entlassung aus der ZAA durch den Regierungsrat bei andauernder körperlicher oder geistiger Erkrankung, sowie bei dauernd eingetretener Arbeitsunfähigkeit der Eingewiesenen vor. Dort heißt es weiter: »Eine Entlassung aus andern Gründen steht nur dem Großen Rat auf dem Wege der Begnadigung auf Ansuchen des Betreffenden oder der gegen ihn aufgetretenen Klagepartei zu.« Trotz diesen klaren Gesetzesbestimmungen, die eine bed.E. bei dieser Gefangenenkategorie ausschließen, sind schon 1878 zwei und in den folgenden Jahren regelmäßig eine Anzahl von Zwangsarbeitern unter den gleichen Bedingungen, die für die Sträflinge galten, bedingt entlassen und unter Schutzaufsicht gestellt worden, ohne daß man sich damals gegen diese gesetzwidrige Praxis aufgelehnt hätte[85]. Justizdirektor Dr. BRENTANO schrieb in seinem ersten öffentlichen Bericht über die Tätigkeit und das Ergebnis der Schutzaufsicht pro 1881[86]: »Die Zwangsarbeiter sind allerdings für die Gesellschaft nicht so gefährliche Subjekte, wie die Verbrecher, allein in der Mehrzahl der Fälle sind sie moralisch bedeutend gesunken. Es ist daher um so erfreulicher, auch bei diesen konstatieren zu können, daß sie nach einem hinreichenden Aufenthalt in der Zwangsarbeitsanstalt bedingt freigelassen werden, in der Freiheit infolge der eingetretenen Besserung und wohl auch des ihnen noch in Aussicht stehenden Strafrestes, sich jener würdig erweisen und zu selbständigen, arbeitsliebenden Leuten ausbilden.« Diese Praxis hat sich während mehrerer Jahrzehnte bewährt. Vor etwa 20 Jahren hat man sich aber wieder auf den klaren Wortlaut des Gesetzes besonnen und keine Zwangsarbeiter mehr bedingt entlassen. Seit dieser Zeit konnten sie nur noch auf dem Wege definitiver, heute auch bedingter Begnadigung vorzeitig die Freiheit erlangen.

3. Die bedingte Entlassung geisteskranker Verbrecher aus der Irrenanstalt.

In die Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden können neben heilbaren, unheilbaren Geisteskranken und Personen, welche wegen richterlicher oder polizeilicher Verfügung auf ihren Geisteszustand untersucht werden sollen, solche Personen aufgenommen werden, welche wegen Geisteskrankheit außer Strafverfolgung gesetzt und auf Anordnung des Re-

[85] Vgl. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates seit 1878 und JB Strafanstalt.
[86] S. 9.

gierungsrates wegen Gemeingefährlichkeit versorgt werden müssen. Diese Versorgung tritt häufig auf in der Form einer Versetzung aus der Strafanstalt Lenzburg in die Anstalt Königsfelden. Ueber die bedingte oder unbedingte Entlassung von verbrecherischen Kranken entscheidet nach Einholung eines Berichtes der Anstaltsdirektion und der Staatsanwaltschaft der Regierungsrat[87]. Entlassungsgesuche für solche Kranke sind an die Justizdirektion zu richten. Diese geisteskranken aus der Irrenanstalt versuchsweise entlassenen Verbrecher werden gemäß § 1, lit. e SchVO der obligatorischen Schutzaufsicht unterstellt[88].

4. Die Entlassung aus einer Trinkerheilanstalt.

Der Kanton Aargau kennt die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt nicht als eine durch den Richter verhängte zusätzliche Maßnahme zur Strafe oder als eine durch Aufschub des Strafvollzuges erfolgende Einweisung. Die Gerichtsbehörden sind lediglich verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat) Anzeige zu machen, wenn sie solche Fälle der Trunksucht wahrnehmen, für welche das Gesetz die Versorgung vorsieht. Nach § 1 des Gesetzes über die Trinkerfürsorge vom 28. Dezember 1915 kann eine Person, die an Trunksucht leidet und infolgedessen Ausschreitungen begeht oder ihre Familie oder sich selbst vernachlässigt oder öffentliches Aergernis erregt, nach erfolgloser Verwarnung durch die Vormundschaftsbehörde zwangsweise in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden. Die Einweisung erfolgt durch den Regierungsrat. Er bestimmt auch die Dauer der Versorgung, die jedoch mindestens sechs Monate betragen soll. Eine eigentliche bedingte Entlassung ist im Gesetz selbst nicht vorgesehen. Doch geht aus den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates hervor, daß diese Behörde in vielen Fällen eine vorzeitige Entlassung gewährt hat. Mit dieser Bewilligung wurde meist die Androhung verbunden, daß bei schlechtem Verhalten Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt zu gewärtigen sei. Die Entlassung wird mit keiner Bewährungsfrist verbunden. Die Schutzaufsicht ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgeführt und nach meinen Erkundigungen auch nie angewendet worden. Immerhin wäre wohl aus

---

[87] Nach Mitteilung von Staatsanwalt Dr. A. Schlatter ist in den letzten Jahren die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat bzw. die Justizdirektion nie mehr eingeladen worden, sich zur bedingten Entlassung geisteskranker Verbrecher aus der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden zu äußern.

[88] Vgl. Reglement der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden vom 25. Juli 1910, §§ 3 und 37, Absatz 2.

§ 8 leg.cit. das Recht zur Verhängung der Schutzaufsicht abzuleiten. Er lautet nämlich: »Von der Anstaltsversorgung kann Umgang genommen werden, wenn auf andere Weise Gewähr dafür geboten wird, daß der Trunksüchtige sich des Alkoholgenusses in Zukunft enthält. Ebenso kann der Regierungsrat Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß die aus der Anstalt Entlassenen rückfällig werden.« Ferner erwähnt § 12 leg.cit. in anderem Zusammenhang die »gemäß § 8 unter Aufsicht stehende Person«. Für die Ausübung dieser Aufsicht kommen aber wohl meistens Blaukreuzvereine — in § 11 ist von Enthaltsamkeitsvereinen, denen entlassene Personen zugewiesen werden können, die Rede —, Blaukreuzagenten und dafür geeignete abstinente Einzelpersonen in Betracht[89].

5. Die bedingte Entlassung aus der Verwahrungsanstalt.

Das erwähnte Gesetz über Errichtung einer ZAA von 1868 sieht in § 3 die Versorgung liederlicher und arbeitsscheuer Personen vor, die oder deren Angehörige infolge Vernachlässigung der Unterstützungspflichten[90], gewohnheitsmäßiger Bettelei, Müßiggang und Landstreicherei der Oeffentlichkeit zur Last fallen. Der schon zitierte § 3, Ziff. 4 des Reglements für die Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden von 1910 bestimmt, daß in diese Anstalt Personen aufzunehmen sind, »welche wegen Geisteskrankheit außer Strafverfolgung gesetzt und auf Anordnung des Regierungsrates wegen Gemeingefährlichkeit versorgt werden müssen«. Das Gesetz einerseits versagte in den Fällen, wo es sich um die Unschädlichmachung verbrecherisch veranlagter Personen (Gewohnheitsverbrecher) handelte. Es war namentlich unmöglich, Personen, die in der Strafanstalt eine Strafe verbüßten oder Leute, die dem Heimatkanton Aargau von auswärts zur Versorgung zugeführt worden waren, unmittelbar nach der Strafverbüßung, resp. Heimschaffung in die ZAA einzuweisen, wenn sie vorher nicht verwarnt worden waren. Das Reglement anderseits bot keine Versorgungsmöglichkeit vermindert zurechnungsfähiger gemeingefährlicher Personen, weil es eine Menge von Geisteszuständen gibt, die nicht als geistige Gesundheit und auch nicht

---

[89] Vgl. Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 28. Dezember 1915. Reglement betr. Trinkerfürsorge vom 29. März 1916. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 17. Juni 1916. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates der Jahre 1917—1919; 1917, S. 263; 1918, S. 56; 1919, S.182).

[90] Durch § 2, III des I. Erg.G. von 1886 als Zuchtpolizeidelikt erklärt. Siehe Anmerkung 84.

als Geisteskrankheit aufgefaßt werden können, sondern Mittelstufen und Uebergänge bilden. Die Notwendigkeit, gegen die gewohnheitsmäßigen Verbrecher, die immer wieder mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen, vorzugehen, war seit Jahrzehnten dringend und hat nach längeren Vorarbeiten endlich zum Gesetz über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern vom 7. September 1936 geführt.

In die Verwahrungsanstalt können solche Personen eingewiesen werden ‚die wegen Verbrechen oder Vergehen schon mehrere Freiheitsstrafen erlitten haben und einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekunden (§ 1). Das Gesetz erstreckt sich nur auf aargauische Kantonsbürger. Mehrfach vorbestrafte Angehörige anderer Kantone oder kantonsfremde Personen, die »zufolge ihrer Geistesbeschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden«, werden den Behörden des Heimatkantons zugeführt. Die Verwahrung erfolgt von Amtes wegen durch die Justizdirektion oder auf Begehren von Personen oder Behörden, die an der Versorgung eines Gewohnheitsverbrechers ein Interesse haben. Das Gesetz nennt hier insbesondere die Gemeinderäte, Vormundschaftsorgane, Bezirksämter und die Staatsanwaltschaft. Die Anordnung der Verwahrung kann sich während eines hängigen Strafverfahrens als notwendig erweisen, wird aber oft als selbständige Maßnahme getroffen. Während eines solchen Strafverfahrens ist naturgemäß der urteilende Richter zur Einweisung zuständig[91]; in den übrigen Fällen ist es die Justizdirektion, die nach abgeschlossener Untersuchung durch das Bezirksamt des Wohnsitzes des zu Verwahrenden (bei in andern Kantonen wohnhaften Aargauern durch das Bezirksamt der Heimatgemeinde) den Entscheid trifft. Die Versorgung beginnt auf dem administrativen Weg mit der Einweisung, auf dem richterlichen Weg nach Beendigung der Strafzeit. Sie tritt also nicht, wie Art. 42, Ziff. 1 StGB es vorsieht, an Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Der Verwahrungsgefangene kann auf unbestimmte Zeit in die Strafanstalt Lenzburg oder in eine andere geeignete Anstalt eingewiesen werden. Der Aufenthalt soll bei erstmaliger Einweisung mindestens zwei Jahre, bei wiederholter Versorgung mindestens vier

[91] Erst in jüngster Zeit hat das aargauische Obergericht festgestellt, daß auch für die Versetzung in die Verwahrungsanstalt das Anklageprinzip gelte. Die Gerichte dürfen ohne den bezüglichen Antrag der Staatsanwaltschaft keinen Delinquenten in die Verwahrungsanstalt einweisen. Das erweist sich insofern als nützlich, als die Verwahrungsanstalt sonst längst überfüllt wäre, denn interessanterweise ist die Bereitschaft der Gerichte, auf Verwahrung zu erkennen, verhältnismäßig groß. (Mitteilung von Staatsanwalt Dr. A. Schlatter.)

Jahre dauern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Entlassung zu verfügen, wenn die Ueberzeugung besteht, daß sich der Versorgte gebessert hat und die Verwahrung infolgedessen als nicht mehr notwendig erscheint. Die Verwahrung ist die einzige Detentionsart, bei der die Entlassung immer nur bedingt erfolgt. Dem Entlassenen wird eine Bewährungsfrist von 2—5 Jahren angesetzt. Während dieser Frist ist er der Schutzaufsicht unterstellt. Es kann ihm ferner, wie auch Art. 38, Ziff. 3 StGB es will, die Weisung erteilt werden, während der Probezeit sich geistiger Getränke zu enthalten, an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt, wie Arbeiterheim, Arbeitskolonie, oder bei einem bestimmten Arbeitgeber sich aufzuhalten und dergleichen.

Ueber die bedingte Entlassung entscheidet die Justizdirektion nach Einholung eines Berichtes der Anstaltsleitung. Sie bemißt auch die Dauer der Bewährungsfrist und setzt deren Bedingungen fest. Die Justizdirektion verfügt die Wiedereinweisung in die Verwahrungsanstalt, wenn der Entlassene während der Bewährungsfrist erneut gerichtlich bestraft wird, die ihm auferlegten Entlassungsbedingungen nicht befolgt oder den Weisungen der Schutzaufsicht beharrlich zuwiderhandelt. Sowohl gegen den Entlassungsbeschluß als auch gegen den Wiedereinweisungsbeschluß der Justizdirektion ist die Beschwerde an den Regierungsrat zulässig[92].

D. DER BEDINGTE STRAFERLASS.

I. Allgemeines.

Durch die Einführung des bedingten Straferlasses hat der Strafrichter die Möglichkeit erhalten, bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine Freiheitsstrafe auszusprechen, den Vollzug aber unter Auferlegung einer längeren Probezeit zu erlassen. Die Vollstreckung oder der Erlaß der verwirkten Strafe werden vom Verhalten des Täters während der Bewährungsfrist abhängig gemacht. Erfüllt der Verurteilte die ihm für diese Zeit gestellten Bedingungen (Mustergültiges Benehmen und Befolgung der richterlichen Weisungen), so muß er die Strafe nicht verbüßen. Er gilt jedoch als vorbestraft.

Der bedingte Straferlaß ist weder eine Strafart, noch eine sichernde Maßnahme. Er besitzt auch keinen Gnadencharakter. Er hat aber Straf-

---

[92] Vgl. Gesetz über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern vom 7. September 1936 und die dazugehörende Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1936.

natur und stellt eine Ergänzung des Strafensystems dar[93]. Ob man ihn heute noch, wie GERTRUD STERK es tut[94], durch den Begriff der Rechtswohltat richtig charakterisiert, ist zweifelhaft. Entgegen ihrer Meinung, wonach es in das Ermessen des Richters gestellt ist, trotz Vorliegen der Voraussetzungen die Strafe vollziehen zu lassen oder nicht, scheint es mir, daß der Richter eine Strafe bedingt erlassen m u ß, wenn nicht nur die objektiven Erfordernisse erfüllt sind, sondern auch die Voraussetzung der Würdigkeit des Täters zutrifft[95]. Gegen diese Auffassung spricht allerdings § 1 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß vom 13. Oktober 1919, gemäß welchem der urteilende Richter im Straferkenntnis den bedingten Erlaß des Strafvollzuges aussprechen k a n n und die Tatsache, daß in einem Fall, bei dem die richterliche Beurteilung der Würdigkeit des Schuldigen für das ganze Rechtsinstitut von ausschlaggebender Bedeutung ist, eine Mußvorschrift sinnlos wäre.

Der bedingte Straferlaß geht zurück auf das englisch-amerikanische Probation-System. Es handelte sich dabei um eine bedingte Urteilsaussetzung (suspension of sentence), die auf die Schuldigerklärung folgte. Derjenige, dessen Verurteilung ausgesetzt war, wurde während einer bestimmten Zeit unter Schutzaufsicht (probation) gestellt. Bewährte sich der Beaufsichtigte in der Probezeit nicht, so wurde er durch den Schutzaufseher (probation officer) dem Richter zur nachträglichen Straffestsetzung zugeführt.

Das Charakteristische dieses neuen Verfahrens, das in der Verbindung der suspension of sentence mit probation liegt, fehlt beim belgisch-französischen System der bedingten Verurteilung, das in seiner Urform die Schutzaufsicht nicht kennt. Hier wird der schuldig Befundene verurteilt und nur die Strafvollstreckung aufgeschoben. Wenn sich der

---

[93] HAFTER, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, S. 331. — PFENNINGER, Bedingte Verurteilung oder bedingter Strafvollzug im schweizerischen Strafrecht, S.A. aus Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1928, S. 33, betrachtet die bed.V. ebenfalls als »eine Modalität der Strafvollstreckung«. — Staatsanwalt ZÜRCHER, »Bemerkungen zum Institut der bedingten Verurteilung«, in der Festgabe für (Prof.) E. Zürcher, S. 70.

[94] STERK, Ausgestaltung und Resultate des bedingten Straferlasses im Kanton St. Gallen, S. 15.

[95] So auch PFENNINGER, a.a.O., S. 17: »Liegen die objektiven Voraussetzungen des Gesetzes vor, d. h. liegt die Tat innerhalb der generalpräventiven Schranken, und hat der Richter die Ueberzeugung gewonnen, daß der Täter subjektiv bereits durch die Maßnahme der bedingten Verurteilung von weitern Vergehen abgehalten werde, m u ß e r s i e b e w i l l i g e n, er kann sie nicht gleich der Gnade grundlos und willkürlich versagen.«

Verurteilte bewährt, wird das Urteil als nicht geschehen betrachtet und die Eintragung im Strafregister wieder gestrichen. Der Betreffende gilt in diesem Fall als nicht vorbestraft. Das System des bedingten Straferlasses, das dem aargauischen Gesetz zu Grunde liegt, steht mit Recht auf anderem Boden. Die Gerechtigkeit verlangt, daß die Tatsache einer Verurteilung dem Richter nicht verheimlicht wird. Es wird Sache seines Empfindens sein, wie er dieses Moment bei einer späteren Strafausmessung einschätzen will[96]. Deshalb bestimmt das Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß in § 9, Absatz 1, II: »Ist der Strafvollzug dahingefallen, so dürfen diese Eintragungen (im Strafregister) nur bei einer neuen Strafuntersuchung gegen den nämlichen Verurteilten mitgeteilt und vom erkennenden Richter bei einer neuen Verurteilung berücksichtigt werden«. Daraus geht hervor, daß die Eintragungen auch nach bestandener Probezeit nicht gelöscht werden. Diese Fassung des Gesetzes, die den Anhängern der bedingten Verurteilung als hart erscheinen mag, unterscheidet sich im Grunde aber wenig von der Regelung im neuen schweizerischen Strafgesetzbuch. Beim bedingten Strafvollzug wird in Art. 41, Ziff. 4 StGB die Löschung des Urteils im Strafregister durch den Richter angeordnet, wenn sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt.

Die Löschung wird aber insofern im Sinne des aargauischen Rechtes eingeschränkt, als Art. 363, Abs. 3 StGB bestimmt: »Eine gelöschte Vorstrafe darf nur Untersuchungsämtern und Strafgerichten unter Hinweis auf die Löschung mitgeteilt werden, und wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigte ist«. So ist auch hier die Berücksichtigung der gelöschten Strafe in einem neuen Strafverfahren dem Ermessen des Richters anheim gestellt. — Der bedingte Straferlaß verdankt seine Entstehung verschiedenen Gründen. Einmal hat die in der Kriminalstatistik offenbar gewordene Tatsache der überaus häufigen Rückfälligkeit von vorbestraften Verbrechern die Ansichten über die den Strafvollzug beherrschende Freiheitsstrafe, wie ich dies schon bei der Behandlung der bedingten Entlassung dargelegt habe, immer mehr erschüttert. Dann hat die stetige Zunahme der Jugendkriminalität mit aller Deutlichkeit das Ungenügen des geltenden Strafensystems zu Tage treten lassen. Schließlich hat sich im Zusammenhang mit der mit dem Besserungsziel verbundenen individualistischen Betrachtung des Täters die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß es nicht

---

[96] Justizdirektor SCHMIDT im Großen Rat am 11. September 1911, Verh.GR. 1909—13, Art. 437.

immer ein Zeichen schlechter Gesinnung ist, wenn ein Mensch dem Strafrichter verfällt, sondern daß nur zu oft der Beweggrund zu einer strafbaren Handlung in Fahrlässigkeit, Angetrunkenheit, Gereiztheit, Not, Leichtfertigkeit und Verführung (eher Unkenntnis der Norm und Charakterschwäche als eigentlicher böser Wille) besteht. Die wesentlichste Ursache dieser Mängel liegt nun in der kurzen Freiheitsstrafe, die fast ausschließlich angewendet wurde. Sie ist im Sinne der Strafbesserung, aber auch der Abschreckung als wirkungslos, ja als schädlich zu bezeichnen[97]. Die kurze Freiheitsstrafe ermangelt jeder erzieherischen und bessernden Wirkung. Sie veranlaßt den Verurteilten zu keiner innern Wandlung, die ihm den moralischen Halt wiedergeben könnte. Sie behaftet ihn im Gegenteil mit dem entehrenden Makel des Gesessenseins und erschwert damit sein redliches Fortkommen. Einen erstmals Verurteilten kann die kurze Freiheitsstrafe in moralischer und gesellschaftlicher Hinsicht ruinieren; sie kann ihn sogar zum Gewohnheitsverbrecher machen. Hinzu kommt der verderbliche Einfluß kleiner Gefängnisse[98], in denen der Gefangene überhaupt nicht oder nicht in nutzbringender Weise beschäftigt und durch das namentlich bei Platzmangel häufig vorkommende Zusammenleben mit schlechten Elementen nicht gebessert werden kann.

Dadurch, daß der bedingte Straferlaß nur für Strafen innerhalb eines bestimmten und knapp bemessenen zeitlichen Rahmens angewendet werden darf, stellt er ein vorzügliches Ersatzmittel für die kurze Freiheitsstrafe dar. Er eignet sich besonders für Jugendliche und erstmalige Rechtsbrecher. Er soll die Verurteilten, denen er zuteil wird, erziehen, bessern und zu rechtmäßiger Lebensführung anspornen, um sie als nützliche und brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft zurückzugeben. Seit seiner Einführung ist die Zahl der Rückfälligen erheblich zurückgegangen. Die drohende Strafe einerseits und die Aussicht auf Belohnung andererseits sind für gewisse Naturen oft eine deutlichere Warnung vor dem Rückfall als eine verbüßte Strafe.

Der bedingte Straferlaß hat auch finanzielle Auswirkungen. Er verhindert die unverhältnismäßig schwere Schädigung der Erwerbs- und Lebensverhältnisse des Verurteilten und seiner Familie, die ohne den

---

[97] PFENNINGER, a.a.O., S. 4 f. — Vgl. auch WACH, Die Reform der Freiheitsstrafe, S. 17. — THORMANN, Der bedingte Straferlaß, S.A. aus Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1911, S. 89 ff.

[98] Im Kanton Aargau sind Gefängnisstrafen bis zu vier Wochen im Bezirksgefängnis zu verbüßen (§ 12, I. Erg.G. betreffend die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886).

Versorger nicht existieren könnte. Dem Staat werden seinerseits große Kosten auf dem Gebiet des Strafvollzugs (Entlastung der Strafanstalt und der Gefängnisse) und allen damit zusammenhängenden Gebieten (Armen- und Vormundschaftswesen) erspart.

II. Geschichtliches.

Der Kanton Aargau, der seinerzeit bei der Einführung der bedingten Entlassung an der Spitze der schweizerischen Kantone, ja der kontinentalen Staaten Europas marschierte, steht leider da, wo es sich um die Einführung des bedingten Straferlasses handelt, nicht in der vordersten Reihe. Es waren namentlich die romanischen Kantone, die im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts auf diesem Rechtsgebiet bahnbrechend vorangegangen sind. Erst allmählich, und dazu noch mit großen Widerständen, begannen auch die deutschschweizerischen Kantone mit der Verwirklichung des neuen Gedankens.

Im Jahre 1906 machte die aargauische Staatsanwaltschaft die Anregung, die bedingte Verurteilung in die aargauische Gesetzgebung aufzunehmen. Daraufhin stellte der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage in Aussicht. Im folgenden Jahr wagte das Bezirksgericht Zofingen in dieser Hinsicht einen neuen Vorstoß, indem es die Einführung der bedingten Verurteilung als ein dringendes Bedürfnis bezeichnete und wünschte, daß der indessen von der Justizdirektion vorbereitete Gesetzesentwurf so bald wie möglich dem Großen Rat vorgelegt würde. Im Sommer 1908 wurde der Bericht des Regierungsrates und der Gesetzesentwurf betreffend den bedingten Straferlaß vom 13. Juni 1908 dem Großen Rat zu Handen einer siebengliedrigen Kommission zugestellt. Nach diesem Entwurf sollte sich der bedingte Straferlaß sowohl auf Geldbußen, als auch auf Freiheitsstrafen von höchstens 12 Monaten in peinlichen und zuchtpolizeilichen Fällen erstrecken. Die am 16. Juli 1908 gewählte Großratskommission, die sich zu Beginn der neuen Amtsperiode des Rates im Frühjahr 1909 neu konstituierte, schränkte aber in einem (undatierten) Entwurf die Anwendbarkeit des bedingten Straferlasses auf die Fälle ein, in denen »die ausgefällte Strafe in Freiheitsstrafe von weniger als einem halben Jahr besteht, oder wenn eine Geldbuße wegen Armut des Bestraften in Freiheitsstrafe umgewandelt werden müßte[99]«. Die erste Beratung verzögerte sich; sie konnte erst am 30. Mai

[99] THORMANN, a.a.O., S. 77.

1910 stattfinden. Durch die Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Obergerichts, deren Teilnahme der Große Rat gewünscht hatte, erhielt die Sitzung eine besondere Note. Sie zeitigte auch ganz unerwartete Ergebnisse. Den Hauptgegenstand der Besprechungen bildeten die Fragen der zeitlichen Begrenzung der zu erlassenden Strafen und der Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges auf Geldbußen. Unter dem starken Eindruck des mit Temperament und idealer Begeisterung gehaltenen Votums des Herrn Kriminalgerichtspräsidenten ROHR — er bezeichnete den vorliegenden Entwurf als »eine Gesetzesvorlage, die wieder einmal etwas Idealismus atmet und das ist ein wahres Labsal in unserer materiellen Zeit« — wurde in dieser 1. Beratung mit großer Mehrheit jegliche Abgrenzung hinsichtlich der Strafhöhe und der Strafart abgelehnt und somit der bedingte Straferlaß bei Geldbußen und allen Freiheitsstrafen, gleichgültig von welcher Dauer, als zulässig erklärt. Obschon, wie auch THORMANN schreibt[100], diese Ausdehnung des bedingten Straferlasses auf die schweren und langzeitigen Freiheitsstrafen als ein gefährliches Experiment bezeichnet werden muß, ist doch die Tatsache an sich erfreulich, daß sich die aargauische gesetzgebende Behörde von der gedanklichen Richtigkeit der ursprünglichen und großzügigen, vom Vergeltungsstrafrecht losgelösten Idee des anglo-amerikanischen Probation-Systems überzeugen ließ.

Leider war es um die Vorlage nach diesem begeisterten Vorstoß wieder bedenklich still geworden. Im Sommer 1911 teilte der Regierungsrat mit, der Gesetzesentwurf liege noch immer bei der großrätlichen Kommission zur Vorbehandlung. Endlich folgte am 13. September 1911 die 2. Beratung. Referent war Fürsprech Dr. A. Widmer. Neben den bisherigen zwei Delegierten des Obergerichts nahm auch ein Vertreter der Staatsanwaltschaft an der Sitzung teil. Dem Antrag auf Festhalten am Ergebnis der 1. Beratung standen nun die Anträge auf Beschränkung des bedingten Straferlasses auf Freiheitsstrafen unter 2 Jahren (Kommissionsmehrheit), auf Strafen unter 12 oder 6 Monaten gegenüber. Die Mehrheit des Rates war für eine vermittelnde Lösung und zog dann die Zulässigkeitsgrenze bei 12 Monaten. Ferner wurde beschlossen, den bedingten Straferlaß nur auf Geldbußen auszudehnen, wenn diese wegen Armut in Freiheitsstrafe umgewandelt werden mußten. Leider wurde die dem obligatorischen Referendum unterstellte Gesetzesvorlage am 4. Februar 1912 in der Volksabstimmung mit 23 466 Nein gegen 17 718 Ja verworfen.

[100] THORMANN, a.a.O., S. 78.

Auf eine im Juni 1916 von Dr. A. WIDMER gestellte und vom Großen Rat erheblich erklärte Motion hin, arbeitete der Regierungsrat einen neuen vermittelnden Gesetzesentwurf aus, der am 23. Januar 1919 nach einläßlichem und interessantem Referat von Ständerat Dr. G. KELLER zur 1. Beratung kam[101]. Dieser begann damals seine Ausführungen mit dem originellen Ausspruch: »Der bedingte Erlaß des Strafvollzuges erscheint uns heute wie eine reife Frucht am Baume unserer Gesetzgebung.« In Uebereinstimmung mit der verworfenen Gesetzesvorlage von 1912 und dem Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1918 wurde in der Folge die Grenze, bis zu welcher eine Strafe bedingt erlassen werden darf, auf 12 Monate festgesetzt. Die »pièce de résistance« — wie der Referent es nannte — bildete das Problem der Geldbußen, über das man sich erst in der 2. Beratung vom 13. Oktober 1919 einigen konnte. Sie wurden in den bedingten Erlaß nicht einbezogen. Das sorgfältig ausgearbeitete und versöhnliche Gesetz[102] kam am 21. Dezember 1919 zur Abstimmung und wurde vom Aargauervolk mit der großen Mehrheit von 29 473 Ja gegen 14 524 Nein angenommen. Es hat sich im aargauischen Strafvollzug während fast eines Vierteljahrhunderts in segensreicher Weise ausgewirkt[103].

III. Der Umfang des bedingten Straferlasses.

1. Der Umfang in persönlicher Beziehung.

Das Gesetz kennt keine Unterschiede in der Anwendung des bed. StE. in Bezug auf Personen. Es sollen grundsätzlich alle Personen — Jugendliche und Erwachsene beider Geschlechter — in Bezug auf den bedingten Straferlaß gleichgestellt sein, sofern sie die unten zu be-

---

[101] Gesetzesentwurf über den bedingten Erlaß des Strafvollzuges, No. 1361, vom 24. Juni 1918.

[102] Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß und die Abänderung des Zuchtpolizeigesetzes vom 13. Oktober 1919 (StEG). Dieser Titel ging erst aus der 2. Beratung von 1919 auf Antrag der Kommission hervor. An Stelle des Ausdruckes »bedingter Erlaß des Strafvollzuges« wurde der Begriff »bedingter Straferlaß« gesetzt. Merkwürdigerweise findet sich im Gesetzestext der ausgemerzte Ausdruck sehr häufig. Die Aenderung ist hier offenbar vergessen worden. Ich verwende deshalb im folgenden auch beide Ausdrücke.

[103] Vgl. auch für den vorhergehenden und die folgenden Abschnitte: Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau, Amtsperiode 1905—1909, Art. 349/24, 537/5, 660/1, 671/1. — Amtsperiode 1909—1913, Art. 26/9, 128, 146, 169, 170/2, 225, 231, 420, 437, 517/1. — Amtsperiode 1917—1921, Art. 295, 311/2, 318, 453, 518, 580/4, 675, 734.

schreibenden, in § 1 des Gesetzes aufgezählten Voraussetzungen erfüllen. Obschon namentlich jugendlichen Rechtsbrechern die für sie besonders nachteilige Berührung mit dem Gefängnis erspart bleiben soll, darf der bed.StE. nicht ein Vorrecht der Jugend darstellen, wie dies in amerikanischen und andern Gesetzen verwirklicht wurde. Das wäre ungerecht. »Warum sollte ein Mensch« — so schreibt GERTRUD STERK mit Recht[104] —, »der sich während vieler Jahre im Lebenskampf erprobt und einmal zu einer kleineren Straftat hinreißen ließ, dieser Wohltat verlustig gehen? Im Gegenteil! Sein Lebenswandel bietet volle Gewähr für gutes Verhalten, und der Richter hat hier mehr Sicherheit, daß er den Strafaufschub einem Würdigen zukommen läßt.«

2. Der Umfang in sachlicher Beziehung.

Der bedingte Straferlaß kommt nur zur Anwendung »in Straffällen, die nach den Vorschriften der aargauischen Gesetze beurteilt werden« (§ 1 StEG). Das eidgenössische Strafrecht kannte bis zum Inkrafttreten (1. Januar 1935) des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 den bed.StE. nicht. Daraus ergaben sich Schwierigkeiten in der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit der bed.StE. bei Konkurrenz von bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Deliktstatbeständen gewährt werden konnte. Das Obergericht hat seinerzeit diese Frage in Anlehnung an einen Entscheid des zürcherischen Kassationsgerichtes vom 10. VII. 1920 (SJZ, 17, 201) dahin entschieden, »daß bei Konkurrenz von bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Deliktstatbeständen die gemäß § 36 PStG und Art. 33 des (alten) Bundesstrafrechts auszufällende Gesamtstrafe als eine solche des eidgenössischen Strafrechts zu betrachten ist, sofern sich das schwerste der zu beurteilenden Delikte als Uebertretung des eidgenössischen Strafrechts darstellt; in diesem Falle ist die Gewährung des bedingten Straferlasses unzulässig. Sofern aber die schwerste Strafe auf kantonalem Strafrecht beruht, ist die Gesamtstrafe als solche des kantonalen Strafrechts anzusehen und in diesem Falle ist die Gewährung des bedingten Straferlasses grundsätzlich zulässig. Das Institut des bedingten Straferlasses kann daher im ganzen Umfange für solche Strafurteile angewendet werden, denen eine Uebertretung kantonalen Strafrechts als schwerste zu Grunde liegt[105].« Dieser Entscheid ist auch heute noch von Bedeutung, da sich

[104] STERK, a.a.O., S. 24 f.

[105] Beschluß der II. Abteilung des Obergerichts vom 18. März 1921. VJS, 21. Jahrgang, S. 118, No. 49.

das im Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege verwendete und mit den Bestimmungen des neuen schweizerischen Strafrechtes identische System des bedingten Strafvollzuges (Art. 335—341 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934) mit dem im Aargau geltenden System des bedingten Straferlasses nicht deckt. Der Bundesgesetzgeber hat, um alle Zweifel zu beseitigen und eine einheitliche Rechtsprechung der Kantone in diesem Punkt herbeizuführen, die Auffassung des aargauischen Obergerichtes zu seiner eigenen gemacht und in Art. 340 leg.cit. bestimmt: »Hat das Gericht gleichzeitig Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht anzuwenden, so richtet sich der bedingte Strafvollzug nach den Bestimmungen des auf die schwerste strafbare Handlung anwendbaren Gesetzes.«

Gemäß § 4 StEG können in den bedingten Erlaß des Strafvollzuges alle Strafarten einbezogen werden, ausgenommen Geldbußen und die Konfiskation. Zivilentschädigung und die Kosten dürfen nicht erlassen werden. Die einbezogenen Strafarten und die ausgeschlossenen Ausnahmen seien im folgenden aufgeführt:

a) Freiheitsstrafen.

Das aargauische Strafrecht unterscheidet zwischen korrektionellen oder zuchtpolizeilichen Freiheitsstrafen, ausgefällt auf Grund des ZPG, und kriminellen oder peinlichen Freiheitsstrafen, verhängt auf Grund des PStG. Die korrektionelle Freiheitsstrafe besteht in Einsperrung im Gefängnis (1 Tag bis zu 4 Wochen) oder im Zuchthaus (1 Monat bis zu 2 Jahren). Die kriminelle Freiheitsstrafe besteht ausschließlich in Einsperrung im Zuchthaus (6 Monate bis zu 24 Jahren)[106].

Der Einbezug dieser Freiheitsstrafen in den bedingten Straferlaß ist jedoch nicht unbeschränkt. Die oben angeführte allgemeine Norm des § 4 StEG wird durchbrochen durch die unter § 1, Ziff. 1 StEG als Voraussetzung bezeichnete Bedingung, wonach der Richter den bedingten Erlaß des Strafvollzuges nur aussprechen kann, »wenn die ausgefällte Freiheitsstrafe höchstens 12 Monate beträgt«[107].

---

[106] Vgl. §§ 12, 13 ZPG und 4, 6, 7 PStG. — Daneben gibt es noch die lebenslängliche Zuchthausstrafe, die Anwendung findet bei Verbrechen, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat, wenn dieser Erfolg vom Täter beabsichtigt war oder von ihm vorausgesehen werden konnte (§ 1, II. Erg.G.).

[107] M. E. ist diese Einschränkung im bernischen Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß vom 3. November 1907, wo sie sich nicht unter den eigentlichen bezifferten

Die Frage, ob nur Freiheitsstrafen von begrenzter Dauer für den bedingten Straferlaß in Betracht fallen dürfen und wo die Grenze gezogen werden soll, ist streitig. Vor allem muß man sich darüber klar sein, daß hier eine einheitliche Regel nicht aufgestellt werden darf, da die Verhältnisse von Land zu Land, von Kanton zu Kanton verschieden sind. PFENNINGER vertritt die Ansicht, die bed.V. zu einer Freiheitsstrafe werde stets zu den wirkungsvollsten Formen der bed.V. gehören, um so wirkungsvoller, je höhere Freiheitsstrafen bedingt angedroht werden können[108]. In Durchführung dieses Gedankens hat sich, wie erwähnt, bei der großrätlichen Beratung vom 30. Mai 1910 der damalige Kriminalgerichtspräsident ROHR mit überzeugenden Darlegungen für die uneingeschränkte Zulassung des bed. StE. bei allen Freiheitsstrafen und allen Geldbußen eingesetzt. Er führte damals u. a. aus: »Die Abgrenzung hinsichtlich der Strafhöhe und der Strafart, die von der Kommission vorgeschlagen wird, ist ungerechtfertigt und praktisch unnötig. Es ist schon durch Ziffer 2 (von § 1 des Gesetzesentwurfes) durchaus ausgeschlossen, daß auf gemeine Verbrecher, wie Mörder und Schänder, Brandstifter usw. die Wohltat des bedingten Straferlasses Anwendung finden könnte, da ja das Requisit aufgestellt ist, daß der Betreffende nach seinem Charakter und den Verumständungen der Vergünstigung würdig erscheinen muß. Andererseits wäre es durchaus unrichtig und ungerecht, durch Beschränkung des bedingten Straferlasses auf Freiheitsstrafen von weniger als ½ Jahr das ganze Gebiet des Kriminalrechts ausschließen zu wollen. Man darf hier nicht mit andern Kantonen exemplifizieren. Wir haben noch heute im Aargau, trotz dem Ergänzungsgesetz, eine Reihe von Tatbeständen im peinlichen Strafgesetz geregelt, die nicht dorthin gehören und auf welche unsinnige Strafminima angedroht sind. Der Widerstand gegen amtliche Gewalt z. B. steht unter krimineller Strafe und das Delikt kann konstruiert werden bei dem geringsten Widerstand gegen eine Verhaftung, wenn jemand ohne Waffen, und ohne daß dabei irgend eine Verletzung verursacht wurde, sich eine Verhaftung nicht ohne weiteres gefallen lassen will und sich dagegen wehrt. Soll hier wirklich die kriminelle Strafe angewendet werden müssen und vom bedingten Straferlaß nicht Gebrauch gemacht werden können? Oder es handelt sich um die einfache Veruntreuung öffentlichen Gutes ohne Fälschung; bei einem Fondsver-

---

Voraussetzungen, sondern bei der Umschreibung des Institutes im 1. Absatz des Art. 1 vorfindet, in systematischer Hinsicht am besseren Platz.

[108] PFENNINGER, a.a.O., S. 25.

walter in einer Gemeinde findet sich z. B. ein Manko von Fr. 5.—. Der Mann muß, wenn Anzeige erfolgt, nach den drakonischen Bestimmungen des aargauischen Gesetzes kriminalisiert werden. Müßte hier der bedingte Straferlaß nicht unter Umständen geradezu als ein Akt sozialer Gerechtigkeit empfunden werden? Aber auch bei difficileren Delikten, wie z. B. bei der Blutschande kann die Ausfällung der kriminellen Strafe eine unmenschliche Härte in sich schließen. Man denke an soziale Zustände, wo Menschen unter ärmlichen Verhältnissen im selben Raume beisammen wohnen und ein 16jähriges Mädchen sich unter den Wirkungen eines moralischen Zwanges einem gewissenlosen Vater hingibt, oder wo Geschwister in demselben Bette liegen müssen. Ebenso gibt es bei der Tötung im Affekt (es hat sich jemand in gerechtem Zorn an einem Wüstling vergriffen), bei der fahrlässigen Tötung oder der Tötung im Raufhandel, wo der Zufall eine so große Rolle spielt, Fälle, wo der Richter im Interesse des Einzelnen, der Gesellschaft und der wirklichen Gerechtigkeit den bedingten Straferlaß sollte anwenden können[109].«

Anläßlich der zweiten Beratung am 13. September 1911 äußerte sich Oberrichter ROHR noch deutlicher: »Es ist davon auszugehen, daß es sich um einen b e d i n g t e n Straferlaß handelt und der Richter, wenn das Gesetz zustande kommt, beim Ausmaß der Strafe genau so vorgehen muß, wie wenn das Gesetz nicht existierte; denn der bedingt Verurteilte soll, wenn er die Bedingungen nicht erfüllt und rückfällig wird, nicht besser gestellt sein als ein anderer. Wenn aber eine Grenze statuiert ist, wird der Richter leicht versucht sein, zu künsteln, um die Strafe herunterzudrücken und den Delinquenten der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig werden zu lassen. Darin liegt der Keim zu einer ungleichen Behandlung, die für die ganze Rechtsprechung verderblich sein müßte. Eine Limitierung widerspricht aber auch an sich dem Gedanken des bedingten Straferlasses. Sie beruht auf der falschen Voraussetzung, daß ein Verbrecher, der ein nach dem Strafmaß schwereres Verbrechen begangen hat, der Wohltat nicht würdig sei. Das ist ein kapitaler Irrtum; denn die Grundlage für das Strafausmaß ist eine ganz andere als die Grundlage für den bedingten Straferlaß. Hier soll hauptsächlich auf das Motiv abgestellt werden, das nur in ausnahmsweisen Fällen als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden kann. Aus einem sehr schönen Motiv kann aber unter Umständen ein sehr schweres Verbrechen begangen werden, und warum soll hier der Be-

---

[109] Verh. GR., 1909—1913, Art. 231.

treffende von der Wohltat des bedingten Straferlasses ausgeschlossen sein[110].«

Es hält schwer, diese ausgezeichneten idealen Gedanken mit ebenso überzeugenden Gegengründen zu entkräften. Sie sind theoretisch gewiß richtig (Justizdirektor SCHMIDT). Wenn das Erfordernis der Würdigkeit des Täters vorhanden ist und gemeine Verbrecher unter allen Umständen vom bedingten Straferlaß ausgeschlossen sind, so kann man wirklich — wie Ständerat Dr. G. KELLER sagte — »in guten Treuen verschiedener Ansicht sein darüber, ob die Grenze bei 12 Monaten richtig gezogen ist oder ob sie nicht besser bei 6 Monaten oder anderswo gezogen würde oder ob gar keine Grenze festzusetzen sei«[111]. Aber es handelt sich hier — um mit PFENNINGER zu sprechen — nicht um eine Prinzipienfrage, sondern um eine Frage kriminalpolitischer Taktik[112]. Und gerade diese Erkenntnis verbietet uns, eine derart dehnbare Bestimmung wie die Würdigkeit des Täters nach seinem Charakter und den Verumständungen der Tat als einzige Voraussetzung ins Gesetz aufzunehmen. Gewiß wird eine Limitierung des bed.StE. auf niedere Strafen ihre große Härte aufweisen. Aber eine schrankenlose Anwendung auf »würdige und besserungsfähige Rechtsbrecher« würde sich mit unserem immer noch auf die Vergeltungsidee gegründeten Strafrecht nicht vertragen. Der Sühnegedanke ist tief im menschlichen Wesen verwurzelt. Das V o l k verlangt durch das Festhalten am Vollzug einer Strafe Sühne im Sinne von Vergeltung. Ein Erlaß höherer Strafen ginge gegen sein Rechtsbewußtsein. Es wünscht deshalb zu wissen, wie weit man in der Anwendung des bedingten Straferlasses gehen will. Neben eine äußerliche Verbüßung der Strafe gehört aber die Einsicht in das verübte Unrecht, die erst die innerliche Umkehr ermöglicht. So will auch der T ä t e r , der zu dieser Erkenntnis gelangt ist, für seine Tat büßen. Sein Gewissen, d. h. das Bewußtsein seiner Schuld drängt ihn, sich mit dem Gesetz zu versöhnen, um den Widerspruch seines Tuns zu seinem Gewissen zu beheben. Es ist der Wunsch nach Sühne im Sinne von Buße.

Für die Limitierung des bed.StE. spricht ferner der Gedanke, der den Anstoß zu seiner Einführung gegeben hat, daß der bed.StE. als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe gedacht ist, die jeder bessernden Wirkung entbehrt und somit ihren Zweck nicht erfüllt. Lange Freiheitsstrafen kennen diese Nachteile nicht in dem Maße. Es ist eine Erfahrungstat-

[110] Verh. GR., 1909—1913, Art. 437.
[111] Verh. GR., 1917—1921, Art. 453.
[112] PFENNINGER, a.a.O., S. 12.

sache, daß namentlich jugendliche Verbrecher mit langfristigen Strafen mehrheitlich gebessert die Strafanstalt verlassen und sich im Leben auch bewähren (Heirat, Berufsausübung). Die Anstaltserziehung unter strenger Zucht, das Erlernen eines Handwerkes bei einem tüchtigen Meister und die hierbei nötige Zusammenarbeit mit anderen Gefangenen sind meist von bleibender Einwirkung und ändern die asoziale Gesinnung. Hinzu kommt, daß beim Vollzug der Freiheitsstrafe der Sträfling nach einer gewissen Zeit bei guter Führung immer noch bedingt aus der Strafanstalt entlassen oder bedingt oder definitiv begnadigt werden kann.

Die Ablehnung der unbegrenzten Zulassung des bed.StE. hat aber noch eine andere Ursache. Das Volk hat Bedenken, den Gerichten eine strafrechtliche Methode anzuvertrauen, die bei der Feststellung der Voraussetzungen ihrer Gewährung und der Verhängung von Strafersatzmaßnahmen fast ausschließlich auf das richterliche Ermessen abstellt. Diese Bedenken sind ein Ausschnitt aus dem Kampf zwischen Wahrung strenger Rechtssicherheit in der Strafrechtspflege und erhöhter Ermessensfreiheit des Strafrichters, um den es heute geht[113].

Mit Ausnahme von Staatsanwalt ZÜRCHER, der alle Schranken verwirft, sich für die Anwendung der bed.V. in allen Fällen ausspricht, in denen sie als Schutzwerkzeug der Gesellschaft zweckmäßig erscheint, und eine Beschränkung auf »leichte« Fälle im subjektiven oder objektiven Sinn des Wortes als dem Wesen der bed.V. und die Begrenzung auf Nichtvorbestrafte als dem Sinn des Institutes widersprechend betrachtet, steht die schweizerische Literatur fast ausschließlich auf dem Boden der Begrenzung des bed.StE.[114].

Auch der in dieser Frage keineswegs engherzig denkende PFENNINGER hält in Anbetracht unseres Laienrichtertums und im Interesse einer gleichmäßigen Gesetzesanwendung derartige objektive Voraussetzungen, wie die Limitierung des bedingten Straferlasses, als generalpräventive Schranken für durchaus zweckmäßig[115].

THORMANN spricht sich ebenfalls gegen eine Ausdehnung des bed.StE. auf lange Freiheitsstrafen aus, »da hier die Schwere der Straf-

---

[113] Vgl. RADBRUCH, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 103 f. und seinen Vortrag an der Hundertjahrfeier der badischen Gefangenenfürsorge am 24. Mai 1932. Ferner HALDER, Die Schule im Strafvollzug, in Bericht und Referate am IV. Ausbildungskurs für Anstaltspersonal 1935 (Publikation des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht).

[114] Staatsanwalt Dr. E. ZÜRCHER, Bemerkungen zum Institut der bed.V., in der Festgabe für (Prof.) E. Zürcher (1920), S. 70.

[115] PFENNINGER, a.a.O., S. 11.

tat eine strenge Maßregel gebieterisch verlangt und der Ersatz als der Idee der Gerechtigkeit nicht mehr entsprechend bezeichnet werden müßte«[116]. Desgleichen verlangt HAFTER den Ausschluß der bed.V. bei der schweren Kriminalität[117]. GERTRUD STERK schreibt darüber: »Verbrechen, auf die die Zuchthausstrafe steht, schreien nach Sühne, die einzig voll und ganz durch den Strafvollzug geleistet wird[118].« Der aargauische Gesetzgeber hat die Grenze nicht bei der natürlichen Scheidung von korrektionellen und kriminellen Strafen bei 6 Monaten, sondern bei 12 Monaten gezogen, um den bed.StE. auch auf die eigentlichen Zuchthausstrafen anwenden zu können.

b) Geldbußen.

Die Frage der Einbeziehung oder des Ausschlusses der Geldbußen in den bedingten Straferlaß ist in der Literatur umstritten. THORMANN lehnt ihre Einbeziehung ab[119]. HAFTER billigt die Ausdehnung der bedingten Verurteilung auf Geldbußen, da der Grundgedanke auch hier gelte, daß die bed.V. bessernd wirken und den Täter zu rechtgemäßer Lebensführung motivieren soll[120]. PFENNINGER sieht im Erlaß von Geldbußen ebenfalls motivierende Kraft und befürwortet ihn unter Hinweis auf das Gebot der Billigkeit, »daß man diesen kleinen Tätern noch weniger als den mit Freiheitsstrafe bedrohten Delinquenten die »chance« versagen darf, ihre Erstverurteilung durch Wohlverhalten ungeschehen zu machen«[121]. Dazu ist zu sagen, daß das plutokratische Wesen der Geldstrafe und die häufig benützte, eine Bestrafung illusorisch machende Möglichkeit, sich Geldbußen von andern Leuten bezahlen zu lassen, vor einer Gleichbehandlung der Geldbußen mit den Freiheitsstrafen warnen. So erscheinen mir Rückfallsverhütung oder Besserung durch bedingten Bußenerlaß zum mindesten als problematisch. Die oben erwähnte Ansicht PFENNINGER's gilt wohl für die bed. V. im engern Sinne, nicht aber für den bed.StE. So wenig wie hier das Wohlverhalten eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ungeschehen

---

[116] THORMANN, Der bedingte Straferlaß, S. 97.
[117] HAFTER, Lehrbuch, allg. T., S. 335.
[118] STERK, Ausgestaltung und Resultate des bedingten Straferlasses im Kanton St. Gallen, S. 30. — Im Kanton St. Gallen ist die Zuchthausstrafe im Minimum von 1 Jahr nur für wirkliche Verbrecher vorgesehen.
[119] THORMANN, Der bedingte Straferlaß, S. 98 f.
[120] HAFTER, Lehrbuch, allg. T., S. 335.
[121] PFENNINGER, a.a.O., S. 26. — Unter den Befürwortern, siehe auch STERK, a.a.O., S. 30 f.

machen kann, so wenig würde die Tatsache der Verurteilung zu einer Geldbuße durch die Bewährung aus der Welt geschafft, da eine Löschung im aargauischen Gesetz ja nicht vorgesehen ist.

Die Koordinierung der Geldbuße mit der Freiheitsstrafe im ZPG bedingt ihren Einbezug in den bedingten Straferlaß nicht. Die Buße hat einen andern Charakter, ihre Wirkung auf den Täter ist nicht dieselbe. »Sie trifft den Verurteilten nur in der vom Gesetzgeber gewollten und vorausgesehenen Weise, und es hat daher der letztere gar keine Veranlassung, hier nach einem Ersatzmittel zu suchen« (THORMANN). Sie hat nicht die vielen Nachteile, die der kurzen Freiheitsstrafe anhaften. Die Geldstrafe ist vor allem keine ehrenrührige Strafe. Ich gehe deshalb mit SCHLATTER durchaus einig, wenn er schreibt: »Wo aber der Kernpunkt dieser Maßregel (bedingter Straferlaß) darin erblickt wird, den Verurteilten vor dem Makel, wie auch vor den Gefahren einer Freiheitsstrafe zu bewahren, ist naturgemäß für bedingt auszusprechende Geldbußen kein Raum[122].«

Die Beratung des Geldbußenproblems hat in den Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau einen ungewöhnlich breiten Raum eingenommen. Die Hauptschwierigkeit lag in dem harten Umwandlungsobligatorium bei Nichtbezahlung von Geldbußen, das in den nun aufgehobenen §§ 19/20 ZPG enthalten war. Die 1912 verworfene Gesetzesvorlage und der regierungsrätliche Entwurf von 1918 enthielten beide die Bestimmung, daß der bed.StE. nur dann auf Geldbußen ausgedehnt werden könne, wenn diese wegen Armut in Freiheitsstrafe umgewandelt werden müßten. Gegen die praktische Durchführbarkeit wurden aber Bedenken geäußert, da der bedingte Erlaß von Geldbußen selbst wieder unter der Bedingung ausgesprochen werden sollte, daß die Armut nachgewiesen wird. Die heute geltende Lösung ist befriedigend. Sie »beruht auf dem Grundsatz, daß grundsätzlich alle Geldbußen (selbstverständlich auch Ordnungsbußen und gemeinderätliche Bagatellbußen) vom bedingten Straferlaß ausgenommen sind (§ 4 StEG), daß aber dafür das bisherige Umwandlungsobligatorium aufgehoben wird, sodaß die Nichtbezahlung einer Buße nur noch beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Nachlässigkeit) mit Haft bestraft werden kann« (§ 11 StEG)[123]. An Stelle von je 8 Franken Buße tritt in diesen Fällen ein Tag Freiheitsstrafe.

---

[122] SCHLATTER, Bedingte Verurteilung, bed. Entlassung und Schutzaufsicht, in Verh. des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, N.F. 15, 1936, S. 196 f.

[123] Verh. GR., 1917/21, Art. 675. — Das großrätliche Votum ist insoweit richtig-

c) Sichernde Maßnahmen.

Die sichernden Maßnahmen, wie z. B. die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, die Einweisung Liederlicher und Arbeitsscheuer in eine Zwangsarbeitsanstalt, die Versorgung Geisteskranker in eine Irrenanstalt und die Unterbringung von Gewohnheitstrinkern in eine Trinkerheilanstalt haben den Zweck, den gefährdeten, gefährlichen und straffällig gewordenen Menschen mittels einer zweckentsprechenden Behandlung wieder der Gesellschaft zuzuführen. Die gewonnene Erkenntnis der Behandlungsbedürftigkeit darf nun den Richter oder die Verwaltungsbehörde nicht dazu verleiten, durch die Zubilligung des bedingten Straferlasses auf die Behandlung zu verzichten.

PFENNINGER, der eine bedingte Verhängung sichernder Maßnahmen befürwortet[124], scheint den Umstand, daß erst zu einer solchen Maßnahme gegriffen wird, wenn eine Bestrafung keinen Erfolg verspricht oder vielleicht eine frühere bedingte oder unbedingte Bestrafung nichts gefruchtet hat, zu wenig zu beachten. Er schreibt, die Fälle seien in der Praxis nicht selten, da der Richter zögere, eine einschneidende Anstaltsversorgung auszusprechen, in der Meinung, daß bereits die Androhung zur Besserung genügen dürfte und bei Nichtbewährung eine Maßnahme zum Vollzug käme, die wirklichen Besserungswert besäße. Ich möchte hierzu bemerken, daß in der Regel eine Verhängung einer sichernden Maßnahme nicht ohne mehrmalige vorausgegangene Warnung erfolgt und daß in den Fällen, wo die Liederlichkeit, die Arbeitsscheu, das Trinken zur Gewohnheit und die Rückfälligkeit chronisch geworden sind, die bedingte Verhängung einer sichernden Maßnahme nicht mehr am Platz ist, da auf einen Erfolg nicht gerechnet werden kann. Hier hilft eben nur der Vollzug der Maßnahme, die nach PFENNINGER »wirklichen Besserungswert« besitzt.

Auch die aargauische Gerichtspraxis lehnt eine bedingte Verurteilung zu sichernden Maßnahmen ab. Man ist der Auffassung, daß die bedingte Verurteilung dem Gelegenheitsverbrecher die Möglichkeit bieten solle, durch künftig einwandfreies Verhalten den Vollzug der verhängten Strafe abzuwenden, während ein bedingter Erlaß der Einweisung z. B.

---

zustellen, als es sich nach § 11 StEG. nicht um eine Bestrafung mit Haft wegen böswilliger Nichtbezahlung handelt, sondern um eine Umwandlung der Buße in Haft, sofern die Nichtbezahlung infolge Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Nachlässigkeit erfolgt.

[124] PFENNINGER, Bedingte Verurteilung oder bedingter Strafvollzug im schweizerischen Strafrecht, S. 26. — Anderer Meinung sind HAFTER, Lehrbuch, allg. T., S. 337, und MÜLLER, Die Schutzaufsicht im schweizerischen Strafrecht, S. 18.

in eine Zwangsarbeitsanstalt mit dem Zweck der Zwangsfürsorge nicht in Einklang gebracht werden könne. Das Obergericht hat seinerzeit ein Urteil eines Bezirksgerichtes gegen eine Beklagte aufgehoben, die wegen Arbeitsscheu und liederlichen Lebenswandels zur Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt auf die Dauer von 12 Monaten verurteilt und der die Maßnahme erstinstanzlich unter Ansetzung einer Probezeit bedingt erlassen worden war. Das Obergericht ist bei der Prüfung, ob die Gewährung des bedingten Straferlasses bei Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt überhaupt und grundsätzlich zulässig sei, zu folgendem Ergebnis gekommen: »Die Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt bezweckt, die dort untergebrachten Personen an eine nützliche und regelmäßige Tätigkeit und damit an ein ordentliches, ehrbares und arbeitsames Leben zu gewöhnen. Dabei ist noch vorgesehen, daß die Internierten, soweit es möglich ist, sich eine bestimmte auskömmliche Berufstätigkeit angewöhnen sollen. Die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt hat demnach keinen Strafcharakter, sondern ist eine administrative Verfügung, worauf der bedingte Straferlaß nicht Anwendung finden kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Zuchtpolizeirichter die Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt ausspricht. Denn er handelt hier nicht als Strafrichter und nicht gestützt auf das Zuchtpolizeigesetz, sondern handhabt das Spezialgesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt. Die Versetzung erfolgt in einem besondern Verfahren nach Ueberweisung des Falles durch die Verwaltungsbehörde, die Direktion des Innern, so daß auch durch das Verfahren der rein administrative Charakter der Maßregel deutlich hervortritt[125].«

d) Nebenstrafen.

Die aargauischen Strafgesetze kennen neben der bereits behandelten Geldbuße eine ganze Reihe zur Verschärfung der Gefängnisstrafe dienender Nebenstrafen. Mit Ausnahme der aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung bis auf 25 Stock- oder Rutenstreiche und der als verfassungswidrig erklärten Eingrenzung in die Gemeinde oder in den Bezirk (»Verbot, die Grenzen der Heimatgemeinde oder des Bezirkes zu

---

125 Vgl. Urteile des Obergerichts i.S. S. vom 8. IV. 1921 und i.S. B. vom 4. III. 1921, abgedruckt in »Vierteljahrsschrift für Aargauische Rechtssprechung, herausgegeben vom Obergericht des Kantons Aargau«. XXI. Jahrgang 1921, No. 50, Seiten 118—120.

überschreiten, verbunden mit demjenigen des Wirtshäuserbesuches«)[126] sind alle unten aufgeführten Nebenstrafen noch gebräuchlich. Es sind dies: Verweisung aus dem Kanton, Wegnahme von Waren und Gerätschaften (Konfiskation)[127], Einstellung im Aktivbürgerrecht, Verlust von andern Rechten und Befugnissen (z. B. Wirtshausverbot) und Einstellung im Amt oder Entsetzung[128].

Bei der Frage, ob auch Nebenstrafen bedingt erlassen werden können, ist zu prüfen, ob die Nebenstrafe eine untrennbare Einheit mit der Hauptstrafe bildet und daher ihr Schicksal teilt oder ob eine getrennte Behandlung beider Strafen richtig ist. Wird eine Nebenstrafe nicht bedingt erlassen und fällt die Hauptstrafe infolge Bewährung dahin, so hängt — wie PFENNINGER richtig bemerkt — die Nebenstrafe formell vollständig in der Luft[129]. THORMANN geht davon aus, daß die bedingte Verurteilung in erster Linie als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe zu betrachten ist. Er ist deshalb der Ansicht, daß es sich bei den Nebenstrafen um Strafen handelt, »die ihren besonderen Zweck verfolgen und, wenn sie nicht die gleichen Nachteile bieten wie die kurze Freiheitsstrafe, keine Veranlassung zur Einbeziehung in den bedingten Aufschub bieten«[130]. THORMANN befürwortet jedoch aus Gründen der Billigkeit die Gleichbehandlung von Haupt- und Nebenstrafe. In ähnlicher Weise untersucht MANTEL die Nebenstrafen der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Amtsentsetzung und kommt zum Schluß, daß sie nicht geeignet sind, bedingt erlassen zu werden; die erstere nicht, weil sie nur ausgesprochen wird, wenn die Tat eine gemeine Gesinnung bekundet, die letztere nicht, weil der Richter besser tut, die Amtsentsetzung nicht bedingt, sondern vorläufig (d. h. bis zu einem eventuellen Rückfall) überhaupt nicht auszusprechen[131]. Es kann in der Tat zweifelhaft sein, wie sich der Gesetzgeber oder der Richter in dieser Frage verhalten soll. Eine befriedigende Lösung ist deshalb schwierig, weil die Nebenstrafen untereinander ganz verschiedener Art sind und nicht über einen Leist geschlagen werden können. Immer-

[126] Das Bundesgericht hat eine Eingrenzung gemäß § 5, Ziff. 7 ZPG, § 9, lit. a und § 10 PStG als unstatthaft erklärt, weil sie das Recht der freien Niederlassung in unzulässiger Weise einschränke. BGE 30 I S. 36 f.

[127] Die Konfiskation zählt nach heutiger Rechtsauffassung nicht mehr zu den Nebenstrafen. Das StGB nennt sie unter »Andere Maßnahmen«. Siehe Art. 58 betr. Einziehung gefährlicher Gegenstände. — Vgl. ferner PFENNINGER, a.a.O., S. 29.

[128] Vgl. §§ 9—13 PStG und §§ 5—11 ZPG.

[129] PFENNINGER, a.a.O., S. 28.

[130] THORMANN, Der bedingte Straferlaß, S. 99 f.

[131] MANTEL, Die Ergebnisse des bedingten Straferlasses in Deutschland, Belgien, Frankreich und der Schweiz, S. 94.

hin spricht die Mehrheit der Gründe für die Einbeziehung der Nebenstrafen in den bedingten Straferlaß. Es wäre doch ein merkwürdiges Vorgehen, einem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich in der Hauptsache zu bewähren, ihm dieselbe Möglichkeit aber in der Nebensache zu verweigern. Ich denke etwa an die Einstellung im Aktivbürgerrecht, die für den Staatsbürger ebenso hart wie eine kurze Freiheitsstrafe sein mag. Man kann sich auch fragen, ob nicht an Stelle einer bedingt ausgesprochenen Nebenstrafe die Androhung der Einstellung im Aktivbürgerrecht, des Wirtshausverbotes oder einer andern Nebenstrafe wirksamer wäre.

Nach aargauischem Recht können in den bedingten Straferlaß alle Strafarten, also auch die Nebenstrafen, einbezogen werden (§ 4 StEG). Ausgenommen sind, wie ich dies schon erwähnt habe, die Geldbußen und sodann die Konfiskation[132]. Ferner dürfen Zivilentschädigung und Kosten nicht erlassen werden.

Die besondere Natur der Konfiskation erklärt ihre Ausnahme. Sie hat mit der Bestrafung an sich, soweit sie in einer Einwirkung auf den Täter besteht, nichts zu tun. Sie hat den Charakter einer vorsorglichen Maßnahme und wird im Interesse der polizeilichen Prävention angeordnet.

Daß die Gerichtskosten und die Zivilentschädigung nicht in den bedingten Straferlaß einbezogen werden, ist selbstverständlich, und die ausdrückliche Erwähnung ihres Ausschlusses ist unnötig. Sie werden im Strafurteil behandelt als Ausdruck der administrativen und zivilen Tätigkeit des Strafrichters und haben keinen Strafcharakter.

e) Die Frage des Ausschlusses einzelner Deliktsarten.

Bei der Behandlung der Vorlage über den bedingten Straferlaß im aargauischen Großen Rat ist über einen Antrag auf Ausschluß der Sittlichkeitsdelikte von der Gewährung des bed.StE. gesprochen worden. Es

---

132 Anläßlich der großrätlichen Beratungen vom 30. Mai 1910 (Verh.GR, 1909 bis 1913, Art. 231) ist die Tatsache der Einbeziehung der Nebenstrafen ausdrücklich hervorgehoben worden. § 3 des damaligen Gesetzesentwurfes erhielt dabei folgende Fassung: »In den bedingten Straferlaß können auch allfällige Nebenstrafen einbezogen werden, ausgenommen die Konfiskation.« Im gleichen Sinn äußerte sich auch der Regierungsrat in seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf betr. bedingter Erlaß des Strafvollzuges vom 24. Juni 1918, S. 5, wo er schrieb: »Daß auch Nebenstrafen, die oft sehr schwerwiegender Natur sind, bedingt erlassen werden sollen, bedeutet für die Betroffenen eine große Wohltat.«

sind namentlich römisch-katholische Kreise, die immer wieder eine scharfe Ahndung dieser Vergehen verlangen, wohl im Hinblick auf ihre tragischen und meist nicht mehr auswischbaren moralischen Folgen. Der Antrag wurde jedoch mit Recht mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß es unrichtig und materiell unbegründet sei, zwischen den einzelnen Deliktsarten einen Unterschied zu machen.

Aehnlich verhält es sich mit den Ehrverletzungsfällen, die gemeiner Art sind und dem Beleidigten sehr oft schwer wieder gutzumachenden Schaden zufügen. Ihr Ausschluß wurde seinerzeit verlangt, weil sie im aargauischen Gesetz eine besondere Stellung einnehmen und sich das Verfahren auf dem Wege des Zivilprozesses abspielt. Der Antrag erübrigte sich aber und wurde nach beschlossener Ausschließung der Geldbußen vom bed.St.E. zurückgezogen, weil — wie der Antragsteller damals sagte — bei uns in 99 % die Ehrbeleidigungen mit Geldbuße bestraft würden[133].

IV. Die Voraussetzungen der Gewährung des bedingten Straferlasses.

Der bed.StE. darf nur gewährt werden, wenn die nachfolgend aufgezählten Voraussetzungen zusammentreffen.

1. Begrenzung auf Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten.

Ich habe bereits oben bei der Behandlung des Umfanges des bed.StE. die Gründe dargelegt, warum der Richter den bed.St.E. nur aussprechen kann, wenn die ausgefällte Freiheitsstrafe höchstens 12 Monate beträgt (§ 1, Ziff. 1 StEG). Der Gesetzgeber verlangt, daß Straftaten von einer gewissen Schwere gesühnt werden müssen und nicht erlassen werden dürfen. Diese Grenzziehung erfolgt im Interesse der Generalprävention und bedeutet ein Entgegenkommen für die Anhänger der Vergeltungstheorie. Sie ist eine objektive Voraussetzung und hat einen absoluten Charakter, d. h. sie verhindert die Gewährung des bed.StE. auch dann, wenn die drei übrigen, subjektiven Voraussetzungen der Vorstrafenlosigkeit, der Würdigkeit und der Schadensgutmachung in positiver Weise vorliegen.

---

[133] Verh.GR, 1909—13, Art. 231 und 437.

2. Vorstrafenlosigkeit des Täters.

Als weitere Voraussetzung ist zu beachten, daß der Richter den bed. StE. nur zubilligen kann, »wenn der Täter vor der zu beurteilenden Straftat weder in der Schweiz, noch im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist für eine Straftat, die an und für sich nicht geringfügiger Art war« (§ 1, Ziff. 2 StEG). Diese Beschränkung findet ihren Grund in der Ueberlegung, daß ein Rechtsbrecher, den der Vollzug einer Freiheitsstrafe von weiteren Vergehen nicht abgehalten hat, noch weniger durch die bloße Androhung der Vollstreckung einer solchen Strafe zu rechtmäßiger Lebensführung bestimmt werden kann. Sodann fehlt aber hier auch der schon mehrfach erwähnte Beweggrund, der entwicklungsgeschichtlich betrachtet in erster Linie die Einführung des bed.StE. veranlaßt hat: einem erstmaligen Rechtsbrecher die Nachteile einer Freiheitsstrafe mit ihren schädlichen Nebenfolgen zu ersparen. Denn es hat — wie THORMANN schreibt — »keinen Sinn, die Berührung mit dem Gefängnis demjenigen ersparen zu wollen, der mit demselben bereits Bekanntschaft gemacht hat. Daher kann der im allgemeinen überall anerkannte Grundsatz aufgestellt werden, daß der bedingte Erlaß nur bei erstmalig Verurteilten einen wirksamen Ersatz für die ordentliche Strafe zu bilden vermag[134].« Außerkantonale und ausländische Urteile werden den aargauischen gleichgestellt, da der räumliche Geltungsbereich eines kantonalen Gesetzes zu klein ist. Dabei wird keine Rücksicht darauf genommen, ob die auswärtige Verurteilung wegen einer auch nach aargauischem Recht strafbaren Handlung ausgesprochen wird oder nicht.

Bereits ausgesprochene Freiheitsstrafen für eine Straftat, die an und für sich geringfügiger Art war (Bagatellfälle), sind einer Gewährung des bed.StE. nicht hinderlich. Es ist ein Gebot der Billigkeit, daß die kleinen oft aus Leichtsinn begangenen und mit ein paar Tagen Gefängnis geahndeten Vergehen, die keine verbrecherische Neigung des Verurteilten verraten lassen, bei einer schwereren Tat nicht zum vorneherein die Zubilligung des bed.StE. ausschließen[135]. Bei der Prüfung der Vorstrafen genügt die Tatsache, daß der Rechtsbrecher verurteilt worden ist; er braucht die Strafe nicht erstanden zu haben.

Die Anwendung des bed.StE. ist nicht nur bei Vorstrafen wegen vorsätzlicher Delikte (ausgenommen Vergehen geringfügiger Art), sondern

---

[134] THORMANN, Der bedingte Straferlaß, S. 101. — Vgl. auch PFENNINGER, a.a.O., S. 13, und WIDMER, Die bedingte Verurteilung im Kanton Zürich, S. 30.
[135] Vgl. VJS, Bd. XXI, S. 171 f.

auch bei erfolgten Verurteilungen infolge fahrlässiger Vergehen ausgeschlossen. »Denn« — so schreibt THORMANN mit Recht — »wenn die spätere Handlung auch eine fahrlässige ist, so deutet dies auf einen bedenklichen Mangel an der durch die Umstände gebotenen Vorsicht beim Täter hin, gegen welche der Staat energisch reagieren muß; ist aber die spätere Handlung eine vorsätzliche, so ist es inkonsequent, sie milder zu behandeln als die frühere aus Fahrlässigkeit begangene[136]«.

Leider fehlt im aargauischen Gesetz eine Bestimmung, wonach nur Vorstrafen zu berücksichtigen sind, die innerhalb einer begrenzten Zeitspanne ausgefällt wurden. Dies bewirkt, daß man in der Praxis außerordentlich stoßenden Fällen begegnen kann, z. B. wenn einem sonst rechtschaffenen Menschen der bed.StE. nur deshalb verweigert werden muß, weil er vor 20 oder 30 Jahren einmal mit dem Strafrichter in Berührung gekommen ist[137].

3. Die Würdigkeit des Täters.

Die wichtigste und auch am schwierigsten zu handhabende Voraussetzung ist diejenige, wonach der bed.StE. nur dann ausgesprochen werden darf, »wenn der Täter nach seinem Vorleben, nach seinem Charakter und nach den Verumständungen seiner Tat der Vergünstigung würdig erscheint« (§ 1, Ziff. 3 StEG). Mit der gewissenhaften Befolgung dieser Vorschrift steht und fällt das Institut des bed.StE. Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe ganz in die Hand des Richters gelegt, dem damit wichtige Befugnisse übertragen worden sind. Der Richter muß sich gleich nach der Uebertragung eines Falles in die ganze Persönlichkeit des Täters hineinzuversenken versuchen. Er darf sich mit dem Studium des Angeklagten, der für den bed.StE. in Frage kommt, nicht erst in der Hauptverhandlung befassen. Er soll nach genauer Prüfung des Vorlebens, der Motive und der Beschaffenheit der verübten Tat aus den festgestellten individuellen Charaktereigenschaften auf die künftige Führung des Delinquenten schließen können. Dabei hat er sich immer vor Augen zu halten, daß es sich hier nicht um den Vollzug eines Gnadenaktes, sondern um die Anordnung einer kriminalpolitischen Maßnahme zur Verbrechensbekämpfung handelt. »Der Richter muß« — wie THORMANN sagt — »sich im einzelnen Fall ein Bild von der

---

[136] THORMANN, a.a.O., S. 102.

[137] SCHLATTER, Bedingte Verurteilung, bedingte Entlassung und Schutzaufsicht. Verh.VStG, 1936, S. 198.

Wirkung der normalen Strafvollstreckung einerseits, des bedingten Aufschubes andererseits machen und danach, in Berücksichtigung sämtlicher Strafzwecke, seine Entscheidung treffen. Es wird ihm hier eine psychologisch feine und außerordentlich dankbare Aufgabe zugemutet, die für die Strafrechtspflege von großer Bedeutung ist; denn jeder Mißgriff im Sinne einer nicht gerechtfertigten Gewährung des bedingten Aufschubes schwächt die generell prävenierende Wirkung der Strafgesetze[138].«

Um einen Ueberblick über das Vorleben des Angeklagten zu gewinnen, wird sich der Richter nach dessen Schulbildung und Lehrgang, seinem Wirken in Beruf, Geschäft und in der Oeffentlichkeit, aber namentlich nach seinem Verhalten in der Familie erkundigen. Damit lernt er das Milieu, die sozialen Verhältnisse, die geistige Veranlagung und Gesinnung, den Bildungsgrad des Delinquenten und die Motive der Tat kennen.

Von großer Bedeutung für den Entscheid sind die Verumständungen, unter denen das Delikt begangen wurde. Aus ihnen lassen sich vorzügliche Schlüsse auf den Charakter ziehen. Ich denke an die Art der Ausführung, die Stellung des Täters zum Verletzten und das Benehmen nach der Ausführung der Tat.

Es kann sich hier nicht darum handeln, die einzelnen für die Würdigkeit des Täters nötigen Erfordernisse aufzuzählen. Die Beurteilung der Frage, ob in einem speziellen Fall die Würdigkeit vorhanden ist, hängt in erster Linie vom subjektiven Empfinden und Ermessen des Richters ab. Dennoch seien zur Erläuterung des Begriffes einige Erfahrungen aus der Praxis angeführt.

Für die Zubilligung des bed.StE. sprechen vor allem ein unbescholtener Lebenswandel und ein ehrenhafter Charakter, ferner das gute Verhalten des Angeklagten im Strafverfahren, wie z. B. ein Geständnis, der Beweis aufrichtiger Reue und der Einsicht in die Schwere der Verfehlung. Hinzu kommen aber auch äußerliche Gründe, wie die Berücksichtigung der Jugendlichkeit[139], des vorgeschrittenen Alters des Täters

---

[138] THORMANN, a.a.O., S. 104.

[139] Vgl. das Kreisschreiben des Kriminalgerichts an die Untersuchungsrichter betr. Erhebungen über Erziehung, häusliche Verhältnisse usw. jugendlicher Angeklagter, vom 3. VII. 1925, in VJS, Bd. XXVII, S. 111, No. 54, dem ich folgende Richtlinien entnehme:

»Beim Entscheid darüber, ob einem jugendlichen Angeklagten der bedingte Straferlaß zu gewähren sei, ist in der Regel die Frage von Bedeutung, wie es mit der bisherigen Erziehung des Angeklagten, mit seinen häuslichen Verhältnissen und seinen Absichten, einen bestimmten Beruf zu erlernen, steht. Diese Fragen können nament-

oder schwerwiegende Folgen für seine Angehörigen[140]. Die Ablehnung des bed.StE. erfolgt meistens bei wiederholter und fortgesetzter Deliktsbegehung[141], gewerbsmäßiger Ausübung eines Delikts, erheblicher verbrecherischer Veranlagung[142], verwerflicher Handlungsweise[143], Verübung der Tat unter Vertrauensmißbrauch und bei hartnäckigem Leugnen, ungebührlichem Verhalten und Nichterscheinen vor Gericht[144]. Einzelne Deliktsarten werden in der Praxis in der Regel von der Vergünstigung ausgenommen, wie z. B. vorsätzliche Körperverletzung, Abtreibung, schwere Sittlichkeitsdelikte und falsche Zeugenaussagen. Besonders hart erscheint die Verweigerung des bedingten Straferlasses bei Verkehrsdelikten; ihr Ausschluß hat sich aber bei der zunehmenden Häufigkeit und der Schwere dieser Vergehen immer mehr aufgedrängt. In den Urteilserwägungen zu einem Fall von fahrlässiger Tötung schreibt das Obergericht: »Mit Rücksicht auf das grobe Verschulden des Beklagten und die Schwere des eingetretenen Erfolges kann nur eine längere Freiheitsstrafe die entsprechende Sühne bilden. Das Obergericht erachtet eine korrektionelle Zuchthausstrafe von drei Monaten als angemessen, welche Strafe effektiv verbüßt werden muß, trotzdem der Beklagte einen guten Leumund genießt, bisher nur zwei Geldbußen erlitten hat, das begangene Unrecht bereuen mag und der Umstand, daß der Zivilpunkt noch nicht erledigt ist, ihn nicht belastet. Heutzutage mehren sich Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang dermaßen, daß der Richter bei schwerem Verschulden den bedingten Straferlaß — in Ab-

---

lich dann von ausschlaggebender Bedeutung sein, wenn ein Angeklagter das achtzehnte Altersjahr noch nicht erreicht hat und für den Richter deshalb die Möglichkeit besteht, ihn die Strafe in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg verbüßen zu lassen. In solchen Fällen hat der Richter jeweils genau zu prüfen, ob die Erziehung des Angeklagten wie auch die Verhältnisse in seiner nächsten Umgebung und seine Tätigkeit und Berufswahl dafür sprechen, daß der Angeklagte — wenn er unter Bewilligung des bedingten Straferlasses nach Hause entlassen wird — daselbst unter richtiger Aufsicht steht und auch sonst keine Gefahr besteht, daß er innert der Bewährungsfrist neue Delikte begeht, oder ob es nicht vielmehr im eigensten Interesse des Angeklagten liegt, in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg untergebracht zu werden, wo alle Gewähr für eine richtige Erziehung, Beaufsichtigung und Berufserlernung des Angeklagten vorhanden ist. Dieser Vorteile geht ein Angeklagter verlustig, wenn er bei Gewährung des bedingten Straferlasses innert der Probezeit nach Ablauf des 18. Altersjahres rückfällig wird und er alsdann die Strafe in Lenzburg verbüßen muß.«

[140] VJS, Bd. XXX, S. 89, Ziff. 4.
[141] VJS, Bd. XXXII, S. 103, Ziff. 2.
[142] VJS, Bd. XXII, S. 69, No. 25.
[143] VJS, Bd. XXXI, S. 74, Ziff. 3.
[144] VJS, Bd. XXI, S. 170 f., No. 69.

weichung von der bisherigen Praxis — aus Gründen der Spezial- und Generalprävention nicht mehr gewähren darf[145].« In einem ähnlichen Fall wurde die Zubilligung des bed.StE. gegenüber einem betrunkenen Autoführer abgelehnt. Sein Verschulden und der eingetretene Erfolg — so heißt es in diesem Urteil — seien so schwerer Natur, daß auch bei Berücksichtigung der vorhandenen Milderungsgründe (bisherige Straflosigkeit und guter Leumund) die (vom Bezirksgericht) ausgesprochene Zuchthausstrafe von 3 Monaten nicht als zu hoch bezeichnet werden dürfe. Wer in angetrunkenem Zustand die Verkehrsvorschriften so kraß mißachte wie der Beklagte, dabei ein Menschenleben vernichte und ein zweites schwer gefährde, verdiene schon aus Gründen der Generalprävention eine längere Freiheitsstrafe und sei nach § 1 des Gesetzes vom 13. X. 1919 des bedingten Straferlasses nicht würdig[146].

Anläßlich der Beratung im Großen Rat vom 30. Mai 1910 wurde der Antrag angenommen, daß im Gesetzestext bei den Voraussetzungen der Passus zu streichen sei, wonach zur Gewährung des bed.StE. die Annahme vorhanden sein müsse, daß der Täter keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Der Richter besitze die Prophetengabe zu einer solchen Erkenntnis nicht. Der Einwand mag auf den ersten Blick berechtigt erscheinen. Wer aber tiefer sieht und sich den Zweck des bed.StE. genau überlegt, wird gewahr, daß gerade in der Erwartung des Richters, daß sich der Täter nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde, der ganze innere Wert des Rechtsinstitutes, aber auch seine ganze Daseinsberechtigung begründet ist[147].

---

[145] VJS, Bd. XXXII, S. 171, No. 68.

[146] VJS, Bd. XXX, S. 131, Ziff. 4. — Die in den Anmerkungen erwähnten gedruckten Entscheide sind nach einer Mitteilung von Staatsanwalt Dr. A. Schlatter nicht mehr typisch für die weitherziger gewordene aargauische Gerichtspraxis. Der bedingte Straferlaß wird heute bei Abtreibung, falschen Zeugenaussagen und schweren Sittlichkeitsdelikten (z. B. Blutschande) vom Kriminalgericht ziemlich häufig gewährt. Auch bei den schweren Verkehrsdelikten ist die Praxis wieder bedeutend nachsichtiger geworden. Die Gewährung des bed.StE. bei fahrlässiger Tötung durch den Motorfahrzeugführer ist keine Seltenheit mehr. Die konsequent gehandhabte Praxis, betrunkene Automobilisten zu unbedingten Freiheitsstrafen zu verurteilen, wurde auf Grund eines bundesgerichtlichen Urteils, das die »Muß-Theorie« als richtig bezeichnete (der Richter muß bedingt verurteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind) wieder aufgegeben. Die aargauische Praxis hat sich auch in Bezug auf das kantonale Recht dem Einfluß der bundesgerichtlichen Auffassung nicht ganz verschließen können.

[147] Verh.GR. 1909—1913, S. 164. — Vgl. auch STERK, a.a.O., S. 80.

4. Die Wiedergutmachung des Schadens.

Schließlich hat der Richter noch eine vierte Voraussetzung zu beachten. Er darf den bed.StE. nur gewähren, wenn der Angeschuldigte »den Schaden, soweit es ihm möglich ist, gedeckt oder ersetzt hat« (§ 1, Ziff. 4 StEG). Die Ersatzpflicht erstreckt sich hierbei nur auf die nach den Grundsätzen des Zivilrechts auszurichtende Entschädigung. Der doppelte Ausdruck »gedeckt oder ersetzt« ist dahin zu verstehen, daß der Ersatz in Form einer Geld- oder Naturalleistung erfolgen kann.

PFENNINGER bezeichnet dieses Requisit der Schadensgutmachung als die Voraussetzung, die die größte symptomatische Bedeutung für die Würdigkeit des Täters habe[148]. Wenn die Initiative zur Schadensdeckung vom Delinquenten ausgeht, ist ihre Erfüllung für den Richter in der Tat ein vorzügliches Hilfsmittel zur Erkennung des Charakters des Angeschuldigten. Eine rasche Befriedigung des Verletzten ist auch ein Ausdruck der Intelligenz des Täters. Durch die unmittelbar der Tat folgende Ersetzung des Schadens bezeugt er, daß er sich der Rechtswidrigkeit der Tat bewußt ist und die Rechtsordnung anerkennt. Er betont damit eine tätige Reue, die als Beweis der Einkehr und des Willens zur Besserung aufzufassen ist. Er mildert dadurch das Genugtuungsbedürfnis des Verletzten und schafft die Vorbedingung dazu, daß sich dieser mit dem Straferlaß versöhnt[149].

Die Einschränkung, daß der Täter den Schaden nur zu ersetzen braucht, soweit es ihm möglich ist, wahrt die Möglichkeit, alle entschuldbaren Fälle zu berücksichtigen. Man wollte mit dieser Klausel vermeiden, daß ein Privileg für die wohlhabenden Klassen geschaffen werde. Der Umstand, daß die Vermögensverhältnisse des Täters es nicht erlauben, für den Schaden aufzukommen, und die Tatsache, daß die Feststellung des Schadens bis zur Aburteilung nicht möglich war, dürfen der Gewährung des bed.StE. nicht hinderlich sein.

Eine milde Anwendung dieser Voraussetzung ist auch deshalb angezeigt, weil der Richter dem Angeklagten im Urteil über den bed.StE. die gleichlautende Weisung auferlegen kann, den Schaden während der Probezeit innerhalb einer bestimmten Frist zu ersetzen (§ 3, Abs. 2 StEG)[150].

---

[148] PFENNINGER, a.a.O., S. 13.
[149] Vgl. Urteil in VJS, Bd. XXI, S. 171 und SJZ, 17, 276.
[150] Vgl. VJS, Bd. XXXIV, S. 164, No. 57 b.

V. Die Anwendung des bedingten Straferlasses.

1. Die Gewährung des bedingten Straferlasses.

Zur Gewährung des bed.StE. sind in zuchtpolizeilichen Fällen das Bezirksgericht und als Beschwerdeinstanz das Obergericht zuständig[151]. In kriminellen Fällen entscheidet das Kriminalgericht. In Schwurgerichtsfällen — sofern sie sich überhaupt eignen — ist der bed.StE. vom Kriminalgericht und nicht von den Geschworenen auszusprechen, was seinerzeit bei den Beratungen des Großen Rates ausdrücklich zu Protokoll vermerkt worden war[152]. Der Richter kann den bed.StE. auf Antrag oder von Amtes wegen aussprechen. Als Antragsteller kommen der Angeschuldigte, bzw. sein Verteidiger, und die Staatsanwaltschaft in Frage. Wird kein Antrag gestellt, so hat der Richter in jedem Fall von Amtes wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung des bed.StE. vorliegen. Für die richterliche Entscheidung ist es ohne Bedeutung, ob der Verletzte seine Einwilligung zum bed.StE. gibt, da der Strafanspruch allein dem Staat zusteht.

Der bed.StE. kann nur gestützt auf ein Vorstrafenverzeichnis gewährt werden. Die Bezirksämter haben die Personalien des Angeschuldigten genau festzustellen und die vorgedruckten Personalienbogen mit den verlangten Angaben auszufüllen. An Hand dieser Personalien sind die Vorstrafenverzeichnisse durch die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungs- oder Gerichtsbehörden bei der kantonalen Strafregistratur in Aarau (für aargauische Kantonsbürger) oder beim schweiz. Zentralpolizeibureau in Bern (für Kantonsfremde) einzuverlangen[153].

Die Frage des bed.StE. darf die Strafzumessung in keiner Weise beeinflussen. »Die Strafe ist vielmehr« — wie das Obergericht sagt — »nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Strafzumessung auszumessen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob der bedingte Straferlaß gewährt werden kann. Erst wenn die Strafe nach Art und Umfang bestimmt ist, darf der Richter an die Prüfung der Frage herantreten, ob die im betreffenden Gesetz genau umschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung dieser einzig den Strafvollzug beschlagenden Rechts-

---

[151] Beschwerde wegen Rechtsverletzung (Art. 53, lit. a StV) und Beschwerdeverfahren gemäß §§ 337 ff. ZPO.

[152] Verh.GR. 1909—1913, S. 161, 164.

[153] §§ 1, 2 der Regierungsverordnung betreffend den Vollzug des bedingten Straferlasses und die Führung des Strafregisters vom 16. Januar 1920.

wohltat vorhanden sind und demgemäß der bedingte Straferlaß gewährt werden kann[154]«.

Der Vorsitzende des urteilenden Gerichts ist nach einer Weisung des Obergerichtes gehalten, alle Verurteilten, denen der bed.StE. zugebilligt wird, bei der Urteilseröffnung über das Wesen und die Bedeutung dieser Maßnahme und über die zu erfüllenden Pflichten aufzuklären, damit irrtümliche Auffassungen hierüber ausgeschlossen sind[155]. Der Richter hat ferner in der Urteilsmotivierung gemäß § 2 StEG die Gründe, die ihn zum bedingten Erlaß des Strafvollzuges veranlaßten, besonders aufzuführen. Ebenso wichtig wäre die Aufführung der Gründe bei Ablehnung des bed.StE., doch enthält das Gesetz hierüber keine Vorschrift.

2. Die Probezeit.

a) Allgemeines.

An den bedingten Erlaß einer Strafe ist stets eine Probezeit geknüpft. Diese Tatsache drückt das Gesetz in § 3, Abs. 1 aus, wo es heißt: »Wird der bedingte Erlaß des Strafvollzuges ausgesprochen, so ist dem Verurteilten eine Probezeit aufzuerlegen.« Die Bewährungsfrist, die mit Weisungen und Schutzaufsicht verbunden werden kann, bildet den Mittelpunkt des bed.StE. Von ihrer Dauer und Durchführung hängen Erfolg und Mißerfolg der Maßnahme ab. Der Verurteilte muß die ihm unter zeitlicher Beschränkung auferlegten Bedingungen erfüllen und darf nicht mehr rückfällig werden. Er soll sich durch gute Aufführung bewähren und beweisen, daß er des bed.StE. würdig ist. Kommt er diesen Forderungen nicht nach, so hat er die Strafe zu verbüßen. Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafe (§ 8, Abs. 2 StEG).

b) Die Dauer der Probezeit.

In der Gesetzgebung haben sich drei verschiedene, die Dauer der Probezeit umschreibende Systeme herausgebildet. Das französische System sieht in allen Fällen eine unveränderliche gesetzliche Frist vor. Gemäß dem englisch-amerikanischen System kann der Richter die Dauer der Probezeit nach seinem freien Ermessen bestimmen. Das belgische System, das dem aargauischen Gesetz zu Grunde liegt, stützt sich auf

---

[154] VJS, Bd. XXVII, S. 92, sub 1.

[155] Kreisschreiben des Obergerichts vom 22. XII. 1923, abgedruckt in VJS, Bd. XXIV, No. 44, S. 109.

eine Frist, die durch den Richter innerhalb des vom Gesetz bestimmten Rahmens in jedem einzelnen Fall festzusetzen ist. Die Begrenzung der Probezeit ist erforderlich, damit an die Stelle des provisorischen Straferlasses wieder eine klare Rechtslage tritt. Es soll nicht nach jahrzehntelanger tadelloser Führung der gewährte bed.StE. widerrufen werden können. Die Höchstgrenze der Bewährungsfrist liegt im allgemeinen bei 5 Jahren. Die Frist darf aber auch nicht zu kurz bemessen sein, denn der Richter muß in die Lage versetzt werden, den Verurteilten während längerer Zeit zu beobachten, um beurteilen zu können, ob der Zweck der Anwendung der Maßregel erfüllt ist[156]. Eine Probezeit von zwei Jahren dürfte hiefür das Minimum darstellen. Der Richter ist demnach einerseits an diesen Rahmen gebunden, und andererseits muß er nach gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse sowohl die Eigenart der begangenen Tat, als auch die Individualität des Täters bei der Fristsetzung berücksichtigen. Er wird dabei nicht so sehr auf die Schwere der Tat und die Schuld des Täters abstellen dürfen, als namentlich auf die Beurteilung des Grades der sozialen Gefährlichkeit und Gefährdung des Delinquenten. In diesem Sinne schreibt § 3, Abs. 1 StEG weiter vor: »Sie (die Probezeit) beträgt zwei bis fünf Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des Verurteilten bestimmt.«

c) Weisungen und Schutzaufsicht.

Die Weisungen sind Maßregeln des Verhaltens während der Probezeit und ergänzen diese in wirksamer Weise. Sie sollen den Angeschuldigten erziehen, bessern und ihn vor der Begehung neuer Delikte bewahren. Sie können in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Sie sind einseitige Anordnungen des Richters. Wenn somit die Zustimmung des Angeschuldigten hiezu nicht eingeholt werden muß, so ist doch darauf zu achten, daß die Auferlegung der Weisungen nicht verletzender Art sei. Sie dürfen auch keinen ausgesprochenen Zwangscharakter tragen und sollen keine unnötige Härte in sich schließen, sonst wird sich der Verurteilte von diesem Druck zu befreien und die Strafe zu verbüßen suchen. Die Weisungen gehören zu den Maßnahmen der Spezialprävention. Wie bei der Beurteilung der Würdigkeit des Täters und der An-

---

156 Vgl. THORMANN, a.a.O., S. 114. — PFLUGER, Bedingter Straferlaß und Schutzaufsicht im Kanton Solothurn, S. 56 ff.

setzung der Probezeit bedarf es deshalb zu ihrer Verhängung einer genauen Kenntnis der Persönlichkeit des Angeklagten. Hierbei soll Rücksicht genommen werden auf seine Gemütsbeschaffenheit, Veranlagung, Erziehung, Willenskraft und körperliche und finanzielle Leistungsfähigkeit. Der aargauische Gesetzgeber hat in dieser Sache folgende Regelung getroffen: »Ueberdies kann ihm (dem Verurteilten) der Richter bestimmte Weisungen erteilen, so während der Probezeit sich geistiger Getränke zu enthalten, oder die Wirtshäuser nicht zu besuchen, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen, oder besondere ihm obliegende Verpflichtungen (z. B. Alimente) zu erfüllen usw. (§ 3, Abs. 2 StEG). Die Aufzählung der Weisungen ist nicht abschließend. Der Richter ist denn auch gar nicht an diese Beispiele gebunden. Es steht ihm frei, andere Bedingungen auszusprechen, wie etwa Berufserlernung, Enthaltsamkeit von geistigen Getränken oder Aufenthalt an einem bestimmten Ort.

Die Befolgung dieser Verhaltungsregeln zu überwachen, ist nun eine der Aufgaben der Schutzaufsicht, über die § 3, Abs. 3 StEG bestimmt: »Der Richter kann den Verurteilten für die Probezeit auch unter Schutzaufsicht stellen, oder ihn für angemessene Zeit in eine Trinkerheilanstalt einweisen.« Für viele Rechtsbrecher, namentlich Jugendliche, Willensschwache und Haltlose, Leute unsteten Aufenthalts und Berufs, erweist sich die Schutzaufsicht als vorzügliche Einrichtung. Die richterliche Verwarnung und der Gedanke an den drohenden Strafvollzug verlieren mit der Zeit ihre Wirkung. Die Schutzaufsicht und ihre Organe erneuern diese Mahnung und üben eine ständige, unauffällige Kontrolle der gesamten Lebensführung ihres Schützlings aus. Durch tätige Fürsorge gewähren sie ihm materielle und moralische Unterstützung und verhelfen ihm zu solider Arbeit und gutem Unterkommen in vertrauenswürdiger Umgebung.

Das Gesetz verpflichtet den Richter nicht, die Erteilung von Weisungen und die Stellung unter Schutzaufsicht miteinander zu verbinden (Fakultative Schutzaufsicht). Es gibt Fälle, bei denen sich die Schutzaufsicht wegen des besonderen Charakters der Straftat oder des Täters erübrigt. Ich denke an Leute, die wegen spezieller Delikte, wie z. B. politische Vergehen, Verkehrsdelikte, Lebensmittelfälschung, bestraft worden sind, oder an solche, die bei Gelegenheit oder aus einer Notlage heraus zu Rechtsbrechern wurden, unbescholten sind, eine gesicherte Stellung einnehmen und von denen man annimmt, daß sie sich aus eigener sittlicher Kraft bewähren können. Für diese nicht unter Schutzaufsicht stehenden Leute muß ein besonderes Organ gesucht werden, das

die Befolgung der Weisungen durch den Verurteilten überwacht; denn ohne die Gewähr einer ausreichenden Kontrolle ist die Anordnung von Verhaltungsvorschriften wertlos. Das Gesetz enthält keine diesbezügliche Bestimmung. In der aargauischen Gerichtspraxis wird nun so vorgegangen, daß das Obergericht und die Bezirksgerichte im Dispositiv der Urteile bestimmen, daß sich der Verurteilte bei der Staatsanwaltschaft innerhalb einer bestimmten Frist über die Befolgung der ihm erteilten Weisungen auszuweisen habe. Die Staatsanwaltschaft führt über solche Fälle eine Kontrolle und gibt dem zuständigen Gericht zum Zweck des Widerrufs des bed.StE. Kenntnis, wenn sich der Verurteilte nicht binnen der festgesetzten Frist darüber ausweist, daß er die Weisung befolgt habe[157].

3. Der Widerruf des bedingten Straferlasses.

Schlechte Führung des Verurteilten während der Probezeit bewirkt den Widerruf des bed.StE. Die Widerrufsgründe sind im Gesetz (§ 6 StEG) fest umschrieben. Der bed.StE. muß — abgesehen von geringfügigen Fällen — widerrufen und die erkannte Strafe vollstreckt werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit in der Schweiz oder im Ausland begangenen vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird (§ 6, lit. a StEG)[158]. Die fahrlässige Handlung oder die Verurteilung zu einer Geldbuße ziehen den Widerruf nicht nach sich. Damit die bedingt erlassene Strafe vollzogen werden kann, muß die Voraussetzung erfüllt sein, daß das neue Delikt während der Probezeit begangen wurde. Dagegen braucht die Verurteilung, die den Widerruf veranlaßt, nicht auch im Lauf der Bewährungsfrist zu erfolgen, wie dies u. a. namentlich die Gesetze einiger westschweizerischer Kantone vorschreiben. Die Einweisung in eine Zwangserziehungsanstalt wegen in der Probezeit begangener Delikte ist laut einem Urteil des Kriminalgerichts der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht gleichzusetzen. Die Einweisung in eine solche Anstalt ist keine Strafe,

---

157 Vgl. Kreisschreiben des Obergerichts an die Bezirksgerichte betreffend Kontrollierung der Erfüllung richterlicher Weisungen bei Gewährung des bedingten Straferlasses durch die aargauische Staatsanwaltschaft, vom 25. II. 1927 in VJS, Bd. XXVII, S. 106, No. 47.

158 Ausnahmsweise ist 1933 ein und derselben Person zweimal der bed.StE. zuteil geworden, im März wegen beschwertem Diebstahl, und im April darauf wegen Blutschande. (Siehe JB Schutzaufsicht 1933, S. 11.)

sondern eine erzieherische Maßnahme, die an Stelle der Strafe tritt. Sie vermag den Widerruf des bed.StE. nicht herbeizuführen[159].

Ferner verlangt § 6, lit. b StEG den Widerruf, wenn der Verurteilte einer ihm vom Richter erteilten Weisung zuwiderhandelt[160]. Dieselbe Folge tritt ein, wenn der der Schutzaufsicht unterstellte Verurteilte sich der Schutzaufsicht hartnäckig widersetzt oder ihre Hilfe mißbraucht (§ 4 SchVO). Auch hier besteht die Möglichkeit, bei leichten Verstößen vom Widerruf abzusehen. Eine Warnung, wie sie in § 4 SchVO vorgesehen ist, dürfte in diesen Fällen genügen. Erst bei erfolgloser Verwarnung soll die Strafe vollstreckt werden.

Der Widerruf hat nach dem gleichen Verfahren zu erfolgen, das für den Straffall maßgebend war. Er wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch Urteil desjenigen Gerichts ausgesprochen, das den betreffenden Straffall erstinstanzlich beurteilt hat (Bezirksgericht oder Kriminalgericht). Der Angeklagte muß vorgeladen werden und hat zur Verhandlung zu erscheinen. Er ist anzuhören, und es sind eventuell die dem Richter nötig scheinenden Beweise zu erheben[161].

Durch das Rechtsmittel der Beschwerde, mit dem der Entscheid über den bed.StE. angefochten werden kann, kann auch das Urteil über den Widerruf weitergezogen werden. (§ 8, Abs. 1 StEG).

4. Die Eintragung im Strafregister.

Zur Orientierung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte über die Rückfälligkeit der Verurteilten, denen der bed.StE. gewährt worden war, wird in der aargauischen Strafregistratur in Aarau und im schweizerischen Zentralpolizeibureau (Zentralstrafregister) in Bern eine Kontrolle geführt. Ueber jede von einem aargauischen Gericht ausgefällte Strafe ist zuhanden dieser Amtsstellen ein Strafurteilsauszug auszufertigen. Das Urteil, die Gewährung des bed.StE., das definitive Dahinfallen des Strafvollzuges und ein allfälliger Widerruf werden in das Strafregister eingetragen. Wenn innerhalb der Probezeit eine neue Verurteilung erfolgt, so meldet das schweizerische Zentralpolizeibureau die Rückfälligkeit demjenigen Gericht, welches den bed.StE. bewilligte. Ist

[159] Vgl. § 12, IV. Erg.G. betr. die Strafrechtspflege vom 22. März 1932 und Entscheid des Kriminalgerichts in VJS, Bd. XXXVI, S. 215/16, No. 81.

[160] Vgl. zwei Urteile des Obergerichts über den Widerruf infolge nicht fristgemäß erfolgter Schadensdeckung, in VJS, Bd. XXXIV, S. 163/64, No. 57 a und b.

[161] Vgl. § 7 StEG und der oben zitierte Entscheid in VJS, Bd. XXXIV, S. 164, No. 57 b.

der Strafvollzug dahingefallen, so darf die Eintragung der Strafe nur bei einer neuen Strafuntersuchung gegen den nämlichen Verurteilten mitgeteilt und vom erkennenden Richter bei einer neuen Verurteilung berücksichtigt werden[162].

E. DIE BEDINGTE BEGNADIGUNG.

Die bedingte Begnadigung im Kanton Aargau ist eine Schöpfung der jüngsten Zeit. Die Begnadigungspraxis, wie sie noch vor wenigen Jahren gehandhabt wurde, kannte nur die unbedingte Begnadigung[163]. Maßgebend hiefür waren die heute noch geltenden Vorschriften in Art. 33, lit. t der Staatsverfassung und die in Ausführung dieses Art. erlassene Verordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechtes und die Bewilligung der bedingten Freilassung vom 22. November 1897. Gemäß Art. 33, lit. t StV werden dem Großen Rat nachstehende Pflichten und Befugnisse übertragen: »Die Gewährung von Amnestie bei politischen Verbrechen und Vergehen, sowie das Recht der Rehabilitation in peinlichen und zuchtpolizeilichen Fällen und der Begnadigung in Straffällen. Ueber die Ausübung des Begnadigungsrechtes sollen entsprechende Vorschriften erlassen werden«. Die Verordnung regelt nur das Verfahren und enthält keine Umschreibung des Begnadigungsbegriffes.

---

162 Vgl. § 9 StEG und §§ 3—6 der Regierungsverordnung betreffend den Vollzug des bedingten Straferlasses und die Führung des Strafregisters vom 16. Januar 1920.

163 Das Bedürfnis nach der bedingten Begnadigung war jedoch seit Jahrzehnten vorhanden. Die Kulturgesellschaft Aarau hatte schon an der Generalversammlung der aargauischen Kulturgesellschaft vom 19. Mai 1863 den Antrag gestellt, folgende Eingabe an den Großen Rat zu beschließen: »Es möchte bei Begnadigungen jeweils die Bedingung beigefügt werden, daß sich der zu Begnadigende der Schutzaufsicht des Schutzaufsichtsvereins auf eine gewisse Zeit zu unterziehen habe und daß bei der Reorganisation der Strafrechtspflege auf die Wirksamkeit der Schutzaufsichtsvereine gesetzgeberisch Rücksicht genommen werden möge.«

Im Zusammenhang mit der Einführung der bedingten Freilassung wurden zwischen 1864 und 1868 Versuche mit der bedingten Begnadigung gemacht, die — wie der nachfolgende Bericht zeigt — von Erfolg begleitet waren: »Die Bestimmung bezüglich der bedingten Begnadigung war etwa ein halbes Jahr in Kraft, und bewährte sich vorzüglich für das Verhalten und die Disziplin der Gefangenen. Da aber der h. Große Rat hinsichtlich des neuen Instituts der provisorischen Freilassung noch nicht völlig beruhigt war, so wurde die betreffende Bestimmung einstweilen bis zur Erlassung eines definitiven Gesetzes für den Strafvollzug suspendiert. Die Folgen zeigten sich sofort, das Verhalten der Gefangenen wurde schwieriger, die Disziplinarfälle mehrten sich; die Gefangenen kamen zu der Ansicht, ein gutes Verhalten habe jetzt nicht mehr den nämlichen Wert.« (Erster periodischer Bericht über die Strafanstalt Lenzburg, 1864—1867, S. 11.)

Bei der ersten Beratung des Gesetzesentwurfes über den bedingten Straferlaß vom Jahre 1919 erhob sich die Frage, ob nicht mit der Vorlage auch Bestimmungen über die bedingte Begnadigung verbunden werden sollten. Diese Anregung kam aus den Reihen der Petitionenkommission des Großen Rates, in welcher bei der Behandlung der Begnadigungsgesuche oft das dringende Bedürfnis empfunden wurde, eine Begnadigung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen zu können. Die Großratskommission zur Behandlung der Vorlage über den bedingten Straferlaß sah davon ab, die bedingte Begnadigung und den bedingten Straferlaß in einer Vorlage zu vereinigen und anerkannte, daß die beste Lösung in der Einführung beider Institute bestehe, die einander ergänzen und von denen das eine dem andern rufe. Die Kommission, der sich der Große Rat anschloß, empfahl dem Regierungsrat, nach Annahme des Gesetzes über den bedingten Straferlaß durch das Volk auch die Frage der Revision der oben erwähnten Großratsverordnung über die Begnadigung im Sinne der Einführung der bedingten Begnadigung neben der unbedingten in Erwägung zu ziehen.

Ohne sich auf diesen Auftrag zu berufen, überband der Große Rat am 28. August 1930 durch Gutheißung einer vom derzeitigen Oberrichter BAUMANN eingereichten Motion dem Regierungsrat die Aufgabe, dem Großen Rat eine Vorlage zur Abänderung der Begnadigungsverordnung vom 22. November 1897 zu unterbreiten, worin auch die bedingte Begnadigung vorgesehen und geregelt wird. Eine im Dezember 1936 von Großrat BAUMBERGER eingebrachte Interpellation, in der sich der Interpellant nach dem Schicksal der geforderten Vorlage erkundigte, bewirkte, daß sich die Justizdirektion und der Regierungsrat, die sich mit dem Problem schon befaßt hatten, nun eingehend mit dieser Frage beschäftigten. Das Ergebnis der Vorarbeiten war die Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat und ein Entwurf für den Erlaß einer neuen Verordnung über die Begnadigung und die bedingte Freilassung vom 4. Februar 1938.

Im Kanton Aargau wurde bisher die Begnadigung ausgesprochen, wenn der Richter nach dem Buchstaben des Gesetzes eine zu harte Strafe ausfällen mußte, wenn sich der Verurteilte in der Strafanstalt gut hielt und die bedingte Freilassung nicht anwendbar war, und wenn es das Mitleid mit der Familie des Sträflings erforderte. Der Rechtsbrecher wurde nicht gleich nach dem Urteilsspruch, sondern in der Regel erst dann begnadigt, wenn er einen Teil der Strafe abgesessen hatte. Diese Art des Straferlasses barg den Nachteil, daß man den Begnadigten nicht einer Probezeit und der Schutzaufsicht unterstellen

konnte, es sei denn, daß er sich der Schutzaufsicht freiwillig unterzog. Das Bedürfnis nach der Zulassung der bedingten Begnadigung wurde immer größer, umsomehr als der bedingte Straferlaß und die bedingte Freilassung die Lücke nicht auszufüllen vermochten. Der bedingte Straferlaß einerseits ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr dürfen nicht erlassen werden. Der Täter darf nicht vorbestraft sein. Er muß sich der Vergünstigung würdig erweisen. Andererseits darf die bedingte Freilassung gemäß § 12 StOG in der Regel nur in solchen Fällen stattfinden, wo die Strafzeit wenigstens drei Jahre beträgt. Der Gefangene muß dazu $^2/_3$ der Strafzeit, also mindestens 2 Jahre, erstanden haben. Die bedingte Freilassung hat den Nachteil, daß die Bewährungsfrist nur bis zu dem Zeitpunkt dauert, in welchem die ausgefällte Strafe bei regelrechtem Vollzug verbüßt gewesen wäre. Es schien deshalb angebracht, daß in allen Fällen, wo sich nach den Bestimmungen über die bedingte Freilassung eine der Lage des Falles nicht angemessene Probezeit ergeben würde, an Stelle der bedingten Freilassung die bedingte Begnadigung ausgesprochen werde, wobei die Bewährungsfrist über die Strafzeit hinaus festgesetzt werden kann.

Die Einführung der bedingten Begnadigung erfolgte, gestützt auf den von der Wissenschaft entwickelten Begnadigungsbegriff und eine authentische Interpretation des Gesetzes. Die Staatsverfassung überträgt das Begnadigungsrecht in vollem Umfang dem Großen Rat. Dieses Recht ist inhaltlich keiner Beschränkung unterworfen. Das Begnadigungsrecht ist ein Hoheitsrecht des Staates, auf eine durch rechtskräftiges Urteil zuerkannte Strafe ganz oder teilweise zu verzichten. In allen Fällen, wo die generelle Regelung dem wirklichen Leben nicht gerecht werden kann, oder wo nach dem Urteil eintretende Umstände eine mildere Bestrafung des Verurteilten erforderlich erscheinen lassen, aber im Wege des ordentlichen Verfahrens eine Abänderung des Urteils nicht herbeizuführen möglich ist, tritt die Gnade in ihr Recht[164]. Es widerspricht dem Wesen der Begnadigung in keiner Weise, wenn ihre endgültige Erteilung an die Erfüllung einer Bedingung geknüpft wird[165]. Der Große Rat konnte deshalb durch bloße praktische Handhabung seines Rechtes die bedingte Begnadigung einführen. Wenn — so wurde argumentiert — der Große Rat durch die Kraft einer Verfassungsvorschrift das Recht hat, unbedingt zu begnadigen und über die Ausübung

[164] LISSNER, Historische Entwicklung der Begnadigung und ihrer Grenzen, S. 7.
[165] BRUNNER, Die Begnadigung nach eidgenössischem Recht und dem Entwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches, S. 66.

des Begnadigungsrechtes überhaupt Vorschriften aufzustellen, so hat ihm damit das Volk auch das Recht delegiert, die Begnadigung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig zu machen, denn diese bedingte Begnadigung ist ja weniger als die unbedingte.

Da inzwischen das neue schweizerische Strafgesetzbuch vom Volk angenommen worden war, wurden weitere Revisionsbestrebungen hinfällig, weil das Begnadigungswesen mit den andern dem Kanton überlassenen Rechten und Pflichten in einem Einführungsgesetz sowieso neu geordnet werden mußte. Daher hat der Große Rat am 23. November 1938 beschlossen:

»1. Auf die Beratung des Entwurfes des Regierungsrates für eine rev. Verordnung über die Begnadigung und die bedingte Freilassung vom 4. Februar 1938 wird nicht eingetreten.
2. Es wird festgestellt, daß unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen dem Großen Rat das Recht zur bedingungslosen Begnadigung zusteht, an die Gewährung dieser Vergünstigung durch die Begnadigungsinstanz auch eine Bedingung geknüpft werden kann.
3. Bis zum Erlaß eines auch das Begnadigungswesen ordnenden Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafrecht ist in Fällen der Gewährung der bedingten Begnadigung nach Maßgabe der in den §§ 9, 10 und 11 des Verordnungsentwurfes des Regierungsrates über die Begnadigung und die bedingte Freilassung vom 4. Februar 1938 enthaltenen Grundsätze und Vorschriften zu verfahren.«

Gemäß diesen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für die Gewährung und den Widerruf der bedingten Begnadigung ähnlich wie beim bedingten Straferlaß. Die bedingte Begnadigung soll nur ausnahmsweise und nur dann gewährt werden, wenn sich der Gesuchsteller nach seiner Haltung, seinem Vorleben und nach den Verumständungen des von ihm begangenen Deliktes dieser Vergünstigung würdig erweist und wenn angenommen werden kann, daß er nicht rückfällig wird. Die Begnadigungsbehörde kann dem bedingt Begnadigten eine Probezeit von 2—5 Jahren auferlegen. Diese soll im Verhältnis zum Charakter des Delinquenten und des Deliktes, weniger aber im Verhältnis zur Höhe der Strafe stehen. Bei der Festsetzung der Auflagen ist auf die Eigenart des Falles abzustellen. Die bedingte Begnadigung muß widerrufen werden, wenn der Begnadigte einer ihm von der Begnadigungsbehörde erteilten Weisung schuldhaft zuwiderhandelt oder wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen widerrechtlichen Handlung verurteilt wird. Vom Widerruf kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Zuwiderhandlung oder die Straftat geringfügiger Art ist. Der Widerruf

erfolgt auf Antrag der Justizdirektion durch die gleiche Behörde, welche die Begnadigung ausgesprochen hat (Petitionenkommission bei Bezirksgefangenschaft unter 4 Wochen, Großer Rat bei kriminellen Fällen und Freiheitsstrafen über 4 Wochen). § 11 verweist im übrigen auf die sinngemäße Geltungskraft der Vorschriften über den bedingten Straferlaß, insbesondere auf die Regierungsverordnung vom 16. Januar 1920 über den Vollzug des bedingten Straferlasses und die Führung des Strafregisters. Zur Ueberwachung und Kontrolle der Lebensführung der bedingt Begnadigten eignet sich am besten die Schutzaufsicht, die leider nicht obligatorisch ist, aber dennoch in den meisten Fällen ausgesprochen wird[166].

F. DIE DEFINITIVE ENTLASSUNG.

In Art. 5 des Gesetzes des Kantons St. Gallen über die Kriminalstrafen vom 24. November 1838 wurde bestimmt, daß nach erstandener Strafe jeder Entlassene, insofern er Kantonsbürger oder Niedergelassener ist, für die Dauer von mindestens drei Monaten bis längstens drei Jahren sich einer Schutzaufsicht zu unterziehen habe. Obschon im Kanton Aargau nicht verkannt wurde, daß die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge eine soziale Pflicht des Staates ist, hat man sich aus guten Gründen nicht zu dieser eigenartigen zwangsweisen Unterstellung der definitiv aus der Strafanstalt entlassenen Gefangenen entschliessen können. Die Stellungnahme des aargauischen Gesetzgebers stimmt in dieser Hinsicht mit der Meinung der Wissenschaft überein, die die obligatorische Schutzaufsicht für endgültig Entlassene im allgemeinen nicht befürwortet. Wer seine Strafe verbüßt und damit seine Tat gesühnt hat, besitzt ein Recht auf die Wiedererlangung der vollen persönlichen Freiheit, wenn er nicht schon mehrere Freiheitsstrafen erlitten hat und infolge seines Hangs zu Verbrechen und Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu in die Verwahrungsanstalt eingewiesen werden muß. Aber nicht nur vom Standpunkt der individuellen Freiheit aus ist die Schutzaufsicht für definitiv Entlassene abzulehnen, sondern namentlich aus der Erkenntnis heraus, daß die Anordnung der Schutzaufsicht zur Verhütung der Rückfälligkeit für definitiv Entlassene nicht beson-

166 Vgl. BAUMANN, Bedingte Begnadigung?, Aargauisches Beamtenblatt, XXIII. Jahrgang 1926, Heft No. 1. — Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat betr. Revision der Verordnung über die Begnadigung und die bedingte Freilassung vom 4. Februar 1938, und Verordnungsentwurf gleichen Datums. — Verh.GR, 1917—1921, Art. 453.

ders günstig ist und daß andere Maßnahmen eher einen Erfolg versprechen. Ich denke an die sichernden Maßnahmen (Versorgung in einer Trinkerheilanstalt, Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt, in die Verwahrungsanstalt oder in die Arbeitskolonie Murimoos), die sich besser dazu eignen, mehrfach rückfällige und haltlose Rechtsbrecher dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft näherzubringen.

Gemäß § 1, lit. d SchVO werden der Schutzaufsicht unterstellt: »Entlassene Sträflinge, die im Kanton wohnen und sich freiwillig unter Schutzaufsicht begeben.« Von diesem Angebot haben seit Erlaß der Verordnung nur sehr wenige Sträflinge Gebrauch gemacht, und von dieser kleinen Zahl ist in den Jahresberichten der aargauischen Schutzaufsicht stets wenig Erfreuliches mitzuteilen: Sie melden sich bei den Organen der Schutzaufsicht bloß, um Unterstützung zu verlangen. Um das Arbeiten ist es ihnen nicht zu tun. Es sind Elemente, die sich nur schwer den Anordnungen der Schutzaufsicht fügen und für die Schutzaufsicht schwerste Arbeit bedeuten. Im Jahresbericht für 1930 und 1931 heißt es auf Seite 17 über sie: »Obwohl die definitiv Entlassenen und Administrativen die kleinste Gruppe unserer Schutzbefohlenen bilden, bringt sie uns die größten Enttäuschungen, weil es die vielfach Vorbestraften sind, denen der Weg durch ein geordnetes Leben nicht mehr glücken will.«

Für solche Leute kann die Schutzaufsicht nicht das Richtige sein. Wo kein Wille zu einem redlichen Fortkommen vorhanden ist und kein innerer Halt zur Erzeugung und Festigung dieses Willens besteht, hilft nur der äußere Zwang, über den die Schutzaufsicht bei dieser Schützlingskategorie leider nicht verfügt. Für die definitiv Entlassenen gibt es keine Bewährungsfrist im eigentlichen Sinn. Es verbleibt der Schutzaufsicht als einziges Strafmittel für das schlechte Verhalten dieser Schützlinge der Entzug der Schutzaufsicht. Die Schutzaufsicht muß sich deshalb auf diejenigen Elemente beschränken können, »von denen eine dauernde Umkehr mit Sicherheit oder doch großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist«[167].

Mit vollem Recht befaßt sich die staatliche Schutzaufsichtsorganisation des Kantons Bern in erster Linie mit den unter Schutzaufsicht Stehenden, sodann aber auch mit der Fürsorge für die definitiv Entlassenen. »Die mit der Ausübung der Schutzaufsicht beauftragten Behörden unterstützen soweit möglich diejenigen Maßnahmen, die ge-

[167] SEYFARTH, Die Aufgaben der Entlassenenfürsorge, cit. im JBSch 1930 und 1931, S. 31.

eignet sind, endgültig entlassenen Strafgefangenen ihr Fortkommen zu ermöglichen[168].« Diese Lösung ist noch besser als das, was die Bestimmung des § 1 der solothurnischen Schutzaufsichtsverordnung vom 11. März 1925 bezweckt, wenn sie vorschreibt, daß nur solche definitiv Entlassene unter Schutzaufsicht zu stellen sind, »deren Führung einigermaßen Gewähr bietet, daß sie sich derselben würdig erweisen werden«. Bei der kommenden Neugestaltung des aargauischen Schutzaufsichtswesens wird man die mit endgültig entlassenen und unter Schutzaufsicht gestandenen Sträflingen gemachten schlechten Erfahrungen jedenfalls in der Weise berücksichtigen müssen, daß man über die definitiv Entlassenen weder eine obligatorische, noch eine freiwillige Schutzaufsicht verhängt, sondern — wie dies bisher in der Praxis schon geschehen ist — diese Leute einzig und allein der gut ausgebauten Entlassenenfürsorge überläßt.

[168] § 16 des bernischen Dekretes über die Schutzaufsicht vom 6. Februar 1911. — Vgl. auch THORMANN, Die amtliche Schutzaufsicht im Kanton Bern 1911—1916, ZStR 30, S. 311 f. — MÜLLER, Die Schutzaufsicht im schweizerischen Strafrecht, S. 23 f.